



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

"Das Gutachten der Wiener Universität von 1424
Contra quattuor articulos Hussitarum"

Verfasserin

Christina Elisabeth Traxler

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Theologie (Mag. theol.)

Wien, im Jänner 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 011

Studienrichtung lt. Studienblatt: Katholische Fachtheologie

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Thomas Prügl

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Einleitung.....	7
I) LITERATURBERICHT – AKTUELLER FORSCHUNGSÜBERBLICK.....	11
II) DIE GENESE DER VIER PRAGER ARTIKEL UND IHRE ENTWICKLUNG BIS ZUM VORABEND DES BASLER KONZILS.....	21
1) Von den April-Manifesten bis zur ersten offiziellen Version vom 1. Juli 1420.....	22
a) Die Manifeste vom April 1420.....	22
b) Von der Versammlung in Kuttenberg (Mai 1420) zur ersten offiziellen Redaktion der Vier Prager Artikel.....	24
2) Inhalt und Theologie der Vier Prager Artikel nach ihrer offiziellen Fassung vom Juli 1420.....	29
a) Freie Predigt.....	29
b) Kommunion unter beiderlei Gestalten für alle Christgläubigen.....	32
c) Verzicht des Klerus auf Besitz und weltliche Macht.....	36
d) Öffentliche Bestrafung von (bes. öffentlichen) Todsünden.....	40
3) Das innere und äußere Ringen um die Vier Prager Artikel von Ende Juli 1420 bis zum "Richter von Eger"	46
a) Ferdinand von Lugo, Pietro Paolo Vergerio und die Wiener Universität: Die ersten <i>Responsiones ad quattuor articulos Hussitarum</i> (1420).....	46
b) Von den 12 Taboritenartikeln (August 1420) bis zum Tschaslauer Landtag (Juni 1421).....	52
c) Vom Manifest des Gilles Mersault (März 1423) an Tournai bis zu den Prager Manifesten vom Mai 1430.....	57
d) Fazit.....	63
III) DER TRACTATUS CONTRA QUATTUOR ARTICULOS HUSSITARUM DER WIENER UNIVERSITÄT VON 1424.....	65
1) Abfassungskontext: Die zweite Legationsreise Kardinal Brandas di Castiglione.....	65
2) Die Verfasser des Gutachtens.....	70
a) Peter von Pulkau	70
b) Bartholomäus von Ebrach.....	71
c) Jacobus von Clavaro.....	72

3) Aufbau des Traktats und inhaltlicher Überblick.....	72
a) Einleitung.....	73
b) Die Entgegnung auf den Besitz-Artikel.....	77
c) Die Widerlegung der Forderung der freien Predigt.....	78
d) Die Kritik der öffentlichen Bestrafung (öff.) Todsünden.....	79
e) Die Entgegnung auf den Kelch-Artikel.....	80
f) Zur theologischen Methode des Gutachtens.....	83
4) Der Redaktionsprozess des Gutachtens und die Frage der Anteile der drei Autoren an dessen Abfassung.....	85
5) Überlieferungssituation.....	90
a) Österreich.....	91
b) Süd- und Mitteldeutschland.....	100
c) Schweiz.....	107
d) Böhmen.....	108
e) Weitere Überlieferung.....	109
f) Fazit.....	110
g) Handschriftenfamilien.....	113
Schluss.....	117
ANHANG: EDITION DER EINLEITUNG.....	119
Sigla.....	129
Bibliographie.....	129
a) Handschriftliche Quellen.....	129
b) Gedruckte Quellen.....	131
c) Handschriftenkataloge.....	132
d) Abhandlungen.....	136
Abstract.....	149
Curriculum Vitae.....	150

Vorwort

"Zweifelloos ist die Forschung im Prinzip niemals abgeschlossen (eine Frage wirft die andere auf, die ihrerseits die Lösung weiterer Fragen erfordert), aber im Hinblick auf ein begrenztes Untersuchungsfeld gilt doch wohl, dass der Historiker häufig gut daran tut, mit Aristoteles zu sagen: ἀνάγκη στήναι. Er muss innehalten, weil er nach dem berühmten, (unter anderen) dem Abbé de Vertot zugeschriebenen Wort sagen kann: "Meine Ansicht ist fertig."¹ Da man, ganz besonders als angehender (Theologie-)Historiker, zu diesem Punkt bekanntlich nicht allein gelangt, sondern auf dem Weg dorthin auf vielgestaltige Hilfe und Unterstützung angewiesen ist, soll dafür nun zuallererst Dank gesagt werden.

Der erste, sehr herzliche Dank gilt meinen Eltern, die mir mein Studium in Wien nicht nur ermöglichten, sondern dessen ganzen Verlauf, genau wie den Entstehungsprozess dieser Arbeit, mit stetem Interesse verfolgten und ermunternd unterstützten.

Jede Arbeit mit und an Handschriften ist auf vielfältige Unterstützung und Auskünfte von Bibliotheken und Archiven angewiesen. Mein besonderer Dank gilt den Mitarbeitern der Handschriftenabteilung der Österreichischen Nationalbibliothek, insbesondere Herrn Mag. Friedrich Simader, der Abteilung für Handschriften und Alte Drucke der Bayerischen Staatsbibliothek in München sowie Herrn Dr. Günter Hägele und allen Mitarbeitern der Sondersammlung Handschriften und Alte Drucke der Universitätsbibliothek Augsburg für die freundliche Unterstützung und stete Hilfsbereitschaft. Den Stiftsarchivaren und -bibliothekaren Dr. Martin Haltrich (Augustiner-Chorherrenstift Klosterneuburg), Mag. Maximilian Alexander Trofaier (Schottenstift Wien), P. Viliam Stefan Dóci (Dominikanerkonvent Wien), P. Jacobus Tisch (Benediktinerstift Seitenstetten), P. Christian Brandstätter (Zisterzienserstift Wilhering) und Br. Simon M. Czerwenka (Franziskanerkloster Schwaz/Tirol) sei aufs Herzlichste für ihre Gastfreundschaft und entgegenkommende Bereitschaft gedankt, mir ausführliche Untersuchungen der Handschriften und deren unbürokratische Ablichtung zu ermöglichen.

¹ HENRI-IRÉNÉE MARROU: *Über die historische Erkenntnis. Welches ist der richtige Gebrauch der Vernunft, wenn sie sich historisch betätigt?*, Freiburg/München 1973, 327.

Für ihre wertvollen Hinweise und Hilfestellungen in Fragen zur Geschichte der Wiener Universität und ihren Quellen bin ich Herrn Mag. Thomas Maisel (Archiv der Universität Wien), Herrn Prof. Dr. Martin Wagendorfer (ÖAW, Institut für Mittelalterforschung; derzeit Lehrstuhlvertreter an der Ludwig-Maximilians-Universität München) und Frau ao. Univ.-Prof. Dr. Meta Niederkorn (Institut für Geschichte, Universität Wien) zu großem Dank verpflichtet.

Herrn Prof. Dr. Franz Machilek (Universität Bamberg) danke ich sehr herzlich für sein Interesse, mit dem er die Entstehung dieser Arbeit verfolgte, und für seine freundliche Bereitschaft, bei Fragen jederzeit aus der Ferne mit Rat und Erfahrung beizutragen.

Jene Bibliotheksreisen und Handschriftendigitalisate, die für die Untersuchung ausgewählter Kodizes von sehr großem Wert waren, wären ohne die finanzielle Unterstützung durch ein Förderungsstipendium der Universität Wien nicht in diesem Umfang möglich gewesen. Auch dafür mein herzlicher Dank.

Der größte Dank gebührt aber dem Initiator und Betreuer dieser Arbeit, Herrn Univ.-Prof. Dr. Thomas Prügl. Er vermochte es nicht nur, nachhaltige Freude und Begeisterung am kirchenhistorischen Arbeiten zu wecken, sondern mir in jeder Phase dieser Arbeit, von den ersten paläographischen Versuchen bis hin zur theologischen Interpretation eines fertig edierten Textteils, in zahlreichen Gesprächen mit aufrichtigem Interesse, Rat und Tat zur Seite zu stehen. Ihm danke ich nicht nur für die lehrreiche Möglichkeit, ein Thema bearbeiten zu dürfen, das eigenständige Forschung forderte und förderte, sondern auch für die Fähigkeit, mit dem rechten Wort zur rechten Zeit in so manch voreiligem "Höhenflug" und so manchem Anflug von Verzweiflung (und jeder Bearbeiter von Handschriften weiß wohl, dass Transkriptionsprozesse derer nicht wenige bereithalten) mit kritischer Geduld neue Blickwinkel aufzuzeigen und mich so zu lehren, dass theologiegeschichtliches Arbeiten neben aufrichtiger Sympathie zu seinem Gegenstand zuallererst Demut und Ausdauer erfordert.

Einleitung

Im Juli 1420 einigten sich gemäßigte und radikale Hussiten auf ein gemeinsames Forderungsprogramm, das in Gestalt der freien Predigt, des Laienkelchs, des Verzichts des Klerus auf Besitz und weltliche Macht und der öffentlichen Bestrafung insbesondere öffentlicher Todsünden zur Grundlage der innerhussitischen und kontroverstheologischen Auseinandersetzung mit dem Hussitismus wurde. Während das erste Kapitel dieser Arbeit einen Literaturbericht zum Themenkomplex der Vier Prager Artikel mit Schwerpunktsetzung auf ihrer theologischen Interpretation bietet, der die Forschung seit der Mitte des 20. Jahrhunderts berücksichtigt, untersucht das zweite Kapitel die Genese und Weiterentwicklung der Vier Artikel zwischen 1420 und 1431, zwischen der ersten offiziellen Fassung (und jenen Manifesten, die als innerhussitische Wegbereiter der offiziellen Version gelten dürfen) und der Situation am Vorabend des Basler Konzils, wo die Auseinandersetzung mit den Vier Artikeln als Gesamtprogramm eine "Renaissance" erleben sollte. Weniger Beachtung als jenen Konsequenzen, welche die geforderte Kirchenreform und die daraus resultierende "hussitische Revolution" für das nationale, soziale, politische und philosophische Gefüge Böhmens hatten, wurde bislang (zumindest in der nicht tschechischsprachigen Forschung) der theologischen Interpretation und Bedeutungsentwicklung der Vier Prager Artikel in ihrer Gesamtheit zuteil, trotz ihrer genuin theologischen Konzeption und Argumentation; ein Aspekt, den diese Arbeit ins Zentrum ihrer Betrachtungen stellen möchte. So soll insbesondere untersucht werden, in welcher Situation und zu welchem Zweck im Frühsommer 1420 für die Hussiten selbst eine Einigung notwendig wurde, welche Bedeutung den Vier Artikeln mit Blick auf die innerhussitische Konsolidierung sowie Außenwirkung zu diesem Zeitpunkt zukam und ob bzw. wie die Bedeutung und Schwerpunktsetzung dieser Forderungen in den Folgejahren je nach politischer und religiöser Situation variierten. Das Ringen um die Vier Artikel und ihre jeweilige Interpretation waren immer auch Indikator für das gerade vorherrschende Verhältnis der widerstreitenden gemäßigten und radikalen Kräfte innerhalb der Hussiten und für die "hussitische Politik", welche die katholische Kirche verfolgte. Hier soll konkretes Augenmerk auf die theologischen Unterschiede, ihre Begründung und ihre Folgen gelegt und zudem untersucht werden, ob und inwiefern politische Konstellationen die theologischen Standpunkte beeinflussten.

Da für die Frage nach Akzentverschiebungen im innerhussitischen und kontroverstheologischen Verständnis der Prager Artikel nicht nur die hussitischen Manifeste selbst, sondern auch katholische Reaktionen darauf zentrale Aufschlüsse bieten, werden in diesem Rahmen auch ausgewählte katholische Stellungnahmen gegen die Vier Artikel in der gebotenen Kürze vorgestellt. Da 14 der bislang bekannten und datierten 18 katholischen Reaktionen im Zeitraum zwischen 1420 und 1424 entstanden sind, können neben den ersten offiziellen Stellungnahmen aus dem Jahr 1420 jene der Folgejahre nur insoweit thematisiert werden, als sie neue theologische Schwerpunktsetzungen und Argumente in die Diskussion einbringen. Da einige dieser Stellungnahmen in der bisherigen Literatur bereits ausführlich referiert wurden, bemühen wir uns zudem, bei ähnlicher Argumentationsstruktur vorzugsweise bislang wenig oder gar nicht beachtete Traktate zu Wort kommen zu lassen.

In der Auseinandersetzung mit dem Hussitismus nahm die Wiener Universität als zweitwichtigste Universität des Reiches eine Vorreiterrolle ein. Diese lag nicht nur an der geographischen Nähe zu und dem engen kulturellen Austausch mit Böhmen, sondern auch in den politischen Interessen des Herzogs begründet, den Glauben rein zu erhalten und friedliche und geordnete Verhältnisse im Nachbarland zu sichern. Bereits durch ihre Gründungsstatuten der Verteidigung des katholischen Glaubens verpflichtet, sah sich die Universität in der Pflicht, sich den Kampf gegen die Hussiten auf die Fahnen zu schreiben. Dadurch brachte sie nicht nur eine Unterstützung der Politik des Landesfürsten, sondern auch des Papsttums zum Ausdruck. Zur Vorbereitung eines für Anfang 1424 in Brünn einberufenen Glaubensgesprächs zwischen Hussiten und katholischen Vertretern erteilte der päpstliche Legat Kardinal Branda di Castiglione seinem Sekretär Jacobus von Clavaro sowie den Wiener Theologen Peter von Pulkau und Bartholomäus von Ebrach den Auftrag, das offizielle Gutachten *Contra quattuor articulos Hussitarum* namens der Wiener Universität zu verfassen. Obwohl der Traktat seine originäre Bestimmung als Hilfsmittel in dem Brünner Glaubensgespräch nicht erfüllen konnte, erfuhr er dennoch überaus weite Verbreitung. Somit haben wir in diesem bislang ungedruckten Traktat ein Paradebeispiel antihussitischer Kontroverstheologie vor uns, der selbst auf dem Konzil von Basel (1431–1449) als Vorlage für dortige Disputationen diente. Der formalen und inhaltlichen Untersuchung dieses Gutachtens wird das dritte und zentrale Kapitel dieser Arbeit gewidmet sein.

Neben einer Darstellung des Abfassungskontextes und der Verfasser des Traktats wird mittels Untersuchung ausgewählter Handschriften der Aufbau des Gutachtens, das aus einer Einleitung, die sich der rechten Bibelauslegung widmet, sowie unterschiedlich konzipierten Widerlegungen der Vier Artikel besteht, untersucht und dargestellt. Weiters wird der Frage nachgegangen, ob und inwieweit der Text selbst implizite Hinweise zum konkreten Vorgang der Redaktion des Gesamttraktats und zum Anteil der drei Autoren, welche das Gutachten nicht explizit unterscheidet, bietet. Zudem soll die handschriftliche Überlieferung des Textes systematisiert und ein Überblick über jene Textzeugen geboten werden, die sich heute in Österreich, dem süddeutschen Raum und Böhmen befinden. Besonderheiten im Aufbau, die eine Klassifizierung der Abschriften ermöglichen, sowie sonstige charakteristischen Merkmale wie ausführliche Kolophone, Überschriften oder Datierungen, die Rückschlüsse auf den jeweiligen Kontext der Abfassung erlauben, sowie ergänzende Hinweise zur Provenienz der Kodizes werden, soweit ermittelbar, ebenfalls dargelegt. Durch Kollationierung ausgewählter Textpassagen wird darüber hinaus der Frage nachgegangen, welche Überlieferungsgruppen sich für die untersuchten Abschriften feststellen lassen, wie die Textzeugen zu gewichten sind, inwieweit sich deren Abhängigkeiten und somit die Rezeptionsgeschichte des Gutachtens rekonstruieren lässt und welche Abschriften als älteste und verlässlichste Textzeugen eruiert werden können.

Der Umfang dieses Traktats macht es notwendig, in seiner Bearbeitung Schwerpunkte zu setzen. Obwohl in diesem Rahmen zugunsten einer Fokussierung auf die historische Rekonstruktion des Entstehungskontextes sowie die Untersuchung der Textstruktur und Überlieferungssituation auf eine inhaltliche Detailanalyse verzichtet werden muss, so soll doch ein Überblick über die zentralen Argumentationen und verwendeten Autoritäten des Traktats geboten werden, um daraus Rückschlüsse auf das hussitische und katholische Verständnis von Ekklesiologie, Sakramententheologie und Exegese zu diesem Zeitpunkt der Auseinandersetzung gewinnen zu können, ohne hier jedoch eine umfangreiche Kontextualisierung und Interpretation leisten zu können.

Im Anhang folgt schließlich, basierend auf den im dritten Kapitel gewonnenen textkritischen Erkenntnissen, die kritische Edition der Einleitung des Gutachtens, die als hermeneutische Grundlage des Traktats in Absetzung von der strikt wörtlichen Bibelauslegung der Hussiten die Kriterien für eine angemessene Exegese darlegt.

I) Literaturbericht – aktueller Forschungsüberblick

Neben den zahl- und detailreichen Untersuchungen, die die tschechische Historiographie zu den Hussiten und ihrem Programm, beginnend mit den Forschungen František Palackýs im 19. Jahrhundert, vorlegte, wurde diese Thematik insbesondere seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges auch in weiteren Teilen Europas und den USA aufgegriffen und mit verstärkter Aufmerksamkeit bedacht. Die hierbei bereits mehrmals zu recht bedauernd angesprochenen sprachbedingten Schwierigkeiten in der Rezeption der tschechischsprachigen, oftmals sehr ertragreichen und quellengestützten Arbeiten können auch von dieser Untersuchung nur wiederholt, nicht aber gelöst werden. So soll im Folgenden ein aktueller Überblick über die nicht tschechischsprachige Forschung der vergangenen 50 Jahre geboten werden, die das Programm der Vier Prager Artikel und insbesondere deren theologische Implikationen ins Zentrum ihrer Analyse stellte.

Die aktuellste und umfassendste Untersuchung der Vier Prager Artikel stammt von dem tschechischen Historiker FRANTIŠEK ŠMAHEL, der in seinem dreibändigen Werk *Die Hussitische Revolution*, welches 2002 von Thomas Krzenek übersetzt auch auf Deutsch erschien, nicht nur in akribischer Detailgetreue den Revolutionsverlauf nachzeichnete, sondern sich im ersten Band der Trilogie – näherhin im IV. Abschnitt in den Kapiteln 5 ("Auf dem Wege zu den Vier Prager Artikeln: Jakoubek von Mies und Jan Želivský") und 6 ("Das Reformprogramm der hussitischen Revolution") – auch ausführlich dem Programm und der Kontextualisierung der Vier Prager Artikel widmete. Mit leichten Variationen und Kürzungen 2006 als Aufsatz unter dem Titel "Die Vier Prager Artikel. Das Programm der Hussitischen Reformation" wiederabgedruckt, stellte Šmahel darin unter Berücksichtigung umfangreicher tschechischsprachiger Literatur die einzelnen Artikel in kompakter Art und Weise vor². Bereits 1993 untersuchte der tschechische Historiker in seiner Abhandlung zum "Primat des Glaubens im hussitischen Böhmen" die Auswirkungen des Kampfes der Hussiten für ihre eigene Rechtgläubigkeit auf das geistige Leben der böhmischen Bevölkerung des 15. Jahrhunderts.

² Šmahel weist hierin ebenfalls auf MATHILDE UHLIRZ' Untersuchung *Die Genesis der vier Prager Artikel* hin, die bereits 1914 in Wien erschien. Zur darin vertretenen These und Methode, allein die Schriften des englischen Reformators John Wyclif als Quelle der Vier Prager Artikel auszumachen, verweist Šmahel richtig auf die Hinweise der tschechischen Rezensenten auf den bedeutsamen Einfluss der böhmischen Reformer; vgl. ŠMAHEL 2006, 329.

Im Rahmen seiner Beschäftigung mit dem besonderen Quellentyp der Manifeste widmete sich der in Tschechien geborene und nunmehr an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien forschende Historiker KAREL HRUZA in seinem 1997 erschienen Aufsatz "Die hussitischen Manifeste vom April 1420" auch dem Manifest der Vier Prager Artikel, deren erste Fassung vom 18.–20. April auf deutsch und tschechisch abgefasst und verbreitet wurde. Neben einer Edition und vergleichenden Gegenüberstellung der beiden sprachlichen Fassungen untersuchte Hruza, ebenso wie in seinem 1999 folgenden Artikel "Schrift und Rebellion: Die hussitischen Manifeste aus Prag von 1415–1431" den strukturellen Aufbau dieser Manifeste und bot einen Überblick über deren erste Verbreitung und Rezeption.

Unter dem Titel *A History of the Hussite Revolution* spannte der amerikanische Historiker HOWARD KAMINSKY 1967 einen detaillierten analysierenden Bogen vom ideologischen Hintergrund der hussitischen Revolution des 14. Jahrhunderts über die Spaltung der hussitischen Bewegung in Utraquisten und Taboriten bis hin zu deren internem Krieg und Schisma im Jahr 1424. Neben dem kriegerischen Verlauf der Revolution widmete sich Kaminsky auch ausführlich dem Konflikt zwischen gemäßigten und radikalen Hussiten um Interpretation und Konsequenzen des gemeinsamen Konsensprogrammes und zeichnete den Verlauf einzelner öffentlicher Stationen der Auseinandersetzung auf Landtagen und Synoden nach.

Die bereits angesprochene politische Situation als Rahmenbedingung für die Formulierung der Vier Prager Artikel analysierte auch WILLIAM R. COOK, ehemals Professor für Geschichte an der Cornell-University (New York), in seiner Untersuchung "The Kutná Hora Meeting of May, 1420. A Last Attempt to Preserve Peace in Bohemia" aus dem Jahr 1974. In diesem Kontext stellte er insbesondere die im Mai 1420 stattgefundene Konferenz zwischen Hussiten und Katholiken und damit die erste Diskussion der Prager Artikel auf der Ebene eines offiziellen Religionsgesprächs zwischen Hussiten und katholischen Theologen sowie die hierfür von beiden Seiten abgefassten und bislang ungedruckten Traktate in prägnanter Zusammenfassung vor.

Neben diesen Untersuchungen, die sich dem Programm der Vier Prager Artikel in ihrer Gesamtheit widmen, behandelt die überwiegende Mehrheit der Abhandlungen einzelne Aspekte der Vier Artikel oder der hussitischen Theologie. Der besondere Schwerpunkt lag hierbei bislang auf der Thematik des Laienkelchs, der letztlich zum Symbol der gesamten hussitischen Bewegung und, wie WILLIAM R. COOK in seinem 1975 veröffentlichten Aufsatz "The Eucharist in Hussite Theology" formulierte, mit der Frage der Transsubstantiation zum "chief theological issue"³ avancierte. Der zentralen Bedeutung der eucharistischen Theologie in ihren unterschiedlichen Interpretationen in der Auseinandersetzungen der Hussiten untereinander und mit der römischen Kirche nachzugehen unternahm Cook in diesem Artikel.

Der besonderen Berücksichtigung des Einflusses Wyclifs auf die hussitische Bewegung und insbesondere auf deren eucharistische Theologie widmete sich derselbe bereits zwei Jahre zuvor in seiner Abhandlung "John Wyclif and Hussite Theology 1415–1436". Neben den Auseinandersetzungen zwischen Utraquisten und Taboriten um das rechte Verständnis der Eucharistie auf Synoden im genannten Untersuchungszeitraum ging Cook hierin auch überblickshaft auf die Verhandlungen zwischen Hussiten und Katholiken in Basel ein, wobei er insbesondere die Argumente Peter Paynes zur geforderten Armut des Klerus ins Zentrum seiner Betrachtungen stellte.

Dem europäischen Kontext und damit der Genese des Laienkelchs ging DAVID R. HOLETON 1996 in seiner Studie "The Bohemian Eucharistic Movement in its European Context" nach. Neben einer Darlegung der Bedeutung des Rufs nach häufigerer Kommunion für die Einführung des Laienkelchs – in weiterer Folge auch für Kinder – besprach der an der Hussitischen Fakultät in Prag lehrende Theologe darin zentrale theologische Aspekte wie Eschatologie und eucharistische Präsenz sowie Entwicklungen im liturgischen Bereich. Den Aspekt der Kinderkommunion hatte Holeton bereits einige Jahre zuvor zum Thema einer eigenen Abhandlung ("The Communion of Infants and Hussitism", 1984) gemacht und 1986 mit besonderem Blick auf die Diskussion dieser Frage auf dem Basler Konzil in seinem Aufsatz "The Communion of Infants: The Basel Years" weiter vertieft.

³ COOK 1975, 23.

Einen wichtigen Beitrag zur Kontextualisierung der böhmischen Forderung der Laienkommunion in der gesamten Praxis des Mittelalters leistete die Monographie DIETER GIRGENSOHNS *Peter von Pulkau und die Wiedereinführung des Laienkelches*. Der Göttinger Historiker analysierte darin in einem eigenen, knapp 80 Seiten starken Kapitel Voraussetzungen, Begründung und Ausbreitung der Kommunion unter beiderlei Gestalt und stellte ebenso die Anfänge der Kelchspendung in Böhmen vor⁴.

Insbesondere zur Frage der Chronologie der Praxis des Laienkelchs in Böhmen vermochte jüngst HELENA KRMÍČKOVÁ (neben weiteren tschechischen Veröffentlichungen zu diesem Thema) in ihrem 2002 publizierten Aufsatz "Utraquism in 1414" gewichtige Argumente zu einer Neueinschätzung und präzisierenden Beantwortung dieser Frage vorzulegen.

Unter dem programmatischen Titel *Der Laienkelch* legte RUDOLF DAMERAU 1964 die theologischen und philosophischen Grundlagen der Diskussion um die Kommunion unter beiderlei Gestalten anhand der Quaestio *De sub utraque* aus Nikolaus' von Dinkelsbühls Kommentar zum IV. Buch der Sentenzen, deren Edition er 1969 folgen ließ⁵, vor. In einem detailreichen Durchgang durch den Text analysierte er die Standpunkte der Böhmen und des Nikolaus sowie deren Wirkungsgeschichte als zeitnahe literarische Reaktionen auf die Verurteilung des Laienkelchs durch das Konstanzer Konzil.

Neben dem Laienkelch erfuhr durch FRANTIŠEK ŠMAHELS 1993 veröffentlichte Abhandlung "The Hussite Critique of the Clergy's Civil Dominion" auch der hussitische Besitzartikel im Rahmen einer Einzelstudie kompakte Aufmerksamkeit. Neben einer Verortung dieser Forderung in der Situation Böhmens im 15. Jahrhundert widmete sich Šmahel insbesondere den Unterschieden in der Begründung der Notwendigkeit einer Konfiskation kirchlichen Besitzes bei gemäßigten und radikalen Hussiten.

Aus primär juristischer Perspektive ging der Jurist und Historiker KAREL MALÝ 1994 an die Fragestellung "Bibel und rechtliches Denken der Hussiten in den Vier Prager Artikeln" (1996 leicht überarbeitet unter dem Titel "Die Bibel und das hussitische Rechtsdenken in den Vier Prager Artikeln" wiederabgedruckt) heran und fokussierte seine Aufmerksamkeit dabei auf die politischen und rechtlichen

⁴ GIRGENSOHN 1964, 7.

⁵ Vgl. DAMERAU 1969.

Komponenten der Vier Prager Artikel. Ausgehend von dem Faktum, dass das böhmische Recht und die böhmische Verfassung vor 1420 keine Vorschriften zu einem *ius resistendi et contradicendi*⁶ gegen ungerechte Herrschaft vorsahen, analysierte Malý insbesondere den vierten Prager Artikel zur Bestrafung der öffentlichen Todsünden in seiner Bedeutung für die Forderung der Gleichheit aller vor Gericht, bevor er das Weiterwirken der Vier Prager Artikel im hussitischen Recht nachzeichnete.

Zur hussitischen Theologie und speziell auch zur hussitischen Ekklesiologie leistete der tschechische Theologe AMEDEO MOLNÁR mit mehreren Publikationen instruktive Beiträge. So zeichnete er 1973 in seinem Aufsatz "L'Evolution de la théologie hussite" (ein Jahr später auch in deutscher Übersetzung unter dem Titel "Der Hussitismus als christliche Reformbewegung" erschienen) die wichtigsten Einflüsse auf die Entwicklung der späteren Forderungen der Vier Artikel und deren Wegbereiter unter den böhmischen Reformern in der Zeit zwischen 1350 und 1419 nach. Neben theologischen Überlegungen insbesondere zum Predigt- und Kelchartikel skizzierte Molnár einige Etappen der innertaboritischen Auseinandersetzungen sowie Interpretationsdifferenzen um die Eucharistie zwischen 1420 und 1436 und spannte mit einem zusammenfassenden Ausblick auf die Gemeinschaft der Böhmisches Brüder den Bogen seiner Betrachtung bis ins 17. Jahrhundert. Ebenfalls 1974 veröffentlichte Molnár mit seiner Studie zur "Funktion der Kirche in der böhmischen Reformation" eine kompakte Vorstellung der ekklesiologischen Charakteristika bei Milíč von Kremsier und Matthias von Janov, deren Weiterwirken in der taboritischen Theologie sowie den Einfluss des Hus'schen Kirchenbildes, bevor er den Spezifika der utraquistischen Haltung die Auswirkung Chelčickýs auf die erste Generation der Böhmisches Brüder folgen ließ. 1986 legte der tschechische Historiker eine weiterführende Studie "Zur hermeneutischen Problematik des Glaubensdisputs im Hussitentum" vor, worin er den Dialogprozess zwischen Hussiten und katholischen Kontroverstheologen auf die beiderseitig verbindliche Dialogbasis hin, die er mit dem Richter von Eger in der urkirchlichen Praxis als hermeneutischem Schlüssel erblickte, untersuchte.

⁶ MALÝ 1994, 153.

Den hussitischen Kirchenbegriff analysierte auch der in Tschechien geborene und in Deutschland forschende Historiker ERNST WERNER im Jahr 1967 in einer eigenen Monographie mit dem Titel *Der Kirchenbegriff bei Jan Hus, Jakoubek von Mies, Jan Želivský und den linken Taboriten*. Hierin liegt uns nicht nur eine Analyse des zentralen Begriffs der *ecclesia* bei Hus und den gemäßigten sowie radikalen Hussiten, sondern auch ein eigenes Kapitel zu den papalistischen Theorien der antihussitischen böhmischen Theologen um Štěpán Pálec und Stanislaus von Znaim vor.

Neben diesen Abhandlungen zur hussitischen Lehre erfuhren auch die Reaktionen katholischer Kontroverstheologen auf die Vier Prager Artikel in der Forschung in unterschiedlichem Maße Aufmerksamkeit. An erster Stelle sei hier FRANZ MACHILEKS 1967 veröffentlichte Monographie *Ludolf von Sagan und seine Stellung in der Auseinandersetzung um Konziliarismus und Hussitismus* genannt, die in einem eigenen Kapitel zur "Reaktion der Kirche auf die Vier Prager Artikel bis zur geplanten Brünner Disputation 1423/24" nicht nur die meisten bekannten und bislang mit wenigen Ausnahmen nur handschriftlich überlieferten katholischen Reaktionen auf die Verbreitung der Prager Artikel systematisch zusammenstellte und inhaltliche Zusammenfassungen bot, sondern auch den unmittelbaren Abfassungskontext der Artikel und deren unterschiedliche Redaktionen samt einer Übersicht über die verwendeten Autoritäten vorstellte. Während Machilek in dieser Monographie besonders ausführlich auf den antihussitischen Traktat Ludolfs von Sagan *Contra Hussitas* einging, widmete er sich 1968 mit dem Aufsatz "Johannes Hoffmann aus Schweidnitz und die Hussiten" einer weiteren frühen Stellungnahme gegen die Vier Prager Artikel.

Von den auf uns gekommenen Traktaten gegen das hussitische Programm stellte der tschechische Historiker JAROSLAV KADLEC 1980 in seiner Abhandlung "Magister Martin Talayero aus Tortosa im Kampf gegen die Hussiten" einen weiteren, nämlich den bislang ungedruckten polemischen Traktat gegen die Vier Artikel des Magister Martin vor und skizzierte neben dessen Biographie seine antihussitischen Bemühungen als Gesandter zum Polenkönig Wladislaw sowie seinen literarischen Kampf gegen den hussitisch gewordenen Prager Erzbischof Konrad von Vechta.

Die *Responsiones facte ad quatuor articulos datos per illos de Praga*, ihres Zeichens eine der ersten katholischen Reaktionen auf die Vier Prager Artikel unmittelbar nach deren Verbreitung, edierte jüngst der tschechische Historiker PAVEL SOUKUP in seiner Studie "Zur Verbreitung theologischer Streitschriften im 15. Jahrhundert. Eine antihussitische Sammelhandschrift aus der Erfurter Kartause" (2009). Darin zeigte er außerdem anhand der ehemaligen Erfurter Handschrift A 54, einer Sammlung antihussitischer Traktate, exemplarisch die Verbreitungswege antihussitischer Polemiken in Böhmen am Beispiel der Kartäuserklöster auf.

"Das Problem der Toleranz und die Entwicklung der hussitisch-katholischen Koexistenz im 15. Jahrhundert" stellte der deutsche Historiker WINFRIED EBERHARD in seinem 2012 veröffentlichten Aufsatz ins Zentrum seiner Untersuchung. Ausgehend von den durch König Sigismund initiierten Friedensverhandlungen mit den Hussiten im Jahr 1428 skizzierte er die Einigungsbemühungen zwischen beiden Seiten in ihrer "Dialektik von Krieg und Frieden"⁷ angesichts des von den Hussiten bereits seit 1419 geforderten öffentlichen Gehörs auf den Landtagen und dem Basiliense bis hin zum "Kuttenberger Religionsfrieden" 1485.

Besondere Bedeutung gewannen die Vier Prager Artikel noch einmal in den Verhandlungen zwischen Hussiten und katholischen Theologen auf dem Konzil von Basel. Wenngleich diese Phase der Auseinandersetzung zwar ein höchst relevantes, jedoch eigenes Forschungsfeld darstellt und daher im Rahmen dieser Arbeit nicht mehr berücksichtigt werden kann, seien an dieser Stelle doch einige – wenn auch entsprechend knappe – Hinweise auf zentrale Publikationen erlaubt, die sich mit den theologischen Implikationen des hussitischen und katholischen Ringens um das Programm der Prager Artikel in Basel auseinandersetzen.

An erster Stelle sei hier die 1995 veröffentlichte Monographie des deutschen Kirchenhistorikers THOMAS PRÜGL mit dem Titel *Die Ekklesiologie Heinrich Kalteisens in der Auseinandersetzung mit dem Basler Konziliarismus* genannt, deren drittes Kapitel die Auseinandersetzung des Dominikaners Kalteisen mit dem (in Basel dritten) hussitischen Artikel über die freie Predigt behandelt. In detaillierter Interpretation des

⁷ EBERHARD 2012, 98.

Argumentationsganges Kalteisens gegen seinen Kontrahenten Ulrich von Znaim analysierte Prügl exemplarisch die genuin katholische Auslegung des Richters von Eger in ihrer Bedeutsamkeit für Schriftverständnis und Ekklesiologie sowie in weiterer Folge Kalteisens Interpretation der Unfehlbarkeit des Allgemeinen Konzils und Größe und Grenzen der päpstlichen Autorität.

Zu Johannes von Ragusa, dem auf dem Basiliense die Widerlegung des Kelchartikels gegen den Hussiten Rokycana zukam, legte ZVJEZDAN STRIKA im Jahr 2000 mit seinem Werk *Johannes von Ragusa (1378–1443). Kirchen- und Konzilsbegriff in der Auseinandersetzung mit den Hussiten und Eugen IV.* eine Untersuchung vor, die Ragusas ekklesiologische und konziliaristische Überlegungen ins Zentrum der Betrachtung stellte.

Mit Blick auf Rokycanas Rede in Basel sei an dieser Stelle auch die 2012 veröffentlichte Untersuchung des tschechischen Mediävisten und Kirchenhistorikers DUŠAN COUFAL "Der Laienkelch im Hussitentum" ergänzt, der darin neue Quellen zu Rokycanas Verteidigung des Laienkelchs vorlegt. Neben einer Untersuchung des Entstehungskontextes der Rede Rokycanas unternimmt Coufal auch eine neue Verhältnisbestimmung zu früheren utraquistischen Texten – ein Unternehmen, das in seiner 2013 veröffentlichten Dissertation mit dem Titel *Polemika o kalich. Mezi teologií a politikou 1414–1431. Předpoklady basilejské disputace o prvním z pražských artiklů* [Polemik um den Laienkelch. Zwischen Theologie und Politik 1414–1431. Von der Basler Diskussion um den ersten Prager Artikel] detailliert entfaltet und einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Auch der Basler Diskussion um den Besitzartikel wurde in der Forschung Aufmerksamkeit zuteil: In seiner 2012 an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien verfassten kirchenhistorischen Diplomarbeit mit dem Titel *Reform oder Utopie? Zur Rede Peter Paynes auf dem Konzil zu Basel* analysierte JAKUB JIROVEC nicht nur die Widerlegung der hussitischen Forderung nach Besitzlosigkeit des Klerus durch Peter Payne in Basel, sondern stellte in einem eigenen Kapitel auch die Genese dieses Artikels, ausgehend von der Reformstimmung in Böhmen ab den 1350er-Jahren und der Berücksichtigung des Wyclifischen Einflusses, vor. Dieser genuin theologische

Interpretationszugang stellt eine wertvolle Ergänzung zur Studie WILLIAM R. COOKS – *Peter Payne, Theologian and Diplomat of the Hussite Revolution* (Phil. Diss. 1971, Cornell University) – dar, der den Verlauf besagter Rede ebenfalls analysierte.

Unter dem Titel *Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme* legte JOHANNES HELMRATH 1987 die bis dato aktuellste Gesamtstudie zum Basler Konzil vor, in deren Rahmen er im Kapitel "Eucharistie und Ekklesiologie: Die Auseinandersetzung mit den Hussiten" die Grundtendenzen der Basler Hussitenverhandlungen vorstellte und dieses Anliegen mit einem detaillierten Literaturbericht kombinierte.

Die theologischen Entfaltungen des Nikolaus von Kues zur Wichtigkeit der Kircheneinheit im Rahmen der Unionsverhandlungen mit den Hussiten auf dem Basler Konzil stellten schließlich die beiden Historiker HERMANN HALLAUER ("Das Glaubensgespräch mit den Hussiten", 1971) sowie REINHOLD WEIER ("Christliche Existenz und Kirchlichkeit als Kernproblem in den Briefen des Cusanus an die Hussiten", 1978) ins Zentrum ihrer Untersuchungen. Neben einer Darlegung der cusanischen Kritik der hussitischen Ekklesiologie schildern beide Autoren pointiert die Bedeutsamkeit der grundsätzlichen Frage des Vorrangs von Schrift oder Kirche.

Fazit

Wie dieser Literaturüberblick zeigt, konzentrierte sich das Interesse der bisherigen Forschung zu den Vier Prager Artikeln insbesondere auf die politische Kontextualisierung ihrer Entstehung sowie – auf inhaltlich-analytischer Ebene – auf die Thematik des Laienkelchs, wozu bereits sehr detaillierte Untersuchungen angestellt wurden. Wenn auch Kirchenbild und Predigt, Eucharistie, Besitz und Bestrafung öffentlicher Todsünden je für sich bereits in unterschiedlicher Intensität Aufmerksamkeit in der Forschung erfuhren, so vermag dies doch nicht eine Gesamtdarstellung einer hussitischen Theologie des 15. Jahrhunderts zu ersetzen, wie zuletzt auch Šmahel konstatierte⁸. Allein es müssten für ein solches Unterfangen, wollte es erfüllen, was es verspricht, letztlich alle auf uns gekommenen Schriften der Utraquisten, Taboriten und chiliastischen Taboriten sowie ihrer katholischen

⁸ ŠMAHEL 2006, 329 (Anm. 1).

Gegenspieler, die in vielen Fällen noch ungedruckt in den diversen Bibliotheken ihrer Bearbeitung harren, erschlossen und systematisch analysiert werden. Dies zu leisten ist freilich auch im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich. Im Folgenden soll jedoch das interne und externe theologische Ringen um die Vier Prager Artikeln von ihrer ersten offiziellen Redaktion bis zum Vorabend des Basler Konzils dargestellt werden, woraus sich eine konkrete Beschränkung der untersuchten Quellen auf hussitische Manifeste und die darauf folgenden katholischen Entgegnungen und eine Beschränkung des Untersuchungszeitraums auf die Jahre zwischen April 1420 und Juli 1431 ergibt.

II) Die Genese der Vier Prager Artikel und ihre Entwicklung bis zum Vorabend des Basler Konzils

Der "reformatorische Anlauf"⁹, der sich in Böhmen seit den 1350er-Jahren Bahn brach und in der Forderung der freien Predigt, der Kommunion für Laien unter beiderlei Gestalt, des Verzichts des Klerus auf Besitz und weltliche Macht sowie der öffentlichen Bestrafung öffentlicher Todsünden – kurzum, im Programm der Vier Prager Artikel vom Juli 1420 gipfelte, wurde in der Forschung bereits ausführlich untersucht und in detailreichen Abhandlungen dargelegt¹⁰. Der begrenzte Rahmen dieser Arbeit erlaubt es nicht, die Ergebnisse dieser Studien hier im Detail nachzuzeichnen, ebenso wenig wie die im Hintergrund der Entwicklung der Vier Prager Artikel verlaufende Ereignisgeschichte. Aus diesem Grund beginnen wir unseren Durchgang unmittelbar mit den Monaten vor der Abfassung der ersten offiziellen Version der Vier Prager Artikel im Juli 1420 und kommen im Rahmen der Interpretation der einzelnen Artikel kursorisch auf die besagten "reformatorischen Anläufe" zurück – allerdings nicht im Sinne einer lückenlosen Rekonstruktion der genannten Forderungen (die komplexen Einflüsse Wyclifs auf Hus etwa sind noch weit davon entfernt, hinreichend erforscht und ausgewertet zu sein), sondern in Auswahl einzelner aussagekräftiger Entwicklungen, die sowohl der Genese des jeweiligen Artikels, als auch dem Umfang dieser Arbeit gerecht werden sollen.

⁹ MOLNÁR 1974, 92.

¹⁰ Vgl. etwa ŠMAHEL 2002, I, 604–635; MOLNÁR 1974, 92–96; KAMINSKY 1967, 5–96; zum Laienkelch bes.: HOLETON 1984, 207–215; HOLETON 1996, 23–40; COOK 1973, 335–338; COOK 1975, 23–28; GIRGENSOHN 1964, 82–164.

1) Von den April-Manifesten bis zur ersten offiziellen Version vom 1. Juli 1420: Von der Protestdeklaration gegen Sigismund zum religiösen Kampfprogramm

a) Die Manifeste vom April 1420

Wenden wir uns also unmittelbar den Geschehnissen des Frühjahrs 1420 zu. Die unsichere politische Situation nach dem Tod König Wenzels im August 1419 und die Nachfolge seines Bruders Sigismund, der für die Verurteilung Hussens und Hieronymus' von Prag auf dem Konstanzer Konzil mitverantwortlich zeichnete, hatten bereits im Herbst 1419 eine notwendige Schicksalsgemeinschaft der beiden hussitischen Gruppierungen der Utraquisten und Taboriten und eine Synthese deren programmatischer Verständnisse der wahren Kirche und eines evangeliumsgemäßen Lebens – für die Utraquisten im Laienkelch, für die Taboriten in der freien Predigt und einer armen Kirche ohne Todsünden realisiert – erwirkt.¹¹ Im März 1420 verschärfte die von Papst Martin V. erlassene Kreuzzugsbulle *Contra Wyclifistas, Hussitas et ceteros hereticos* die ohnehin schon prekäre Situation der Hussiten erheblich, was zur Einberufung einer hussitischen Versammlung vom 18. bis 20. April 1420 auf der Prager Burg führte¹². Unter maßgeblicher Beteiligung des Oberstburggrafen Čeněk von Wartenberg wurde ein Manifest in deutscher und tschechischer Ausführung verfasst, deren Grundbestand deckungsgleich ist, nur in der "nationalen" Ausrichtung charakteristische Varianten aufweist. Für unsere Fragestellung sind diese Manifeste deshalb interessant und relevant, weil sie eine erste "quasi-offizielle" Fassung der Vier Prager Artikel enthalten.

Um deren Funktion in dieser Phase näher bestimmen zu können, lohnt es sich, kurz bei besagtem April-Manifest zu verweilen, das im Kern eine ausführliche Anklageliste gegen Sigismund darstellt. Zehn Punkte sind es, die Sigismund darin

¹¹ Vgl. ŠMAHEL 2002, I, 643. Šmahel a.a.O., 638–640 weist zu recht darauf hin, dass die Hinweise in den Quellen, näherhin in der Chronik Nikolaus' von Pilgram und der sog. Ossegger Handschrift der Alten Böhmisches Annalen, denen gemäß die dort abgedruckte schriftliche Version der Vier Artikel "durch einmütigen Beschluß der ländlichen und der Prager Gemeinde" (zit. nach ŠMAHEL a.a.O., 639) bereits Anfang Oktober 1419 in Prag proklamiert wurde, wohl nicht zutreffen und als spätere Redaktion anzusehen sind. Die innerhussitische Einigung auf die Forderung des Kelchs, der freien Predigt und des Besitzverzichts des Klerus stand im Herbst 1419 zwar bereits fest, allerdings war sie noch nicht schriftlich ausformuliert.

¹² Vgl. zu Folgendem bes. HRUZA 1997, 132–154.

vorgeworfen werden: so habe er den Kreuzzug unterstützt, den Utraquismus verboten, sein Geleitversprechen gegenüber Jan Hus in Konstanz gebrochen; bis hin zu seiner versuchten kriegesischen Unterdrückung der Böhmen reicht die Palette der Vorwürfe. Eine Anerkennung Sigismunds als rechtmäßigen Herrscher ist für die versammelten Hussiten angesichts der schwerwiegenden Vorwürfe nicht denkbar, und das Manifest – als "Hilferuf" an Böhmen und seine Nachbarländer verfasst – schließt mit dem konsequenten Aufruf, Sigismund den Gehorsam zu verweigern. An diese Liste der Vorwürfe werden nun erstmals die Vier Prager Artikel als kompaktes Programm angefügt – in der tschechischen Fassung direkt im Anschluss an den vorhergehenden Text, in der deutschen Fassung auf einem eigenen Zettel beigelegt. So fordern die Böhmen: 1) die Kommunion unter beiderlei Gestalt, 2) die ordentliche und freie Predigt des Wortes Gottes, 3) die vorbildliche Lebensführung des Klerus nach Christi Gebot und gemäß der Bestätigung durch die Apostel und Väter und 4) die Reinigung der böhmischen Krone und "Zunge" von Verleumdungen¹³. Auf die Unterschiede der beiden sprachlichen Fassungen ist hier nicht näher einzugehen, besondere Erwähnung verdient allerdings eine Besonderheit der tschechischen Version des Manifests: So ist sie die einzige, die bereits jene Bereitschaft enthält, die später auch Eingang in der offiziellen Version der Prager Artikel finden sollte: sich jederzeit widerlegen zu lassen, sollte eine getroffene Aussage der hl. Schrift widersprechen. Dieser Passus findet sich in der deutschen Fassung nicht¹⁴. Mit Oberstburggraf Čeněk stellten sich in weitere Folge auch einige andere Adelige gegen Sigismund; der Kreuzzug gab ihnen "formalen Rechtsgrund"¹⁵ dafür.

¹³ Die deutsche Fassung der Prager Artikel lautet folgendermaßen: "Dise nachgeschriben zedel ist in dem brieff verslossen gewest: Auch so sten wir noch anderm nicht: Das erste czû empfaen das heilige blûte und den heiligen leichnam under czweyen gestalten den gemeynen lûten. Das ander, das man gotes worte ordenlich und ungehindert predigen mûgen. Das dritte, das die pfaffen uns in ainem gûten beysbilde leben, als Christus unser herre hatt gehaisen und sein apostal und nach in die heiligen vetter bestetiget haben. Das vierde ummb der gemeyne bestes des konigreichs und der crone czû Beheim." (zitiert nach HRUZA 1997, 176). -- Dieses Manifest bespricht auch MACHILEK 1967, 177–179.

¹⁴ Die unterschiedlichen Textfassungen mit ihren nationalen Eigenheiten analysiert HRUZA 1997, 150–154, der sie als "deutsche Auslands-" und "böhmische Inlandsfassung" bezeichnet. So weist er beispielsweise, wie schon MACHILEK 1967, 178, auf die sprachlichen Besonderheiten der tschechischen Fassung hin, die etwa als einzige einen Hinweis auf die "Verleumdung des Königreichs Böhmen und der tschechischen Zunge" enthält; im deutschen Manifest bemühte man sich zusehends um eine konziliante Sprache. -- Zur Verbreitung der April-Manifeste vgl. HRUZA a.a.O., 135–137.

¹⁵ HRUZA 1997, 140.

Halten wir an dieser Stelle die ersten wichtigen Punkte fest: Die Vier Prager Artikel vom April 1420, und diese Tatsache verdient besondere Aufmerksamkeit, waren zwar mit Ausnahme des vierten Artikels bereits mit der offiziellen Version vom Juli 1420 identisch, bestanden aber jeweils nur aus einem einzigen Satz – die Beifügung von Belegstellen aus Bibel und Autoritäten geschah erst später. Damit haben wir einen sprechenden Hinweis dafür vor uns, dass den Vier Prager Artikeln ursprünglich die Funktion eines innerhussitischen Programms, gleichsam einer Art Leitbild, zukam, noch bevor sie in den kontroverstheologischen Auseinandersetzungen zum Kampfprogramm nach außen hin wurden. Freilich sind beide Bereiche nie strikt voneinander zu trennen, war die Formulierung der Artikel als solche doch erst durch den zunehmenden Druck von außen nötig geworden und auch die Manifeste vom April 1420 mit der Hoffnung auf eine entsprechende Außenwirkung verschickt. In diesem Stadium der Festschreibung dienten sie aber primär der innerhussitischen Konsolidierung und Positionierung. Nicht der Verstoß Sigismunds gegen die Vier Prager Artikel, sondern die zehn Punkte umfassende Irrtumsliste sind Inhalt der Vorwürfe; die am Schluss als "Signatur" der vorübergehend wieder zusammengefundenen hussitischen Bewegung hinzugefügten Prager Artikel dienen als Aufweis und der Begründung dafür, dass und weshalb Sigismund der Gehorsam zu verweigern sei¹⁶.

b) Von der Versammlung in Kuttenberg (Mai 1420) als erstem Religionsgespräch zwischen Hussiten und katholischen Vertretern zur ersten offiziellen Redaktion der Vier Prager Artikel

Dieser Allianz des Prager Adels und der Hussiten war keine lange Dauer beschieden¹⁷. Kurz nach der Versammlung im April wechselte Oberstburggraf Čeněk von Wartenberg, vom radikalen Vorgehen der Taboriten unter Žižka in Südböhmen verunsichert und von Sigismund durch ein in Aussicht gestelltes Zugeständnis des Laienkelchs wieder für sich gewonnen, erneut die Seiten und kehrte am 7. Mai 1420 wieder unter königliche Obödienz zurück. Tags zuvor war bereits eine Versammlung der gemäßigten Hussiten, des Prager Adels und Sigismunds in Kuttenberg vereinbart worden, die an besagtem

¹⁶ Vgl. MOLNÁR 1974, 96 und ŠMAHEL 2002, I, 644.

¹⁷ Zu Folgendem vgl. bes. COOK 1984.

7. Mai auch beschickt wurde, wenn auch unter gänzlich anderen Vorzeichen als vor dem Kurswechsel Čeněks gedacht. Für die Delegation der gemäßigten Hussiten stand bei dieser heiklen Mission viel, wenn nicht alles auf dem Spiel, wie Cook zusammenfasste: "... with Čeněk's defection from the Hussite cause, Prague could expect much of the nobility to follow him. Yet failure to reach a settlement with Sigismund meant either surrender or alliance with the Taborites. This was a real Scylla and Charybdis for the Praguers."¹⁸ Eine Abordnung von sechs führenden Pragern und Universitätstheologen, darunter vermutlich auch der Engländer Peter Payne, trafen nun Mitte Mai 1420 in Kuttenberg mit Sigismund zusammen, die Verhandlungen begannen umgehend. Neben den bereits genannten Parteien waren bei dieser Versammlung auch Theologen anwesend, unter anderem auch ein Vertreter der Universität Wien¹⁹. Um Sigismund zum Zugeständnis des Laienkelchs zu bewegen, versprachen ihm die Utraquisten im Gegenzug seine Anerkennung als böhmischen König; dieser Moment wird in der Forschung richtig als letztes Friedensangebot der Hussiten an Sigismund interpretiert. Allein es fehlte ihnen, wie Sigismund sehr wohl wusste, die Stärke, ihre Forderung am Parkett der Kuttenberger Verhandlungen durchzusetzen, weshalb er stattdessen deren vollständige Kapitulation verlangte. Für die Hussiten war dies freilich eine utopische Forderung, welche in der Tat schlichtweg als Fehlkalkulation Sigismunds zu sehen ist. Wie Cook überzeugend darlegte, hatte Sigismunds Weigerung, den Hussiten den Laienkelch zuzugestehen, keine theologischen, sondern vielmehr politisch-kalkulierende Gründe²⁰. Doch auch die anwesenden Theologen verweigerten jedwede Diskussion über die Frage des Utraquismus mit Verweis auf dessen Verbot durch das Konstanzer Konzil aus dem Jahr 1415 und legten den Hussiten nur ihren eigenen Standpunkt zur Eucharistie vor. Auf diese Stellungnahme der katholischen Theologen folgte etwas später eine scharfe Widerlegung durch Peter Payne, womit wir die erste Auseinandersetzung von Hussiten und katholischen Theologen im Rahmen eines

¹⁸ EBD., 185.

¹⁹ COOK 1984, 185 vermutete, dass dies Franz von Retz gewesen sein könnte. Obwohl er leider keine Belege dafür anführt, ist diese Möglichkeit durchaus plausibel, da Franz von Retz sowohl bei den Verhandlungen auf der Prager Kleinseite im Juni 1420 als auch beim Zusammentreffen zwischen Herzog Albrecht und König Sigismund Anfang Juli 1420 in Kunratiz ebenfalls anwesend gewesen sein dürfte. Vgl. MACHILEK 1967, 180 sowie unten S. 46 (mit Anm. 80).

²⁰ Angesichts der Tatsache, dass Sigismund wenige Tage zuvor Čeněk von Wartenberg sehr wohl die Praxis des Laienkelchs zugestanden und diese Frage auch bei der Verurteilung des Hus in Konstanz noch nicht relevant gewesen war, ist der Grund wohl in Sigismunds Überzeugung zu sehen, die gemäßigten Hussiten würden eher kapitulieren als sich mit den radikalen Taboriten zusammenschließen. COOK 1984, 186.

offiziellen Religionsgesprächs vor uns haben. Thema dieser Auseinandersetzung war, wie bereits erwähnt, der Kelch.²¹

Werfen wir einen kurzen Blick auf die wichtigsten theologischen Differenzen dieser beiden Darlegungen²². Gleich das erste Argument des katholischen Traktats verweist auf ein zentrales Problemfeld, nämlich den Grad der Verbindlichkeit von Autoritäten außerhalb der hl. Schrift, hier exemplifiziert am Beispiel des kanonischen Rechts. Dieses beanspruche gemäß katholischem Verständnis absolute Verbindlichkeit, gemäß hussitischem Verständnis sei es den den Befehlen Christi unterzuordnen. Ein Blick in den Verlauf der Abhandlung Peter Paynes zeigt, dass dahinter aber nur bedingt die Frage stand, ob die Kirche die Macht hat, neue Regelungen – etwa in Form des Kirchenrechts – einzuführen und diesen Verbindlichkeit in Glaubensfragen zuzugestehen, wie es Paynes erster Widerspruch vermuten lassen würde. Sogar Thomas von Aquin habe, so antwortet er nämlich, eine falsche Eucharistielehre entwickelt, weil er die Lehre seiner Zeitgenossen der Lehre Christi vorgezogen habe. Allerdings bedient sich Peter Payne selbst in seinem ganzen Traktat Belegstellen aus dem *Decretum*; die bloße Argumentation anhand des Kirchenrechts ist somit nicht der springende Punkt der Kritik. Vielmehr zeichnet sich hier bereits das bis zum Egerer Richter zentral bleibende Kriterium hussitischer Argumentation ab, Außerbiblisches nur dann als Autorität anzuerkennen, sofern diese Auslegung auf der Bibel selbst fußt. Paynes Rekurs auf Thomas und das Bemühen, dessen Aussagekräftigkeit gleich am Beginn den Boden zu entziehen, kommt nicht von ungefähr, bemüht der katholische Gegenspieler im weiteren Verlauf des Traktats doch hauptsächlich Thomas von Aquin und Thomas von Strassburg als Autoritäten. Als nächstes spricht der königliche Theologe die hussitische Heilsnotwendigkeit des Laienkelchs an: mitnichten, so sagt er, komme der Eucharistie trotz ihres freilich großen Wertes Notwendigkeit zu. Wären sonst alle Kinder, die sterben, bevor sie das erste Mal kommunizieren konnten, so wie viele Märtyrer oder der mit Christus gekreuzigte Schächer hoffnungslos verdammt? Fünf notwendige Sakramente gäbe es, so beeilt sich Payne zu antworten, ohne die Rettung unmöglich sei, und eines davon sei die Eucharistie. Diese Aussage belegt er umgehend mit zahlreichen Verweisen auf das *Decretum* und dem Verweis auf die Entscheidung eines *concilium generale*, welches der Eucharistie Heilsnotwendigkeit zugesprochen habe²³. Nach einer Behandlung der

²¹ Beide Traktate sind uns erhalten, jedoch bislang nicht ediert und befinden sich in der Prager Nationalbibliothek (Cod. VIII.F.13, fols. 237r–240r und fols. 240v–245r) und der Prager Kapitelbibliothek (Cod. D.109/2, fols. 166v–170v und fols. 170v–177v). Vgl. Cook 1984, 191 (Anm. 16), dort auch Titel und Incipit.

²² Den im Folgenden besprochenen Inhalt referierte schon Cook a.a.O., 187–190.

²³ Wie ein Blick in die Handschrift zeigt, verweist Peter Payne hier auf das IV. Laterankonzil (1215), das in Kanon 21 *Omnis utriusque sexus* zu mindestens einmaliger Kommunion im Jahr verpflichtete. So

Frage der Kinderkommunion, der Payne mit dem hl. Augustinus unbedingte Notwendigkeit zuspricht, widmen sich die beiden Kontrahenten dem Utraquismus, der, wie Cook bereits richtig bemerkte, in Umfang und Position keine besondere Stelle einnimmt, da beide Autoren diese Frage als Konsequenz tiefer liegender Differenzen interpretierten, die weit über bloße Abweichungen in der Praxis hinausgingen²⁴. Abschließend widmen sich beide Autoren einer ausführlichen Interpretation von Joh 6,53 – eine Belegstelle für die verpflichtende Kommunion unter beiderlei Gestalten, die der katholische Theologe als rein geistige Verpflichtung, Peter Payne jedoch als geistige Verpflichtung mit tatsächlichem, sakramentalem Konsum interpretiert.

Wie dieser kurze Blick auf die Positionen des katholischen und hussitischen Gegners zeigt, waren die theologischen Unterschiede zwischen beiden Parteien von Beginn an so fundamental, dass auch eine Diskussion auf der Versammlung in Kuttenberg, so sie denn stattgefunden hätte, keine Einigung gebracht hätte. Stattdessen wirkten die unversöhnlichen und diametral entgegengesetzten Standpunkte dieser ersten öffentlichen Diskussion wohl wie ein Katalysator, der die unmögliche Verständigung mit Sigismund und das daraus resultierende Bewusstsein als im staatlichen und religiösen Bereich isolierte Gruppe nur verstärkte. Die militärische Allianz zwischen gemäßigten und radikalen Hussiten, die durch die Haltung Sigismunds notwendig wurde, machte für die neu zusammengeschlossene, mit eschatologischem Erwählungsbewusstsein gewappnete Gruppe nun auch die Ausarbeitung eines gemeinsamen theologischen Standpunktes notwendig; ein Kompromissprogramm, das "moderate enough for Prague and radical enough for Tábor" sein musste²⁵.

Am 27. Mai 1420 trafen sich, wie uns der Chronisten Laurentius von Březova mitteilt, "Taboriten, Saazer, Launer und Orebiten mit der Prager Gemeinde"²⁶, wo neben der

Payne in Cod. VIII.F. 13, fol. 241v: "Eukaristia est de neccesitate salutis ratione precepti domini, et eciam ratione precepti ecclesie, ut habetur ex concilio generali, *Extra, De poenitentiis et remissionibus*, cap. *Omnis utriusque sexus*." -- Der Text des Kanons lautet folgendermaßen: "Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata saltem semel in anno fideliter confiteatur proprio sacerdoti, et iniunctam sibi poenitentiam pro viribus studeat adimplere, suscipiens reverenter ad minus in Pascha Eucharistiae sacramentum, nisi forte de consilio proprii sacerdotis ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab eius perceptione duxerit abstinendum: alioquin et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur et moriens christiana careat sepultura." (zit. nach DH 437).

²⁴ Vgl. COOK 1984, 188.

²⁵ COOK 1984, 186.

²⁶ LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 88.

Forderung der Kelchkommunion und der Verpflichtung des Klerus auf ein apostolisches Leben, um freier das Wort Gottes predigen zu können, auch festgelegt wurde, dass "alle Todsünden und vornehmlich die öffentlichen Sünden abgeschafft würden, wie es da sind das lange Herumsitzen in den Schenken an Fest- und besonders an den Sonntagen, Hochmut und übertriebener Aufwand an kostbaren Kleidern, deren Schlitze und Fransen mit allen anderen Abweichungen und ausgeklügelten Einfällen gegen das Gesetz Gottes".²⁷ Dieser Artikel ersetzte die bisherige vierte Forderung, das Königreich Böhmen von schlechtem Ruf zu reinigen; inhaltlich ist die Differenz freilich nicht groß, sollte die Abschaffung der genannten öffentlichen Sünden doch auch zur Reinigung des Rufes Böhmens führen. Ab diesem Zeitpunkt standen somit die Vier Prager Artikel in ihrer endgültigen Form fest. Die Arten der Sünden, die im nunmehr hinzugefügten vierten Artikel kritisiert werden, lassen erkennen, dass diesem Kritikpunkt in erster Linie innerhussitische Reformwirkung angedacht war: das beschriebene Verhalten war jenes der taboritischen Frauen²⁸.

Einen Monat später, um den 28. Juni 1420, begann Sigismund mit der Belagerung Prags. Ab diesem Zeitpunkt, näherhin ab 1. Juli 1420, kann die Entwicklung zur ersten offiziellen Version der Vier Prager Artikel als abgeschlossen betrachtet werden, allein die Reihenfolge sollte ein knappes Monat später noch einmal eine programmatische Veränderung erfahren. In der ursprünglichen Reihenfolge Kelch – Predigt – Besitz – Öffentliche Todsünden wurde mit der aktiven Aussendung der Vier Artikel begonnen, deren erste deutsche Fassung mit 1. Juli und erste tschechische Fassung mit 3. Juli datiert ist²⁹. Ab dieser Fassung, die an die Kreuzfahrerheere ausgesandt wurde, finden sich nun auch die bekannten Belegstellen aus Bibel und Kirchenvätern³⁰. Dies spiegelt sehr schön den sich verändernden Charakter der Vier Prager Artikel wider. Waren sie bisher in erster Linie auf das Innere der hussitischen Bewegung ausgerichtet gewesen, so ändern sie nun ihre Stoßrichtung. Solange die Prager Artikel primär dazu dienten, die Gehorsamsverweigerung gegenüber Sigismund, dem weltlichen Herren, zu begründen, war eine theologische Rechtfertigung des

²⁷ EBD., 89. Vgl. hierzu MACHILEK 1967, 179 und ŠMAHEL 2002, I, 644f.

²⁸ Vgl. ŠMAHEL 2002, I, 645.

²⁹ Vgl. MACHILEK 1967, 179f.

³⁰ Vgl. HRUZA 1997, 146 (Anm. 80) und MACHILEK 1967, 184f., der eine Übersicht über die Belegstellen bietet. Der deutsche Text ist abgedruckt in LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 109–114, der lateinische und tschechische Text im tschechischen Original von Laurentius' Hussitenchronik: FRB, Bd. 5, hg. v. JAROSLAV GOLL, Prag 1893, 391–395.

eigenen Programms nicht unmittelbar nötig. Erst als zur politischen Isolation die Notwendigkeit theologischer Rechtfertigung hinzukam, wurde aus der gemeinsamen Protesthaltung ein religiöses "Kampfprogramm", das sich mit Argumenten rüstete und den diametral entgegengesetzten Ansichten von Utraquisten und Taboriten gerecht werden musste. Von diesem Zeitpunkt an waren die Vier Prager Artikel die Richtschnur für eine Auseinandersetzung der Kontroverstheologen mit dem Hussitismus, ebenso wie für die Hussiten selbst.

Wenden wir uns nun dem genauem Wortlaut und den theologischen Implikationen der Vier Prager Artikel im Detail zu.

2) Inhalt und Theologie der Vier Prager Artikel nach ihrer offiziellen Fassung vom Juli 1420³¹

Wir, Bürgermeister, Ratsherren und Schöffen sowie die gesamte Gemeinde der Stadt Prag, der Hauptstadt des Königreiches Böhmen, bestimmen in unserem und der anderen Getreuen dieses Königreiches Namen usw. Allen Christgläubigen sei kund, dass die Gläubigen im Königreich Böhmen für die unten niedergeschriebenen Artikel – sei es mit dem Tod, sei es im Leben – soweit es ihnen möglich ist, eintreten und mit Gottes Hilfe einzustehen sich vornehmen:

a) Freie Predigt

Erstens: Dass das Wort Gottes über das Königreich Böhmen hin frei und ohne Behinderung von den Priestern des Herrn ordnungsgemäß gepredigt und verkündet werde nach dem Ausspruch des Heilandes im letzten Kapitel des Markus: *Gehet hin in alle Welt und predigt das Evangelium aller Kreatur.* – Und im letzten Kapitel des Matthäus. – Denn nach dem Apostel *ist das Wort des Herrn nicht gebunden*, sondern ihm zufolge muss man beten, *dass Gottes Wort laufe und gepriesen werde überall*, wie gesagt wird im zweiten Brief an die Thessalonicher, Kapitel 3. Und *niemand darf* in der Kirche Gottes *gehindert werden, in Sprachen zu reden*, wie im ersten Brief an die Korinther, Kapitel 14 gesagt wird.

Beginnen wir mit der Predigt! Hinter der Forderung des ersten Prager Artikels nach freier Predigt im Königreich Böhmen stehen zwei zu unterscheidende Problemfelder. Einmal ist darin eine implizite Kritik an der bestehenden Predigtpraxis zu sehen, die

³¹ Text zitiert nach LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 109–114, der bereits den Predigtartikel an erster, den Kelchartikel an zweiter Stelle wiedergibt. Aus Übersichtsgründen wird auf die Wiedergabe der zahlreichen Autoritäten verzichtet (Auslassungen sind mit etc.* gekennzeichnet). -- In der Reihenfolge Kelch – Predigt – Besitz – öff. Todsünden abgedruckt bei BARTOŠ 1933, 275–278.

bereits im frühen 13. Jahrhundert zur Gründung der Bettelorden, insbesondere der Dominikaner, geführt hatte. Schon zu diesem Zeitpunkt war angesichts der Bedrohung durch die Katharer der zentralen Bedeutung der Predigt als missionarischer Bekehrungsarbeit Rechnung getragen worden. So nimmt es nicht wunder, dass auch der böhmische Reformator Milíč von Kremsier, ein Schüler Konrad Waldhausers, 1367 aus der Überzeugung heraus, die Zeit des Antichristen sei soeben angebrochen, im Zuge seiner Evangelisierungsbemühungen eine regelrechte "Predigtenkampagne"³² entwickelte. Wie 150 Jahre zuvor Dominikus legte Milíč dem Papst sein Predigtprogramm vor und errichtete in Prag eine Predigerschule, und auch deren Intention war so verschieden nicht; allein Inhalt und Ziel der Kritik hätten unterschiedlicher nicht sein können. Die unbedingte Notwendigkeit zur Predigt resultierte aus Milícs drängender Eschatologie³³, die nach ihm Matthias von Janov mit der Forderung einer Rückkehr zur Praxis der Urkirche und der *mandata compendiosa primitive ecclesie* verband. Bei aller Ähnlichkeit der Methode trat Matthias mit seiner Kritik paradoxerweise gerade in die Fußstapfen Wilhelms von Saint Amour, der sich den Kampf gegen die Bettelorden auf die Fahnen geschrieben hatte³⁴. Die Betlehemskapelle, 1391 gegründet und seit 1402 Ort der Predigten des Jan Hus, spielte in diesem Zusammenhang ebenso eine wichtige Rolle. Spätestens seit dem Predigtverbot, welches 1410 über Hus verhängt worden war, hatte die Forderung nach freier Predigt, die bereits Wyclif vertreten hatte, besondere Brisanz gewonnen und es verwundert nicht, diese Forderung (ursprünglich auf das Königreich Böhmen bezogen) auch in den Vier Artikeln wiederzufinden.

Mit dem Argument, das bereits die erste katholische Stellungnahme gegen die Vier Artikel aus der Feder Ferdinands von Lugo betonte, dass nämlich eine Ausübung des Predigtamtes ohne vorherige Sendung durch die Oberen die ganze Verfassung der Kirche stören würde, befinden wir uns im innersten Kern der Auseinandersetzung³⁵. Während die katholische Kirche auf einem besonderen Sendungsauftrag insistierte, welcher zusätzlich zum Weihesakrament durch den Bischof übertragen werden musste,

³² MOLNÁR 1974, 92.

³³ Die Ähnlichkeiten mit der Überzeugung Joachims von Fiore können hier nicht näher dargelegt werden; vgl. hierzu etwa NĚCHUTOVÁ 1996 und MOLNÁR 1974, 93.

³⁴ Wilhelm von Saint-Amour (1200/10–1272) war als Professor an der Universität Paris ab 1252 maßgeblich am sog. Mendikantenstreit beteiligt und bezog klar Partei gegen diese, indem er ihnen antichristliche Lehren unterstellte und ihr Existenzrecht anzweifelte.

³⁵ "Ordinata autem praedicatio est, quae non ab unoquoque fit, sed ab eo, qui missus est et auctoritatem recipit praedicandi" (FERNANDUS *Responsio*, 35).

war für die Hussiten im Weihesakrament diese Kompetenz bereits mit enthalten³⁶. Was für die Kirche unabdingbarer Schutz vor zügellosen Fehlentwicklungen und Schwärmereien war – und Grund für solche Besorgnis hatten die Waldenser hundert Jahre zuvor reichlich gegeben –, war für die Hussiten eine gänzlich unannehmbare Beschränkung ihrer dringlichen Predigtspflicht. Gerade jene Hierarchie mit ihren Bischöfen, die die Hussiten in ihren Predigten ob ihres Abirrens von der Praxis der *ecclesia primitiva* scharf kritisierten, genau jene Hierarchie sollte es nun sein, von denen ihre Predigterlaubnis abhängen sollte, wo doch Christus in der Bibel so eindeutig die freie Predigt befohlen hatte? Dieselbe Verbindlichkeit, die dem Predigtvollzug aufgrund des Befehls Christi, ausgedrückt in der Bibel, zukam, dieselbe Verbindlichkeit konnte und musste freilich auch die verkündete Botschaft selbst beanspruchen. Nicht nur für den Vorgang, auch für den Inhalt der Predigt war die Bibel, wiederum allein nach dem hussitischen Verständnis ausgelegt, die einzige Richtschnur und Kontrollinstanz.

Wie Šmahel treffend zusammenfasste, forderte dieser Artikel der Hussiten somit "summierend eine Legalisierung der Reformlehre seitens der Provinzial- und Kurialhierarchie (...) und blieb mit der römischen Kirche nicht allein durch seinen messianischen Funken sondern auch durch die Anerkennung des Prinzips der apostolischen Nachfolge des Priesterstandes verbunden."³⁷ Nicht der Priesterstand selbst stand zur Debatte und auch nicht die Frage, ob es auch Laien zukommen könne, zu predigen; im Gegensatz zu den Waldensern hielten die Hussiten fast ausnahmslos an den Weiheämtern fest, wenngleich deren Autorität immer den Geboten Christi, ausgedrückt in der Schrift und nach hussitischem Verständnis ausgelegt, untergeordnet war. Eine Ausnahme stellte lediglich die ultraradikale Gruppe der Pikarden dar, für die die Zeit der Kirche überholt und das Reich des hl. Geistes angebrochen war – aus diesem Grund war für jene auch die Forderung der freien Predigt letztlich überholt³⁸.

In diesem Artikel deutet sich bereits ein fundamentales Problem für die verschiedenen hussitischen Gruppierungen an, das bis zu den Diskussionen auf dem Basler Konzil eine bleibende Herausforderung darstellen sollte. Während die gemäßigten Hussiten neben der Bibel nämlich auch die Kirchenväter und die vier großen Konzilien (Nizäa, Konstantinopel, Ephesus und Chalkedon) als Autoritäten

³⁶ Vgl. PRÜGL 1995, 70f.

³⁷ ŠMAHEL 2006, 331.

³⁸ EBD., 332.

anerkannten und somit auch der kirchlichen Tradition ihren Eigenwert zugestanden, beschränkten sich die radikalen Hussiten auf ein striktes *sola scriptura*-Prinzip und akzeptierten die Kirchenväter nur, solange sie mit der Bibel übereinstimmten. Allein die Praxis der *ecclesia primitiva* diene als Norm für Riten und Gebräuche, als *rectores* waren nur die Apostel angesehen³⁹. Die Konsequenzen für Predigt und Exegese, die solch grundlegenden Differenzen mit sich bringen, sind zu erahnen; für die hussitischen Gruppierungen untereinander und erst recht für die Debatten mit den katholischen Gegnern.

b) Kommunion unter beiderlei Gestalten für alle Christgläubigen

Zweitens: Dass das Sakrament der göttlichen Eucharistie unter beiderlei Gestalt, nämlich des Brotes und des Weines, allen Christgläubigen, die durch keine Todsünde indisponiert sind, frei dargereicht werde nach dem Ausspruch und der Einsetzung des Heilandes, der gesagt hat: *Nehmet und esset, das ist mein Leib und trinket alle daraus, das ist mein Blut des Neuen Testaments, das für viele vergossen werden wird etc.**

Der Kelchartikel ist jener Artikel, um den innerhalb der hussitischen Bewegung selbst am meisten gerungen, der am kontroversesten diskutiert und am unterschiedlichsten interpretiert wurde. Werfen wir zunächst einen Blick auf seine Wurzeln: Bereits Milíč von Kremsier, der bereits genannte Schüler Konrad Waldhausers im Böhmen des 14. Jahrhunderts, verknüpfte seine Kritik an den moralischen Verwerflichkeiten des Klerus mit der Forderung der häufigen Kommunion für das Laienvolk, deren Praxis er im neu geschaffenen "Jerusalem" auch verwirklichte. Diese Notwendigkeit begründete er mit einem Rückgriff auf die scholastische Lehre und patristische Autoritäten⁴⁰. Nach ihm tat es ihm Matthias von Janov gleich, der der Verehrung des Sakraments, welche angesichts des Bewusstseins der eigenen Unwürdigkeit zur starken Reduktion der Kommunion geführt hatte, gerade den nährenden Charakter häufiger Kommunion entgegensetzte. Es ist dies nicht der Ort, die Eucharistielehre der böhmischen Reformer des 14. Jahrhunderts im Detail zu erläutern, zumal hierbei auch der Einfluss der Dresdner

³⁹ Vgl. WERNER 1967, 49 und ŠMAHEL 2006, 332. -- Die Ähnlichkeiten mit dem späteren "Richter von Eger" sind auffallend (s.u. Anm. 126); die erkennbare starke Präsenz des taboritischen Verständnisses von Autorität und Exegese dürfte allerdings eher Ergebnis militärischer als argumentativer Überlegenheit gewesen sein. Vgl. ŠMAHEL 2002, I, 651.

⁴⁰ Zum Folgenden siehe bes. COOK 1975, hier 26 und HOLETON 1996, hier 28f.

Schule und das Weiterwirken der Lehre Wyflifs in Jan Hus zu berücksichtigen wäre⁴¹. Summierend kann festgehalten werden, dass Böhmen am Ende des 14. Jahrhunderts als "the most popular eucharistic movement found anywhere in mediaeval Christendom" angesehen werden kann, und dass "the reception of the communion as the fulfillment of the eucharistic action appears to have become normative in a way that it had not been since the end of the patristic age...".⁴² Jakobell von Střibro war es schließlich, der im Herbst für die Einführung des Laienkelchs in Böhmen verantwortlich zeichnete; schließlich habe, so Jakobell in wörtlicher Interpretation von Joh 6,53 (*Jesus sagte zu ihnen: Amen, amen, das sage ich euch: Wenn ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht esst und sein Blut nicht trinkt, habt ihr das Leben nicht in euch*), Christus die Kommunion unter beiderlei Gestalten befohlen⁴³. Wie Helena Krmíčková jüngst belegte, waren sowohl die Lehre als auch die Praxis des Laienkelchs im Oktober 1414, dem Monat des Aufbruchs Hussens nach Konstanz, in Böhmen bereits bekannt⁴⁴. Jakobell wusste freilich darum, dass gemäß der Bibel die Christen in der Urkirche sowohl Leib, als auch Blut Christi empfangen hatten und führte dieses Argument sogleich ins Feld. Priester Havlík, sein machtvoller Gegner in Prag, verteidigte indes die geistige Interpretation von Joh 6,53, woraufhin Peter Payne und Nikolaus von Dresden mit dem Aufweis der Heilsnotwendigkeit des Kelches antworteten⁴⁵. Ab der Billigung des Laienkelchs durch die Universitätsmagister im Jahre 1417 wurde dessen Spendung zur allgemein akzeptierten Praxis unter den Hussiten. Für neuen Diskussionsstoff sorgte die Forderung der Kinderkommunion, die Jakoubek ebenfalls ab 1417 zu erheben begann; diese Neuerung provozierte die Opposition einiger konservativer hussitischer

⁴¹ Einen detailreichen Überblick über all diese Einflüsse bietet etwa ŠMAHEL 2002, I, 509–635 mit zahlreichen weiteren Literaturverweisen.

⁴² HOLETON 1996, 35.

⁴³ Dass die "revelatio", die Jakobell in seinem Kelchtraktat vom Februar 1415 (*Pius Jesus*) beschrieben und in der er die unbedingte Notwendigkeit des Laienkelchs erkannt hatte, keine Offenbarung im theologischen Sinn des Wortes, sondern vielmehr als *modus cognoscendi* Ergebnis eines langen Ringens mit der hl. Schrift war, hat Ferdinand Seibt dargelegt (vgl. SEIBT 1966). Er korrigierte damit die Ansicht Girgensohns (GIRGENSOHN 1964, 138–148). Der bei der Abfassung dieser beiden Artikel noch als verschollen gegoltene Traktat "Pius Iesus" wurde mittlerweile aufgefunden und von JAROSLAV KADLEC ediert: "Literární polemika mistru Jakoubka ze Střibra a Ondřeje z Brodu o laický kalich" [Die literarische Polemik des Magisters Jakobell von Mies und Andreas von Brod über den Laienkelch], in: HUCP 21 (1981) 80–87. Vgl. auch ŠMAHEL 2002, I, 487 (Anm. 8).

⁴⁴ Vgl. KRMÍČKOVÁ 2002, die den Beginn der utraquistischen Praxis unmittelbar nach Nikolaus von Dresdens Predigt "Nisi manducaveritis" im September 1414 ansetzt (vgl. COUFAL 2012, 40). Ein Bericht des Wiener Universitätstheologen und Gesandten zum Konstanzer Konzil Peter von Pulkau weiß Anfang Februar 1415 bereits von der Verhaftung des Christian von Prachatitz in Konstanz zu berichten, weil dieser unter dem Verdacht stand, in seiner Pfarre den Laienkelch zu spenden (vgl. GIRGENSOHN 1964, 127).

⁴⁵ COOK 1975, 25f.

Theologen, denen an der Einheit mit Rom gelegen war, für welche die Forderung der Kinderkommunion in der Tat eine Gefährdung darstellte. Diese beiden unterschiedlichen Interpretationsrichtungen innerhalb der Hussiten wurden 1419 durch die Gründung Tabors um eine neue Dimension erweitert; die konservative Haltung der Universitätstheologen stieg künftig proportional mit der Radikalität der Taboriten. Doch auch innerhalb Tabors herrschte hinsichtlich der Eucharistie keine einheitliche Meinung vor, was zwischen 1420 und 1431 noch zu ausgiebigen Diskussionen führen sollte, wie wir im folgenden Kapitel zeigen werden⁴⁶.

Kommen wir nun zu den theologischen Implikationen der in diesem Artikel erhobenen Forderungen. Die bereits angesprochene Stellungnahme königlicher Theologen und Peter Paynes im Kontext der Kuttenger Versammlung im Mai 1420 hatte schon die markantesten theologischen Unterschiede zwischen beiden Parteien zum Laienkelch sichtbar gemacht. Durch Christus selbst wurde die Kommunion unter beiderlei Gestalten geboten, und zwar nicht nur den Aposteln, sondern allen Gläubigen – davon waren die gemäßigten Hussiten überzeugt. Diese Überzeugung dachten sie mit aller Radikalität zu Ende: Wenn die Kirche somit, obwohl die Praxis der Urkirche das genaue Gegenteil belegt, in konsequenter Missachtung eines Gebotes Christi durch eine Entscheidung des Konstanzer Konzils allen Laien den Kelch vorenthält, was anderes enthält es ihnen dann vor als ihr Heil? Angesichts dieser weitreichenden Konsequenzen, die weit über eine bloße Frage des Ritus hinausgehen, werden Massivität und Ausdauer verständlich, mit denen um diesen Punkt gerungen wurde. Im Gegensatz zu Wyclif, der der Remanenzlehre angehangen hatte, vertraten Hus und der Großteil der Utraquisten die von der katholischen Kirche am IV. Laterankonzil (1215) festgeschriebene Transsubstantiationslehre⁴⁷. Die Differenzen zu den radikaleren hussitischen

⁴⁶ Zu Folgendem siehe bes. WERNER 1967, 44–58, hier 50.

⁴⁷ Der Charakter der Eucharistie war auch in der katholischen Kirche bereits seit dem 9. Jahrhundert Gegenstand eines zweimaligen "Abendmahlsstreits" gewesen. Beim "Ersten Abendmahlsstreit" rangen die Hauptkontrahenten Paschasius Radbertus und Ratramnus von Corbie um das Wesen der Eucharistie; während Paschasius von einer tatsächlichen Verwandlung des Brotes und Weines in Leib und Blut Christi ausging, hielt Ratramnus an einer nur geistigen Umwandlung fest. Diese Debatte erfuhr im 11. Jahrhundert im sog. "Zweiten Abendmahlsstreit" ihre Fortsetzung, wo nun Berengar von Tours ein rein symbolisches Sakramentenverständnis vertrat. Beendet wurde dieser Streit mit der Nötigung Berengars, auf einer Synode 1059 der Lehre der tatsächlichen Anwesenheit Christi in Brot und Wein zuzustimmen. -- Endgültig als verbindlich festgeschrieben wurde die Transsubstantiationslehre in Kanon 1 des IV. Laterankonzils (1215): "Una vero est fidelium universalis Ecclesia extra quam nullus omnino salvatur in qua idem ipse sacerdos et sacrificium Iesus Christus cuius corpus et sanguis in sacramento altaris sub speciebus panis et vini veraciter continentur transsubstantiatis pane in corpus et vino in sanguinem potestate divina ut ad perficiendum mysterium unitatis accipiamus ipsi de suo quod accepit

Gruppierungen traten im Frühjahr und Sommer 1420 angesichts der nötigen Einigung jedoch in den Hintergrund, wenn auch nur vorübergehend.

"Allen Christgläubigen, die durch keine Todsünde indisponiert sind", so fährt der erste Artikel fort, sei die Kommunion unter beiderlei Gestalten zu reichen. Hierbei sind zwei Dinge zu unterscheiden: zum Einen die Forderung der Kommunion für alle Christgläubigen, egal welchen Alters (also auch für Kinder), und zum Anderen der Ausschluss der durch Todsünde Indisponierten.

Beginnen wir mit dem ersten Punkt, der Kinderkommunion. Warum diese Frage, die bereits 1414 in Predigten des Nikolaus von der Schwarzen Rose als Konsequenz der häufigen Kommunion unter beiderlei Gestalten gefordert wurde, bis 1417 ihrer tatsächlichen Einführung harren musste, lässt sich aus den auf uns gekommenen Quellen bislang nicht zweifelsfrei belegen⁴⁸. Für diese Fragestellung ist es hilfreich, über den Rand der Vier Prager Artikel hinaus auf eine Predigt Jakobells vom Februar 1417 zu blicken, in der er sich ihrer Begründung widmete. Jakobell legte als Argumente für die Kinderkommunion eine buchstäbliche Auslegung der Stelle Joh 6,53f. vor, die erneut auf die bereits bekannte Frage der Heilsnotwendigkeit rekurrierte: Wenn Christus, so Jakobell, die Kommunion unter beiderlei Gestalten ausnahmslos allen Christgläubigen befohlen habe, mit welchem Recht verstoße man dann gegen dieses Gebot und enthalte den Kindern auf diese Weise das Heil vor? Die Sündenvergebung, so fährt er fort, welche die Taufe bewirkt, bereite die Kinder auf den Empfang der Eucharistie vor; so wie ein Neugeborenes tatsächliche Nahrung benötige, so benötige ein aus der Taufe Neugeborenes geistige Nahrung in der Form des hl. Geistes⁴⁹. Und hatte Christus nicht ebenso gesagt, wer nicht würde wie die Kinder, der käme nicht in das Reich Gottes – und gerade den Kindern sollte nun das eucharistische Sakrament vorenthalten werden? Jan Želivský verglich die Exkommunikation jener, welche

ipse de nostro" (zit. nach DH 802).

⁴⁸ Vgl. HOLETON 1984, 212, der die Entwicklung der Kinderkommunion zwischen 1414 und 1421 im Detail nachzeichnete.

⁴⁹ Diese Analogie entwickelte bereits Thomas von Aquin in seinem zwischen 1261 und 1270 verfassten Werk *De articulis fidei et ecclesiae sacramentis*, wo er sagt: "Vita enim spiritualis conformatur vitae corporali. In vita autem corporali perficitur homo primo per generationem, qua nascitur in hoc mundo; secundo per augmentum, quo perducitur ad quantitatem et virtutem perfectam; tertio per cibum, quo sustentatur hominis vita et virtutes. (...) Sic est in vita spirituali. Primo enim indiget homo regeneratione, quae fit per Baptismum (...) Tertio oportet quod homo spiritualiter nutriatur per Eucharistiae sacramentum" (zit. nach *S. Thomae Aquinatis Opuscula omnia*, ed. PIERRE MANDONNET, Bd. 3, Paris 1954, 10).

Kindern die Kommunion reichen, mit all jenen, die die Juden aus der Synagoge ausgeschlossen hatten, weil sie Christus als Messias bekannt hatten⁵⁰. Wenn, dann sollte den (katholischen) Bischöfen die Eucharistie vorenthalten werden, nicht aber den Kindern. Trotz des Widerstandes der konservativen Universitätstheologen, die darin die Einheit mit Rom gefährdet sahen und zwar auf der Kommunion unter beiderlei Gestalten, nicht jedoch für Kinder beharrten⁵¹, einigten sich die hussitischen Fraktionen doch auf obenstehende Formulierung und nahmen die Kinderkommunion in ihren Forderungskatalog mit auf.

Mit dem Ausschluss der durch Todsünde Indisponierten von der Eucharistie griffen die Hussiten bereits auf eine bewährte kirchliche Praxis zurück und untermauerten dadurch noch einmal die im vierten Artikel geforderte sittlichen Reinigung⁵².

Diese theologischen Grundpfeiler ihrer Forderungen begründeten die Hussiten nun mit zahlreichen Belegstellen aus der Bibel, den Kirchenvätern und dem Konzil von Karthago, die zum Großteil dem *Decretum Gratiani* entnommen sind⁵³. An der Auswahl dieser Autoritäten lässt sich erkennen, dass dieser Artikel primär von den gemäßigten Hussiten eingebracht und ausformuliert wurde; die übrigen drei Artikel, traditionell als primär taboritische Forderungen charakterisiert, enthalten nur Belegstellen aus der Bibel. Alle diese Autoritäten, die hier für die Rechtfertigung des Laienkelchs ins Treffen geführt wurden, waren bereits in der vorausliegenden Diskussion um die Notwendigkeit häufiger Kommunion ins Treffen geführt worden.

c) Verzicht des Klerus auf Besitz und weltliche Macht

Drittens: Dass die weltliche Grundherrschaft über Reichtum und zeitliche Güter, die der Klerus entgegen dem Gebot Christi zum Nachteil seines Dienstes und zum Schaden des weltlichen Armes in Anspruch nimmt, von ihm weggenommen und ihm entzogen werde und dass dieser Klerus zur evangelischen Lebensregel und zum apostolischen

⁵⁰ Joh 9,22; vgl. HOLETON 1984, 215.

⁵¹ Die Hussitenchronik des Laurentius schildert den Zwiespalt, der in Prag deswegen entstand: Während einige nämlich überzeugt waren, dass die Kinderkommunion "zur Bestätigung der Taufe" nicht notwendig sei, argumentierten andere mit dem hl. Dionysius, dass "jedes Sakrament der Kirche durch das Sakrament der göttlichen Eucharistie vollendet und bestärkt werden müsse" (LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 41).

⁵² Vgl. ŠMAHEL 2006, 333, der dort auch darauf hinweist, dass faktisch "allein das Bekenntnis zum Kelch aus den adeligen Feinden von einem Tag auf den anderen Verbündete, ohne Rücksicht auf deren Vergangenheit und deren sittliches Profil", machte.

⁵³ Siehe MACHILEK 1967, 184.

Leben, wie Christus mit seinen Aposteln lebte, zurückgeführt werde nach dem Ausspruch des Heilandes, der bei Matthäus im 10. Kapitel sagt: *Und er rief seine zwölf Jünger zu sich. – Diese sandte er, gebot ihnen und sprach: Ihr sollt nicht Gold noch Silber noch Erz in euren Gürteln haben etc.**

Der dritte Prager Artikel greift eine Kontroverse auf, deren Ursprung in Böhmen bereits im 14. Jahrhundert anzusetzen ist. Der rasche Aufstieg Böhmens zur Zeit Karls IV.⁵⁴ brachte mit zunehmendem Wohlstand, weitläufigen Besitzungen und gesteigerter Macht des Klerus postwendend Kritik daran hervor. Die kritische Bewertung klerikalen Verhaltens durch fromme Laien als Konsequenz einer weit verbreiteten Frömmigkeit sowie "eine böhmische Variante der *Devotio moderna* ... die nach einem tieferen religiösen Leben verlangte"⁵⁵ waren der Nährboden für die endzeitlichen Forderungen Miličs, Matthias' und ihrer Anhänger nach einer Wiederherstellung des Status der frühen, besitzlosen Kirche. Mitnichten ist es das Anliegen dieses Artikels, den Stand des Klerus als solchen in Frage zu stellen, wie etwa Peter Chelcický und seine chiliastischen Anhänger die Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien als rein menschliche "Erfindung" und unbiblisch abqualifizierten⁵⁶. Der Stand des Klerus stand als dem göttlichen Gesetz entsprechend unverrückbar fest. Vielmehr manifestiert sich hierin die Konsequenz einer wörtlichen Interpretation der ersten angeführten Belegstelle Mt 10, in der Jesus seinen Jüngern jeglichen Besitz verbat und unbedingte Armut gebot.

Dass die Forderung, "weltliche Grundherrschaft über Reichtum und zeitliche Güter, die der Klerus entgegen dem Gebot Christi zum Nachteil seines Dienstes und zum Schaden des weltlichen Armes in Anspruch nimmt" zu reduzieren angesichts der vorherrschenden Verhältnisse in Böhmen erhoben wurde, ist wenig verwunderlich. Wir haben es hier allerdings nicht mit primär sozialrevolutionären Umverteilungsbewegungen zu tun, wenngleich die massenhaften Enteignungen und gewaltsamen Zwangskonfiskationen, die im Verlauf der hussitischen Revolution unter dem Banner dieses Artikels vonstatten gingen, sich in weiterer Folge durchaus auf die Struktur der Gesellschaft Böhmens auswirkten⁵⁷. Nach der gewiss zutreffenden

⁵⁴ Dieser Prozess, zu dem eine Fülle an Literatur existiert, kann hier nicht im Detail nachgezeichnet werden; für nähere Ausführungen, insbesondere mit Blick auf die Entstehung dieses Prager Artikels, vgl. bes. ŠMAHEL 1993a und JIROVEC 2012, 31–50.

⁵⁵ Zu einem detaillierten Überblick über die "Reformgeneration" des 14. Jahrhunderts vgl. JIROVEC 2012, 32–38, hier 34. Zum Einfluss Wyclifs und zur Rolle Hussens vgl. EBD., 39–44 und 44–50.

⁵⁶ Vgl. ŠMAHEL 1993a, 87.

⁵⁷ Aus marxistischer Sicht interpretierte etwa Robert Kalivoda die Vier Prager Artikel (vgl. KALIVODA

Einschätzung des Historikers F. G. Heymann war dieser Artikel die politisch bedeutsamste und weitreichendste Forderung⁵⁸. Bereits die Gründung der Bettelorden am Beginn des 13. Jahrhunderts hatte die ganze Tragweite der Frage nach der Armut Christi und dem Grad ihrer Verbindlichkeit erkennen lassen⁵⁹. Während die Bettelorden ihre Überzeugung durch Predigt und Missionierung verbreiteten und so Bekehrung zu erreichen suchten, verknüpften die Hussiten ihre Grunderkenntnis jedoch mit dem Zwang zur Enteignung: "Dass die weltliche Grundherrschaft über Reichtum und zeitliche Güter (...) *von ihm weggenommen* und *ihm entzogen* werde". In diesem Augenblick wird aus einer Lebensform, die gewählt werden kann und sollte, der einzig wahre Weg und die absolute Armut damit heilsnotwendig. Diese Problematik zeigen bereits die frühesten katholischen Stellungnahme zu den Vier Artikeln auf, wenn diese sogleich scharfsinnig auf die Konsequenzen einer solchen Haltung verweisen: was hieße dieser Artikel anderes, als die Heiligen der Kirche zu verdammen? Während noch im April 1420 Überfluss und Prunk kritisiert worden waren⁶⁰, ist nun bereits die Tendenz erkennbar, jeglichen Anspruch des Klerus auf Besitz und somit weltliche Macht abzulehnen. Die zentrale Problematik der hussitischen Forderung lag somit nicht in der Überzeugung, dass übermäßiger Reichtum des Klerus zu kritisieren sei, sondern in der Verbindung dieser Forderung mit einer auf Wyclif und Ockham zurückgehenden Kritik kirchlicher Macht in weltlichen Belangen, wodurch dieser Artikel erst seine volle Sprengkraft entfaltete.

Werfen wir, um dies aufzuzeigen, einen Blick auf den lateinischen Text des dritten Artikels, der mit dem Begriff des *dominium* das zentrale Schlagwort enthält: "Tercio, quod *dominium* seculare super diviciis et bonis temporalibus, quod contra preceptum Christi clerus occupat in preiudicium sui officii et dampnum brachii

1976).

⁵⁸ So HEYMANN 1969, 153f.; siehe auch ŠMAHEL 1993a, 88.

⁵⁹ Die Debatte darüber, ob Christus und seine Apostel auf der Erde tatsächlich kein Eigentums- und Besitzrecht an Gütern besaßen und somit wirklich in kompromissloser Armut gelebt hätten, war bereits zwischen 1321 und 1323 Inhalt des sog. "Theoretischen Armutsstreits". Die absolute Besitzlosigkeit Christi und der Apostel war 1279 durch Papst Nikolaus III. in seiner Bulle *Exiit qui seminat* festgeschrieben, nach einem Streit des Franziskanerordens mit Papst Johannes XXII. 1323 in der Bulle *Cum inter nonnullos* jedoch zur Häresie erklärt worden, was Selbstverständnis und Identität des Franziskanerordens massiv bedrohte.

⁶⁰ Die erste Reaktion Ferdinands von Lugo antwortete noch auf diese gemäßigte Formulierung: "Tertio, quod sacerdotes, a papa incipiendo, suam pompam, avaritiam et inordinatam dominacionem in superfluitate bonorum temporalium dimittentes, nobis sic exemplariter vivant, sicut dominus Christus ipsis praecepit et eius apostoli et post eos sancti patres instituerunt et soli sic vixerunt" (FERNANDUS *Responsio*, 35).

secularis..."⁶¹. Wie Jirovec darlegte, ist diese Forderung nur vor dem Hintergrund der seit dem 14. Jahrhundert entstandenen Diskussionen um das Verhältnis von staatlicher und kirchlicher Macht zu verstehen und untrennbar mit der Person Papst Bonifaz' VIII. verknüpft, der einen radikalen Papalismus entwickelte, dem gemäß "sich alles *dominium* nur in der Kirche befindet, (...) nur der Kirche gehört und nur demjenigen verliehen wird, der sich in der Gnade der Kirche befindet"⁶². Sowohl Ockham als auch Wyclif als Wegbereiter dieser hussitischen Forderungen konstatierten, dass jenes vollkommenen *dominium* des Paradieses seit dem Sündenfall nicht mehr existiere und gemäß dem Gesetz Gottes seither keine weltliche Herrschaft mehr zulässig sei⁶³. Die in diesem Artikel vorgebrachte hussitische Kritik erfuhr somit im Vergleich zu ihrer gemäßigten früheren Fassung eine Bedeutungsverschiebung, die nun die grundsätzliche Ablehnung jeglichen kirchlichen Anspruchs auf Besitz und damit jeglichen politischen Einflusses ins Zentrum stellte.

Ein Blick auf die angeführten Belegstellen aus Bibel und Kirchenvätern zeigt, dass damit letztlich zwar das Ideal einer armen Kirche und der Aufruf zum Verzicht auf weltliche Macht untermauert werden konnte, von einer zwangsweisen Enteignung darin jedoch keine Rede sein und eine solche mit den hier vorgebrachten Argumenten letztlich auch nicht begründet werden konnte. Freilich, so etwa eine zeitnahe Stellungnahme Ferdinands von Lugo, seien Unordnungen, Hochmut und Stolz im Klerus zu reformieren; eine ungeordnete und willkürliche Okkupation hingegen könne nicht toleriert werden.⁶⁴ Wie Šmahel aufzeigte, waren auf der tatsächlichen politischen Ebene zum Zeitpunkt der Verbreitung der Vier Prager Artikel die geforderten Enteignungen in Böhmen bereits weitgehend Realität und Grundbesitz sowie Abgaben flächendeckend konfisziert⁶⁵. Somit lässt sich auch an diesem Artikel der innerhussitische Kompromisscharakter der Prager Artikel ablesen: Während im April noch den gemäßigten Hussiten der Vorrang in der machtpolitischen Konstellation Böhmens zugekommen war, hatten zwei Monate später bereits die radikalen Taboriten die Oberhand gewonnen. Während diese die geforderten Enteignungen und Machteinbußen mit Wort und Schwert in die Tat umsetzten und davon selbst nicht unwesentlich

⁶¹ FRB, Bd. V, 393.

⁶² Vgl. JIROVEC 2012, 73–75, ebenso zu den folgenden Ausführungen; hier 73.

⁶³ EBD., 75.

⁶⁴ FERNANDUS *Responsio*, 35.

⁶⁵ ŠMAHEL 2002, I, 655f.

profitierten, hielt sich die Begeisterung der Utraquisten über ein solches Vorgehen sehr in Grenzen, das faktisch massive Einflüsseinbußen über die Autoritäten der Stadt Prag bedeutete⁶⁶. Dass der Tschaslauer Landtag 1421 die Enteignung kirchlicher Güter durch die Erhebung der Vier Artikel zum Landesgesetz legalisieren sollte, war folgerichtige Konsequenz dieser Entwicklung und Ausdruck der realpolitischen Macht der radikalen Taboriten.

Den Umstand, dass die angeführten Autoritäten mit der Verschiebung des Fokus' von einer Kritik übermäßigen Besitzes hin zu den geforderten kompromisslosen Konfiszierungen letztlich nicht die eigentlichen Forderungen stützten – ein Manko, welches noch auf dem Basler Konzil von Johannes Palomar aufgegriffen werden sollte –, rechtfertigten die Hussiten jedoch auf anderem Weg, indem sie im Anschluss an den Vierten Artikel die Wichtigkeit ihres Kampfes gegen den Antichrist betonten und ergänzten: "Sollte es aber den Anschein haben, es werde einer Person oder einer Kirche ein Schaden an Besitz oder an Leib und Leben von uns zugefügt, so entschuldigt uns darin entweder ein unausweichlicher Notstand oder eine günstige Schutzmaßnahme für das Gesetz und für uns selbst gegen tyrannische Gewalt."⁶⁷ Auf dem Weg des legitimen Widerstands gegen tyrannische Herrscher – ein Thema, das unter dem Schlagwort des "Tyannenmordes" bereits seit der Antike diskutiert wurde –, konnte auch dieses Vorgehen begründet und angesichts der drastischen Folgen, welche die Enteignungen zu diesem Zeitpunkt bereits mit sich gebracht hatten (so lagen die Netze kirchlicher Institutionen, Schulen und Pfarren bereits weitgehend brach⁶⁸) zumindest der Versuch unternommen werden, eine Rechtfertigung zu bieten.

d) Öffentliche Bestrafung von (bes. öffentlichen) Todsünden

Viertens: Dass alle Todsünden und im besonderen alle öffentlichen Sünden und andere vom Gesetz Gottes abweichende Unordnungen in jeglichem Stand

⁶⁶ Vgl. ŠMAHEL 1993a, 89 und ŠMAHEL 2006, 334f. Wie ŠMAHEL 2002, I, 657 darlegte, übte bereits Jan Příbram in seinem Pamphlet "Über das Leben der taboritischen Priester" deutliche Kritik an der taboritischen Enteignungspraxis, die sich nun auf ebendiese Weise in weltliche Belange einmischten und ebenjene Herrschaftsansprüche stellten, gegen die sie eigentlich in den Kampf gezogen waren; wie ŠMAHEL a.a.O. zusammenfasste, hatte faktisch "die im dritten Artikel geächtete weltliche Herrschaft des Klerus, durch die Vordertür aus dem hussitischen Böhmen verjagt, durch die taboritische Hintertür wieder Eingang gefunden".

⁶⁷ LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 114.

⁶⁸ ŠMAHEL 2002, I, 656.

ordnungsgemäß und vernünftig durch jene, die es angeht, verhindert und zunichte gemacht werden. *Diejenigen, die solches betreiben, verdienen den Tod, und zwar nicht nur, die das tun, sondern auch diejenigen, die Gefallen haben an denen, die so handeln*, wie es im Volke sind: Unzucht, Völlerei, Diebstahl, Mord, Lüge, Meineid, überflüssige, listenreiche und abergläubische Künste, geldgierige Gewerbe, Zinsen und alle anderen solchem ähnliche Laster. Im Klerus aber sind es simonistische Häresien und Geldeintreibungen von Taufe, Firmung, Beichte, für das Sakrament der Eucharistie, für das heilige Öl, von Eheschließung, von den dreißig gebührenpflichtigen Messen (*a triginta missis taxatis*) und von anderen eingekauften oder ausgehandelten (*a missis emptis aut forisatis*) Messen oder von Messen für Verstorbene, für Gebete und Jahresgedächtnisse und so fort aus anderen Anlässen, von Predigten, Begräbnissen und Glockengeläute, für die Weihen von Kirchen, Altären und Kapellen, für Praebenden und Pfründen, für Stellungen im Prälatenrang (*pro prelaciis*), für Würden und persönliche Rangstufen (*personatibus*), für Pallien und für Kauf und Verkauf von Ablassen, und es sind noch andere zahllose Häresien, die aus solchen Mißbräuchen entstehen und die Kirche Christi beflecken, und die gottlosen und ungehörigen Sitten, wie es die schamlosen Konkubinate sind mit der unheiligen Nachkommenschaft von Söhnen und Töchtern und andere unzuchtige Handlungen, Zorn, Zwist, Streit, nichtige Vorladungen vor Gericht und willkürliche Quälereien und Ausbeutungen der einfachen Leute, habgierige Zinseneintreibungen, Erhebungen von Opfergaben und zahllose Täuschungen einfältiger Leute durch falsche Versprechungen.

Die Notwendigkeit öffentlicher Wiedergutmachung für öffentliche Sünden greift eine bereits altkirchliche Überzeugung auf. So beschreiben bereits der 1. Clemensbrief (1. Jh.) und die Didache (2. Jh.) ein öffentliches Schuldbekenntnis. Von der Mitte des zweiten bis zum sechsten Jahrhundert hielt die Kirche des Westens und des Ostens an der Praxis einer nur einmal möglichen Buße fest; eine einmalige Möglichkeit zur Versöhnung mit der Kirche, die auch Häretikern gewährt wurde. Während das Bußverfahren als solches öffentlich vollzogen wurde, geschah das Sündenbekenntnis an sich allein vor dem Bischof⁶⁹. Ab dem vierten Jahrhundert nahm die öffentliche Buße stark ab, an der Notwendigkeit einer öffentlichen Bestrafung öffentlicher Sünden wurde allerdings, trotz der Einführung sog. Tarifbußen⁷⁰ durch iroschottische Wandermönche, festgehalten, so dass für das Hochmittelalter drei Arten von Buße zu unterscheiden sind: *poenitentia sollemnis* (öffentliche Buße, auferlegt durch den Bischof), *poenitentia publica* (Bußwallfahrten) und *poenitentia privata* (die Privatbeichte). Neben einer Einschränkung der Todsünden auf ihre Siebenzahl und einer gewissen Relativität, die

⁶⁹ Den ersten Beleg für ein liturgisch gestaltetes Bußverfahren überliefert Tertullian (Beginn 3. Jh.): Während dieses Prozesses musste der Pönitent seine Sünden bekennen, die Teilnahme am Gottesdienst war ihm nur im Vorraum der Kirche, in Sack und Asche gehüllt, erlaubt. All jenen, die am Gottesdienst teilnahmen, hatte er sich vor die Füße zu werfen und um Fürbitte zu bitten; nahmen diese seine Buße an, erfolgte die *reconciliatio* vor allen Teilnehmern durch den Bischof.

⁷⁰ Das aus der klösterlichen Praxis resultierende gegenseitige Schuldbekenntnis wurde nun auf das kirchliche Bußwesen übertragen. Die Höhe der Bußleistung konnte hier aus bestimmten "Tarifabellen" abgelesen werden, was zur Abmilderung vormals harter Bußauflagen führte. Entscheidendes Kriterium wurde nun das Bekenntnis der Sünden.

aus der Rücksichtnahme auf "höhere Interessen" wie Friedenssicherung resultierte, entwickelte sich in diesem Zusammenhang auch in der Moralthologie die Lehre des geringeren Übels⁷¹. Insbesondere der Ablasshandel war es aber, der bereits vor der Abfassung der Vier Prager Artikel (nicht nur) hussitische Kritik hervorgerufen hatte⁷². Dass die Kreuzzugsbulle, die Papst Martin V. im März 1420 erlassen hatte und in der er allen Teilnehmern am Kreuzzug gegen die Hussiten einen vollkommenen Ablass in Aussicht stellte, nicht etwa deeskalierend wirkte, braucht nicht eigens betont zu werden.

Die hier geäußerte Forderung der Hussiten greift somit grundsätzlich eine alte kirchliche Tradition auf, verschiebt allerdings zentrale Akzente. Dem kirchlichen Verständnis nach lag, wie auch schon das Neue Testament betonte, der wichtigste Aspekt auf dem öffentlichen Bekenntnis, nicht der öffentlichen Strafe, und schon gar nicht durch die weltliche Gewalt. Im öffentlichen Bekenntnis als äußerem Zeichen der inneren Umkehr und Reue lag die zentrale Bedeutung des Faktors "Öffentlichkeit". Der hussitische Artikel, der dem Forderungsprogramm durch die radikalen Taboriten hinzugefügt wurde, übernimmt zwar die öffentliche Sphäre, die die gesellschaftliche Relevanz insbesondere von Todsünden widerspiegelt, der Dreh- und Angelpunkt der Forderung liegt aber in der – wenn auch laut der Kompromissformel "ordnungsgemäß und vernünftig durch jene, die es angeht" durchgeführten – Bestrafung der Sünden, um sie "zunichte zu machen". "Jene, die es angeht" waren für die gemäßigten Prager, wie der weitere Verlauf der Ereignisse zeigen wird, eigens eingerichtete Kommissionen, die diese "Strafgerichtsbarkeit" exekutierten⁷³; für die radikalen Taboriten hingegen sie selbst und das Schwert.

Mit der Bedeutung des Beichtvaters, die bei diesem Verständnis gänzlich in den Hintergrund trat, erfuhr auch das Bußsakrament als solches im hussitischen Verständnis eine veränderte Interpretation. Bereits die von Christus aufgegriffenen Bußforderungen der alttestamentlichen Propheten betonte die Vergebung als Geschenk Gottes, antwortend auf die gläubige Hinwendung der reuigen Sünder. Den Strafen als solchen im Sinne einer zu erbringenden Leistung kommt keine Wirksamkeit *ex opere operato*

⁷¹ Vgl. ŠMAHEL 2006, 336.

⁷² Bereits das Erste Konzil von Nizäa sah im Jahr 325 die Möglichkeit einer Verminderung der zeitlichen Sündenstrafen durch Bischöfe vor, sofern echte Reue des Pönitenten vorlag. Durch den Rückgang der öffentlichen Bußpraxis gewann ab dem vierten Jahrhundert das Tun guter Werke als Sühneleistung stärkere Bedeutung. Die sich ab dem hohen Mittelalter durchsetzende Möglichkeit, Ablässe gegen Geld zu erwerben, führte im Spätmittelalter zu Missbrauch und entsprechender Kritik.

⁷³ ŠMAHEL 2006, 337.

zu, entscheidend ist die Gnadenhandlung Gottes. Die Bedeutung des sakramentalen Aktes wird so im hussitischen Verständnis zugunsten einer einseitigen Betonung der weltlichen Bestrafung abgeschwächt.

Blicken wir nun auf den genauen Inhalt dieses vierten Artikels. Erwähnung verdient hier an erster Stelle die Tatsache, dass der hier verbindlich festgelegte Artikel deutlich von jener Fassung abweicht, die am 27. Mai 1420 als Ersatz für die Reinigung Böhmens von schlechtem Ruf eingefügt worden war. Rufen wir uns dessen Inhalt in Erinnerung: "... alle Todsünden und vornehmlich die öffentlichen Sünden, wie es da sind das lange Herumsitzen in den Schenken an Fest- und besonders an den Sonntagen, Hochmut und übertriebener Aufwand an kostbaren Kleidern, deren Schlitze und Fransen mit allen anderen Abweichungen und ausgeklügelten Einfällen gegen das Gesetz Gottes"⁷⁴ waren es, die abgeschafft werden sollten. Wie Šmahel überzeugend darlegte, hatte diese Formulierung das Verhalten der taboritischen Frauen im Blick⁷⁵ und war somit ursprünglich ins Innere der hussitischen Bewegung gerichtet. In seiner ersten offiziellen Fassung allerdings weist der Artikel klar nach außen und prangert öffentliche Sünden in Volk und Klerus, also "in jedem Stand" an. Neben Unzucht, Völlerei, Diebstahl, Mord, Lüge und Meineid werden im Volk insbesondere Aberglaube und Geldgier, im Klerus vor allem Simonie und alle klerikalen Handlungen, die zum Eintreiben von Einkünften verwendet werden, kritisiert. Die Hussiten scheinen die hier angeführten Sünden somit nicht nach theologischen Kriterien zu unterscheiden, sondern gemäß ihrer Reformrhetorik zu argumentieren, welche die soziale Dimension ihrer Kritik in klerikale Topoi kleidete. Die Liste der Sünden ist lang und kann hier nicht im Einzelnen besprochen werden. Festzuhalten sind folgende zentralen Punkte:

1) Trotz der Forderung, öffentliche Sünden in "jedem Stand" zu bestrafen, werden einige Sünden wie Stolz, Zorn oder Trägheit hier nicht genannt. Dies dürfte als Hinweis darauf zu verstehen sein, dass die "Redaktionskommission gleichsam davor zurückzuschrecken [schien], die ständischen Sünden weltlicher Herrscher der Welt zu verkünden"⁷⁶.

2) Trotz aller Kritik an der kirchlichen Praxis hält zumindest die gemäßigte hussitische Gruppierung 1420 an der Siebenzahl der Sakramente fest: Taufe, Firmung,

⁷⁴ Siehe oben Anm. 27.

⁷⁵ Siehe oben Anm. 28.

⁷⁶ ŠMAHEL 2006, 337.

Beichte, das Sakrament der Eucharistie, die letzte Ölung und die Eheschließung werden explizit genannt, das fehlende Sakrament der Weihe ergibt sich implizit aus der Kritik des Klerus und der Prälaten.

3) Die besondere Kritik an solchen Vergehen, die finanzielle Bereicherung bedeuten, stellt die textinterne Klammer zum dritten Artikel, der Forderung eines armen und besitzlosen Lebens, dar.

4) Der vierte Artikel nimmt schließlich insofern eine Sonderstellung ein, als er im Gegensatz zu den anderen drei Artikeln außer einem Pauluswort keine einzige Beweisstelle anführt (obwohl es freilich passende Schriftbelege gegeben hätte, wie etwa 1 Kor 5,1-13 oder 2 Kor 2,5-11), was in der Forschung gelegentlich dahingehend interpretiert wird, diesem Artikel eignete letztlich gar kein theologischer Gehalt, vielmehr seien die "Sünden" hier als Chiffre für Straftaten im juristischen Sinn zu sehen⁷⁷. Eine solche Interpretation greift für sich gesehen zwar zu kurz, bietet allerdings bedenkenswerte Anregungen, die stellvertretend auf das breitere hussitische Verständnis von Reform hinzuweisen vermögen, die sich nicht in religiösen Forderungen erschöpfte, sondern vielmehr auf eine gesellschaftliche Gesamtreform abzielte.

Unmittelbar an den vierten Artikel schließt sich ein abschließender Absatz an, in dem nun explizit das zentrale Motiv der "Mission" der Hussiten sichtbar wird: die Verteidigung der evangelischen Wahrheit gegen den grausamen Antichrist. Am Ende des Manifests wird nun klar, dass in diesem Anliegen die geforderte Rückkehr zur Praxis der *ecclesia primitiva* – eine durchaus legitime und gängige Reformforderung – mit dem Bewusstsein, sich als Hauptverantwortliche mitten im Kampf gegen illegitime Tyrannei

⁷⁷ Vgl. MALÝ 1997, 230. Malý, Theologe und Jurist zugleich, interpretierte diese Tatsache so, dass hier gar nicht von Sünde "im kirchlichen Sinne des Wortes" gesprochen werde, sondern schlichtweg von strafrechtlichen Delikten. Wie er weiter ausführte, stellte die Forderung, alle "Täter" vor Gericht gleich zu behandeln, im mittelalterlichen Recht ein Novum dar, hatte der soziale Stand doch bis dato immer Konsequenzen für die Art und Weise, wie die strafrechtlichen Bestimmungen angewandt wurden. "Nach dem vierten Artikel soll insbesondere das Prinzip der Einzelverantwortung verlassen werden und durch das Offizialprinzip im Interesse des guten Rufes des Landes ersetzt werden." (EBD., 231). -- Hierzu ist anzumerken, dass für eine angemessene Interpretation Rücksicht auf die genaue Chronologie genommen werden muss. Das "Interesse des guten Rufes des Landes", das Malý hier aus dem Text zitiert, ist freilich im vierten Artikel immer implizit mitgemeint. Die Textfassung, die er seiner Interpretation hier zugrunde legt, ist aber jene, die der Tschaslauer Landtag 1421 als Landesgesetz veröffentlichte; in der ursprünglichen Fassung vom Juli 1420 ist Malýs Zitat "damit der böse und schlechte Ruf dieses Landes gereinigt wird" (EBD.) nicht enthalten, weshalb die Auslegung, dem vierten Artikel seinen theologischen Gehalt abzusprechen, nicht mitvollzogen werden kann.

zu befinden, verschmilzt; ein Verweis, der zudem auch als rechtfertigende Entschuldigung für die grausamen Entgleisungen beim Vorgehen gegen die Kleriker gedient haben könnte. Somit spiegelt schon die erste offizielle Fassung der Vier Prager Artikel die eigentümliche Verquickung zweier ideologischer Richtungen innerhalb einer Reformbewegung wieder, was gelegentlich auch zu offenkundigen Widersprüchen schon innerhalb der Prager Artikel selbst führt ("Dass die *weltliche Grundherrschaft* über Reichtum und zeitliche Güter, die der Klerus *entgegen dem Gebot Christi* zum Nachteil seines Dienstes und zum Schaden des weltlichen Armes in Anspruch nimmt, von ihm *weggenommen und ihm entzogen werde...*" – "...wird es, da *gemäß der evangelischen Berufung auch uns die Gewalt des weltlichen Armes überlassen ist*, nötig sein, gegen einen solchen wie gegen einen Tyrannen und den grausamen Antichrist bis aufs äußerste Widerstand zu leisten"). Howard Kaminsky fasste den Charakter der Vier Prager Artikel treffend zusammen: "Die Vier Artikel verkörpern keineswegs eine Entwicklungsstufe der hussitischen Ideologie, sondern lediglich das Programm, auf das sich die hussitischen Parteien bei der Formulierung der gemeinsamen Forderungen verständigen konnten, und dies insbesondere für die Erfordernisse der Propaganda nach außen."⁷⁸ Die Tatsache, dass man sich zwar auf Worte, nicht aber auf Ideen geeinigt hatte, lässt schon die praktischen Konsequenzen für die Interpretation der Vier Artikel in den folgenden zehn Jahren bis zur Einigung mit der katholischen Kirche auf dem Basler Konzil erahnen. Diesen Verlauf in der gebotenen Kürze nachzuzeichnen soll Thema des folgenden Kapitels sein.

⁷⁸ KAMINSKY 1967, 373 (Anm. 32); dt. Übersetzung zit. nach ŠMAHEL 2006, 338.

3) Das innere und äußere Ringen um die Vier Prager Artikel von Ende Juli 1420 bis zum "Richter von Eger"

a) Ferdinand von Lugo, Pietro Paolo Vergerio und die Wiener Universität:

Die ersten *Responsiones ad quattuor articulos Hussitarum* aus dem Jahr 1420⁷⁹

"Wir beteuern jedoch, falls sich bei jemandem von uns auch nur irgendeine Form des Bösen zeigen sollte, dass wir uns in all dem aufs äußerste bereitwillig zur Belehrung durch die Heilige Schrift erweisen werden." – Howard Kaminsky interpretierte diesen letzten Satz der Vier Prager Artikel als Aufforderung an die katholischen Gegenspieler, den Dialog und die Bemühungen um Einigung nicht abreißen zu lassen und den Hussiten öffentliches Gehör zu gewähren; genauso gut könnte es sich hierbei freilich um eine rhetorische Vorsichtsmaßnahme handeln, um nicht sofort dem Vorwurf der Verstocktheit und der Verurteilung als hartnäckige Häretiker anheim zu fallen. Nun, falls die Hussiten damit tatsächlich auf Diskussionen mit der katholischen Kirche hofften, brauchten sie nicht lange darauf zu warten.

Die erste offizielle Antwort auf die Vier Prager Artikel ist uns in der *Responsio ad quattuor articulos* des päpstlichen Legaten Ferdinand von Lugo überliefert, die vermutlich bereits im Juni 1420 verfasst wurde und eine gemäßigte Fassung der Vier Artikel beantwortete⁸⁰. Für diese frühe Datierung spricht auch die Reihenfolge der behandelten Artikel (Kelch – Predigt – Besitz – öff. Todsünden), die jener vor der Umstellung der ersten beiden Artikel um den 25. Juli 1420 entspricht⁸¹. Seine knappen, gegen die Vier Artikel vorgebrachten Argumente wurden bereits bei obiger Besprechung

⁷⁹ Einen Gesamtüberblick über die bislang bekannten Stellungnahmen gegen die Vier Artikel mit eingehender Besprechung ausgewählter Traktate bieten SOUKUP *Repertorium* und MACHILEK 1967, 177–194. Die 1967 noch verschollene Abhandlung des Martin Thalayero von 1420 oder 1421, auf die Machilek a.a.O., 191 verweist, wurde mittlerweile aufgefunden (UB Basel, A VII 28, fols. 245r–276v und Staatsarchiv Turin, Protocollo ducale Nr. 2 (rosso), fols. 10v–15v (nur erster Teil)) und in KADLEC 1980, 278–284 besprochen.

⁸⁰ MACHILEK 1967, 180 datiert diese Stellungnahme auf Anfang Juli 1420, SOUKUP *Repertorium* tendiert zu Juni/Juli 1420. Da allerdings das Gutachten der Wiener Universität, welches Herzog Albrecht bereits am 9. Juli 1420 bei sich trug (s.u. S. 33f.), die *Responsiones* des Ferdinand zweifelsfrei kannte und Passagen daraus entlehnte, scheint mir eine Vorverlegung der Datierung auf Juni 1420 wahrscheinlicher. Mit den Laufzeiten, die wir für Briefe zwischen Wien und Böhmen ansetzen können, ist es höchst unwahrscheinlich, dass binnen einer Woche der Text des Ferdinand von Prag nach Wien gelangte, dort eine Stellungnahme ausgearbeitet und diese wieder nach Kunratitz gesandt wurde. Dafür spricht m.E. zudem die Tatsache, dass Ferdinand eine frühere, gemäßigte Fassung der Vier Artikel beantwortete, während die am 9. Juli in Kunratitz eingetroffene Stellungnahme der Wiener bereits die neueste Fassung kannte.

⁸¹ Siehe unten S. 32f.

der Artikel vorgestellt, auf eine Wiederholung wird daher an dieser Stelle verzichtet. Über diese hinaus signalisierte Ferdinand darin außerdem die Bereitschaft des Königs, mit Verhandlungen über die angesprochenen Punkte einverstanden zu sein; den hussitischen Gesandten könne auch freies Geleit gewährt werden⁸².

Kurz nach der Niederlage der Meißener am Veitsberg am 14. Juli 1420 berichtet uns die Chronik des Laurentius von Březová dann auch tatsächlich von Verhandlungen zwischen den Pragern und königlichen Vertretern auf der Kleinseite, die die Verteidigung der Vier Artikel zum Ziel haben sollten⁸³. Das Prager Manifest vom 2. Februar 1421 enthält in seinem Bericht über diese Versammlung zwar in der Tat den Hinweis, dass unter gewissen Umständen den ersten drei Forderungen (Predigt, Besitz, öff. Todsünden) zugestimmt werden könne und nur der Kelchartikel keinen Diskussionsspielraum biete, was in der Forschung bislang als erstaunliche Übereinstimmung interpretiert wurde, die letztlich nur am Kelch scheiterte⁸⁴; angesichts der wiederentdeckten *Responsiones* ist dieses positive Bild allerdings zu relativieren. Die königlichen Vertreter legten tatsächlich eine gemäßigte Haltung an den Tag und versuchten aufzuweisen, in welchem Sinn die hussitischen Forderungen akzeptiert werden könnten: die freie Predigt dann, wenn sie sich der Sendung durch die kirchlichen Oberen unterstellte; der Besitz dann, wenn Unordnungen, Stolz und Hochmut durch Prälaten und Generalkonzilien reformiert würden und die Bestrafung öffentlicher Todsünden dann, wenn dies durch "jene, denen es zusteht", geschähe. Nur zum Laienkelch könne, solange an seiner Heilsnotwendigkeit festgehalten würde, keine vertretbare Interpretation gefunden werden⁸⁵. Doch ist dies tatsächlich ein Beleg für die

⁸² Vgl. MACHILEK 1967, 180 und 185f.; MACHILEK 1968, 105 und SOUKUP 2009, 246.

⁸³ LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 108. Vgl. auch MACHILEK 1967, 181. -- Soukup lieferte jüngst den wichtigen Hinweis, dass in der bisherigen Forschung dieses Glaubensgespräch immer nur anhand des Prager Manifests vom 2. Februar 1421 rekonstruiert wurde, welche detailliert über diese Diskussion berichtet. In der Folge gerieten die tatsächlich diesem Gespräch zuzuordnenden *Responsiones*, vermutlich von Pietro Paolo Vergerio d. Älteren verfasst, in Vergessenheit, obwohl ihre Existenz schon Mitte des 19. Jahrhunderts bekannt war. Soukup edierte den Text der eigentlichen *Responsiones* nach der Handschrift A 54 der ehemaligen Kartäuserbibliothek Salvatorberg bei Erfurt (heute SBPK Berlin, Ms. lat. quart. 654), auf den im Folgenden zurückgegriffen wird (vgl. SOUKUP 2009, 246–248; Text 255f.).

⁸⁴ So etwa SOUKUP 2009, 247; MACHILEK 1967, 181 und MOLNÁR 1986, 6.

⁸⁵ "Si autem intelligatur, quod sacerdotes missi per eos, ad quos spectat, qui habent vigilare tamquam boni pastores, ne tales sub specie ovina sint lupi rapaces destruentes gregem sibi commissum, tunc non solum volumus, quod verbum Dei libere predicetur in Bohemia, sed etiam per totum mundum." -- "Sed si intelligunt, quod inordinationes, fastus vel superbie, que sunt circa clerum, rite et debite reformentur per illos, ad quos [108va] pertinet, videlicet per prelatos et generalia concilia, bene placet nobis." -- "Tamen bene volumus, quod, inquantum fragilitas humana permittit, peccata mortalia rite et rationabiliter in quolibet statu per eos, ad quos spectat, tollantur et destruantur." -- "Respondimus, quod si intelligatur, quod hoc sacramentum sic sumere sit de necessitate salutis, sine quo nemo potest salvari, nos non sumus

Nähe der beiden verfeindeten Positionen Ende Juli 1420? Das meine ich nicht: Was auf den ersten Blick nach entgegenkommenden Zugeständnissen aussieht, ist faktisch eine gänzliche Aushöhlung der hussitischen Forderungen. Was hier durch Pietro Paolo Vergerio zugestanden wurde, ist nichts anderes als die "gute kirchliche Tradition" und das scheinbare Zugeständnis somit eine – wenn auch in der Tat freundlich formulierte – "Einladung" zur Unterordnung unter die bestehende Hierarchie, die eine Aufgabe aller kritischen Forderungen bedeutet hätte. Gerade weil die aktuelle Verfassung der Kirche mit ihren Priestern, Bischöfen, Prälaten und Generalkonzilien in den Augen der Hussiten nicht in der Lage war, die bestehenden Unordnungen zu beseitigen bzw. selbst Hauptgrund allen Ärgernisses war, war es schließlich überhaupt erst nötig geworden, diese Forderungen zu erheben. Darauf mit dem Hinweis zu antworten, dass die vorgebrachten Übel freilich zu korrigieren seien, jedoch durch die kirchliche Hierarchie selbst, ist im besten Fall als Unterschätzung des Gegners zu interpretieren. Ob Vergerios Antwort zu diesem Zeitpunkt der Auseinandersetzung dem Bewusstsein der eigenen theologischen Überlegenheit geschuldet war und darauf abzielte, die Hussiten möglichst rasch zu beruhigen und von ihren Forderungen Abstand nehmen zu lassen, oder aber dazu diente, die verstockte Haltung der Hussiten mit bewusst utopischen Einschränkungen ihrer Forderungen zum Ausdruck zu bringen, vermag ich nicht endgültig zu entscheiden⁸⁶.

Dass die Kompetenz zur Bewilligung der hussitischen Forderungen letztlich ohnehin beim Papst oder einem Konzil und nicht den königlichen Vertretern lag, mit denen lediglich Vorverhandlungen geführt werden konnten, war auch den Hussiten bewusst⁸⁷. Laurentius überliefert uns in seiner Chronik dennoch die Bemühungen der hussitischen Magister und Priester um eine königliche Audienz, bei der sie "in vier Sprachen, in Tschechisch, Deutsch, Ungarisch und Latein, offen die Wahrheiten der vier Artikel, für

cum eis neque ecclesia Dei" (SOUKUP 2009, 255f.).

⁸⁶ Ein weiterer Traktat gegen die Hussiten mit dem Incipit *Debemus invicem diligere* stammt von dem Leipziger Theologen Johannes Hoffmann von Schweidnitz und bezieht sich in seiner ausführlichen Widerlegung des Laienkelchs auf eine unter dem Datum des 6. Juli 1420 verschickte Fassung der Prager Artikel. Daneben nahm er auch die bereits erwähnten *Responsiones* des Ferdinand von Lugo und des Pietro Paolo Vergerio wörtlich in seinen Text auf; ein Beleg dafür, welche Verbreitung und Bekanntheit die antihussitischen Schriften erfuhren. Da MACHILEK 1967, 186–188 eine ausführliche Besprechung dieses Traktats liefert, lassen wir es hier mit diesen knappen Anmerkungen bewenden. Zu Johannes Hoffmann vgl. auch MACHILEK 1968; zum Traktat SOUKUP 2009, 247f.

⁸⁷ Vgl. zu Folgendem bes. MACHILEK 1967, 182f.

die sich die Prager mit ihren Anhängern gegen den König einsetzten, klar und unverhohlen nach der Schrift dem ganzen Heere darlegen, ihre eigene Rechtschaffenheit vor aller Welt darstellen, die schwere und üble Nachrede des gesamten Königreichs aus den Herzen der Feinde herausreißen und, falls es notwendig sei, den Doktoren des Königs auf alle ihre Einwände antworten"⁸⁸ wollten. Wie Machilek erläuterte, diene das Festhalten an der Forderung des öffentlichen Gehörs primär propagandistischen Zwecken; allein die königlichen Vertreter gestanden dies nicht zu und die Verhandlungen scheiterten um den 25. Juli 1420, woraufhin die Reihenfolge der ersten beiden Artikel (ab nun zuerst Predigt, dann Kelch) als Zeichen des Protestes umgedreht wurde⁸⁹. Eben besprochene Darlegung Vergerios dürfte somit, sofern die Reihenfolge der Artikel als verlässlicher Hinweis auf deren Datierung angesehen werden kann, um den 25. Juli 1420 oder etwas später entstanden sein.

Werfen wir nun einen Blick auf eine weitere, bislang ungedruckte Stellungnahme gegen die Vier Prager Artikel, die zeitnah zu deren Abfassung von der Wiener Universität im Auftrag Herzog Albrechts verfasst wurde. Herzog Albrecht V. traf, wohl in Begleitung des Wiener Theologen Franz von Retz, am 9. Juli in Kunratitz mit König Sigismund zusammen und führte dabei besagtes Gutachten mit sich. Die Zuweisung zur Wiener Universität kann aufgrund der textlichen Übereinstimmungen mit Franz von Retz' Gutachten⁹⁰ zum Verbot der *meretrices* als gesichert gelten. Da der Text selber keine Datierung aufweist, die Artikel jedoch in der nach dem 25. Juli gängigen Reihenfolge Predigt – Kelch – Besitz – öff. Todsünden behandelt werden, könnten wir es hier bereits mit einer späteren Abschrift des Textes zu tun haben, die die Reihenfolge der Artikel an die gerade gängige Fassung der Vier Prager Artikel, welche die Handschrift dem Gutachten vorausgehend ebenfalls wiedergibt⁹¹, anpasste (ein Vorgehen, das, wie wir später bei der Besprechung des antihussitischen Traktats der Wiener Universität von 1424 zeigen werden, durchaus üblich war). Da bislang nur ein Textzeuge dieser Abhandlung bekannt wurde, muss diese Möglichkeit bis auf weiteres Theorie bleiben.

⁸⁸ LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 108.

⁸⁹ Vgl. MACHILEK a.a.O.

⁹⁰ BSB München, Clm 18294, fols. 260r–261r und VK Olmütz, Cod. M II 55, fols. 81r–82v.

⁹¹ Barb. lat. 663, fols. 21r–22r.

Die Fassung der Vier Prager Artikel, die Cod. Barb. lat. 663 auf den fols. 21r–22r wiedergibt, spricht auch dafür, dem Text bereits eine längere Überlieferungstradition, wenngleich wohl dennoch nicht unbedingt über das Jahr 1420 hinaus, zu attestieren. Zwar ist der Grundgehalt der Vier Artikel nicht verändert, er weist jedoch zahlreiche, von der bei Laurentius abgedruckten offiziellen Version abweichende Lesungen und Auslassungen auf⁹². Wie argumentieren nun die Verfasser des Traktats gegen die Vier Artikel? Grundsätzlich begegnen in diesem Text dieselben Argumente, die bereits von früheren Autoren gegen die hussitischen Forderungen vorgebracht wurden. Darüber hinaus wird zum ersten Artikel nun die Notwendigkeit ausreichender Schriftenkenntnis als Voraussetzung für die Predigt betont. Daneben brauche es, sofern diese Kenntnis vorhanden ist, auch einen guten Geist, nicht nur gemäß den eigenen Neigungen zu predigen⁹³. Zur Forderung der Kommunion unter beiderlei Gestalten werden die Hussiten angewiesen, dies an der richtigen Stelle, nämlich von Papst oder Konzil einzufordern, und nicht durch Gewalt oder tollkühne Predigten auf eigene Faust zu erreichen zu suchen⁹⁴; weiters wird auf die lange kirchliche Tradition verwiesen, die Kommunion nur unter einer Gestalt zu spenden. Jene Autoritäten, die die Hussiten für ein entgegengesetztes Verständnis ins Feld führen, seien entweder hinsichtlich der Observanz, die in der Frühkirche herrschte, oder hinsichtlich der geistigen Kommunion zu verstehen⁹⁵. Nach einem Verweis darauf, dass gemäß Apg 2 auch in der Urkirche nur unter der Gestalt des Brotes kommuniziert wurde, folgt ein schlagkräftiger Verweis auf die Autorität der Universalkirche, von der alle Evangelien und alle Worte der Heiligen ihre Autorität erhielten, die größer sei als alle und deren Glauben nicht zugrunde gehen könne. Darüber hinaus heiße die hussitische Haltung auch, die griechische Kirche anzuerkennen, die lateinische hingegen zu verdammen⁹⁶. Die Widerlegung des

⁹² Zum Großteil übereinstimmende Varianten bietet auch eine Abschrift der Vier Prager Artikel im Cod. IV.H.17 der Prager Nationalbibliothek (fols. 65r–67r), die als Abfassungsjahr 1420 nennt und vor einer Abschrift des dritten Teils des *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum* des Stephan Paleč eingefügt ist.

⁹³ "... non est rationabilis, nisi intelligatur de talibus sacerdotibus, qui habeant sufficientem scienciam scripturarum et qui ad hoc a suis superioribus sunt deputati (...). Plerique autem et si habent scienciam tamen cum hoc habent perversum animum; qui non predicarent, nisi iuxta proprias affectiones" (UNIVERSITAS VIENNENSIS *Responsiones*, fol. 22r).

⁹⁴ "Si autem intelligatur, quod instant hoc obtinere per vim et gladium aut temerarias predicationes, non instant apud eos apud quos oportet, sed instare debent apud summum pontificem vel apud concilium." (EBD., fol. 22v).

⁹⁵ "Cum tamen auctoritates, que adduntur pro illa parte aut intelligende sunt de observantia, que fuit in primitiva ecclesia, aut de communione spirituali..." (EBD.).

⁹⁶ "Et si omnes doctores, tam antiqui quam moderni, sensissent contrarium, tamen auctoritas universalis

Besitzartikels wiederholt die bereits bekannten Argumente, verweist darüber hinaus aber auf einen weiteren interessanten Aspekt, der näherer Untersuchung bedürfte, nämlich den Streit der Hussiten mit den Mendikantenorden. So wirft unser Text den Hussiten vor, dass sie mit ihrer Forderung nach Besitzlosigkeit zwar die Mendikantenorden anzuerkennen scheinen, deren Taten und Werke in Wahrheit jedoch verfolgen. Die nächste Passage ist für unsere Untersuchung der Textgenese sehr interessant: Dieser Artikel sei nämlich, so fährt der Text fort, wie die übrigen viel schlechter niedergeschrieben, als es am Vortag der Fall gewesen war; hier wird also explizit auf eine ältere Fassung der Prager Artikel Bezug genommen. In dieser nämlich sei nur der herrschende, ungeordnete Prunk im Überfluss der zeitlichen Güter ausgeschlossen gewesen, also Pomp und Luxus des Klerus und der Prälaten, nicht jeglicher Besitz an sich. Im Gegensatz zu dieser Forderung würden die Hussiten nun aber viel weiter gehen – mit der Verurteilung jeglichen Besitzes maßten sie sich nun an, allen zu unterstellen, ein verwerfliches Leben zu führen, selbst jenen mit einem Minimalbesitz an Hab und Gut. Aus der durchaus legitimen Forderung, übermäßigen Prunk zu reduzieren, sei nun eine radikale Armutsforderung geworden, die nicht zwischen Übermaß und Lebensnotwendigem differenziere und somit auch all jenen den rechten Weg abspräche, die "nur" bescheiden leben wollten. Nicht die Menge an Besitz und die Intention hinter seiner Verwendung sei nunmehr ausschlaggebend für die hussitische Kritik, sondern der Besitz und die mit diesem *dominium* einhergehende weltliche Macht als Übel an sich, und sei sie noch so gering⁹⁷. Zum vierten Artikel wird erneut angemahnt, sich bezüglich der Reform des Klerus an die geistlichen Prälaten, bezüglich der Lebensführung der Laien aber an den weltlichen Richter zu wenden⁹⁸. Dies ist ein sprechender Beleg für die rasche Verbreitung der Vier Prager Artikel, die genaue Kenntnis der verschiedenen Textvarianten durch die katholischen Theologen und die wachsame Aufmerksamkeit, mit der sie auf derlei Akzentverschiebungen reagierten.

ecclesie, que maior est omnibus et cuius fides sufficere [*in marg. deficere*] non potest usque ad finem seculi, a qua etiam omnia euangelia et omnia dicta sanctorum receperunt auctoritatem (...) vel velle approbare ecclesiam grecam que morem hunc dicitur servare et condemnare latinam." (EBD.).

⁹⁷ "Et per hoc approbare videntur ordines mendicantium, quos tamen facto et opere persequentur. Iste articulus sicut et ceteri est multo deterius annotatus, quam pridie fuerat. Prius enim excludebant solum pompam inordinatam dominativam in superfluitate rerum temporalium. Ex quo apparet, quod in ista deliberatione vel excludunt omnes, qui volunt sobrie sentire vel quod omnes sunt in reprobum sensum dati." (EBD., fol. 23r).

⁹⁸ "... nisi instando celo caritativo apud prelatum spirituales super correctione et reformatione clericorum, vel apud iudicem temporalem super directione laicorum." (EBD.).

b) Von den 12 Taboritenartikeln (August 1420) bis zum Tschaslauer Landtag (Juni 1421): Utraquisten und Taboriten im Ringen um Eucharistie und Tradition

Doch nicht nur zwischen katholischen Theologen und Hussiten, auch und insbesondere innerhussitisch zeichnete sich bereits einen Monat nach Aussendung der ersten offiziellen Version der Prager Artikel ernster Redebedarf ab. Am 5. August 1420, so berichtet uns Laurentius von Březova, veröffentlichte der linke Flügel der Taboriten seinerseits 12 weitere Artikel⁹⁹, in denen die radikalisierten Tendenzen der Gemeinschaft von Tabor bereits deutlich sichtbar wurden. "For these points in general, and point 12 in particular, amount to a declaration of war on the Roman system"¹⁰⁰, fasste Howard Kaminsky zusammen. Während die gemäßigten Prager nach wie vor auf eine Versöhnung mit Rom hofften, "the radicals, led by the Taborites, demanded not only a reform of the liturgy, not only a drastic enforcement of puritan morality on the body of Prague society, but the creation of a new church to be the national religious organization of Hussite Bohemia." Ein im selben Zeitraum entstandenes Dokument gibt uns Aufschluss über eine eng damit verbundene Debatte zwischen Utraquisten und gemäßigten Taboriten, ob und auf welche Weise denn die Wahl eines Bischofs gerechtfertigt sei. Während die Taboriten auf die Praxis der Urkirche verwiesen, in der es keine Bischofswahl gegeben hätte, im Anschluss daran aber dennoch Gründe anführten, aus denen die Wahl eines Bischofs zum jetzigen Zeitpunkt notwendig sei (der Mangel an guten katholischen Bischöfen, als Orientierungsmöglichkeit für den Klerus, um das Böse zu schwächen und die freie Verbreitung des göttlichen Gesetzes zu fördern), beharrten die Utraquisten auf der herkömmlichen, von der katholischen Kirche praktizierten Bischofsweihe. So hätte sowohl die Bibel bereits die Apostel und Timotheus als Bischöfe genannt, während es für die Begründung der Taboriten keinerlei historischen Beleg gäbe. Zudem widerspreche dies den *canones* und der "Vernunft" (*ratio*) und könnte zudem viele *inconveniencia* zur Folge haben¹⁰¹. Kurz nach der

⁹⁹ LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 116–118. Laurentius überliefert eine ausführliche Beschreibung der taboritischen Ideologie mit ihren Konsequenzen für die drastisch vereinfachten liturgischen Riten, welche die Taboriten praktizierten. Laut dem Historiker Josef Pekař stellte dieser "Taboritentraktat" eine ursprünglich eigenständige Schrift dar (vgl. LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 320f. (Anm. 147) und KAMINSKY 1967, 380 mit Anm. 44; Text des "Taboritentraktats" in LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 120–156).

¹⁰⁰ KAMINSKY 1967, 381; dort auch das folgende Zitat.

¹⁰¹ KAMINSKY 1967, 382f. (zu einer detaillierten Analyse der Taboriten siehe EBD., 329–433); vgl. auch WERNER 1967, 47.

Einigung auf die Vier Prager Artikel nahmen die kurzfristig überbrückten scharfen Gegensätze zwischen Utraquisten und Taboriten bereits wieder deutlich Gestalt an.

Die zahlreichen Diskussionen zwischen Gemäßigten und Radikalen können hier nicht im Detail nachgezeichnet werden; wir wollen dennoch versuchen, die zentralen Streitpunkte aufzuzeigen. Während die gemäßigte utraquistische Partei, bestehend aus dem Großteil der hussitischen Barone, des Adels sowie der Universitätsmagister, in erster Linie die päpstliche Autorität und kirchliche Hierarchie zugunsten der Macht der Prager Universität und der politischen Macht des böhmischen Reiches ersetzen und die hussitische Kirche durch die Wahl des Erzbischofs Konrad von Prag wieder legitimieren wollten, arbeitete der gemäßigte Anteil der Taboriten um ihren 1420 neu gewählten Bischof Nikolaus Biskupec von Pelhřimov an einer radikal reformierten religiösen Gesellschaft Böhmens unter hussitischer Leitung¹⁰². Der radikale, linke Flügel der Taboriten um Martin Húska, bald auch als Pikarden oder chiliastische Taboriten bezeichnet, ging weit über die Forderungen der gemäßigteren Taboriten hinaus und erreichte eine Radikalität, die dem Rest der hussitischen Bewegung nur Opposition abnötigen konnte. So praktizierten diese in Vermischung der "revolutionäre[n] Glut mit Eschatologie und Chiliasmus"¹⁰³ den im dritten Artikel geforderten Besitzverzicht des Klerus in der Form gewaltsamer Enteignungen, die Zerstörung weltlicher Ordnungen und damit ganzer Landstriche. Mit der Wahl Nikolaus von Pelhřimovs im September 1420 zum taboritischen Bischof begannen die innertaboritischen Bemühungen, Ordnung in die radikalen Extrempole der Revolution zu bringen. Die besondere Radikalität der chiliastischen Taboriten fußte letztlich auf ihrer Ekklesiologie: Wie bereits Wyclif und Hus vertraten die Utraquisten die Überzeugung einer Kirche der Prädestinierten – eine Definition, die auch die Taboriten mitvollzogen, allerdings mit ihren radikalsten Konsequenzen: war die einzig wahre Kirche jene der Prädestinierten und somit unsichtbar, so musste die sichtbare Kirche jene des Antichristen sein und zerstört werden. Nicht mehr die Gemeinschaft der Gläubigen war nun die wahre Kirche, vielmehr war sie überall – und nur – dort, wo gemäß den apostolischen Vorgaben gelebt wurde. Für den traditionellen Kirchenbegriff bedeutete diese Überzeugung nicht

¹⁰² EBD., 436f.

¹⁰³ WERNER 1967, 47.

weniger als dessen Aufgabe. Hatte der Antichrist bislang, auch in der Kompromissformel der Prager Artikel, als Symbol für Sünden und falsche Entwicklungen in der Kirche gedient und das Modell der Urkirche dem ein Regulativ entgegengestellt, das der Orientierung und Reform dienen sollte, gingen die radikalen Taboriten, die sich selbst als bereits erneuerte Urkirche sahen, nun daran, die antichristlich lebenden Menschen nicht nur mit Worten, sondern auch mit dem Schwert zu bekämpfen¹⁰⁴. So wie die chiliastischen Taboriten eine Kirche im eigentlichen Sinn ausschlossen, so reduzierten sie ebenso – in logischer Konsequenz – die Bestandteile der Messe und alle weiteren vermeintlich "menschlichen Erfindungen" wie das Fegefeuer und Heiligenfeste ganz radikal. Für die gemäßigten Prager hingegen formulierte Jakobell von Mies die Unterscheidung zwischen essentiellen und akzidentellen Bestandteilen der Messe; so wie die kirchlichen Traditionen allgemein, sollte auch die Messe solange unverändert nach bisheriger Tradition erhalten bleiben, solange keine vernünftigen Gründe für Änderungen bestünden. Hinter dieser Diskussion, die gleichsam an der Oberfläche über den sichtbaren Ablauf und die Gestaltung der Messe geführt wurde, stand somit auch ganz zentral das innere Ringen um Kirchenverständnis und Bedeutsamkeit sowie Verbindlichkeit der kirchlichen Tradition. Während die Taboriten strikt biblizistisch agierten und nur gelten ließen, was wörtlich in der hl. Schrift zu finden war, gestanden die gemäßigten Prager auch der kirchlichen Tradition Berechtigung und Eigenwert zu¹⁰⁵. Die Folgen dieser Kontroverse sind nicht zu überschätzen, hätten die Konsequenzen einer solch strikten Haltung der gewünschten Einigung mit Rom in der Tat den Boden entzogen: eine Verurteilung der kirchlichen Tradition, soweit nicht unmittelbar auf die Bibel rückführbar, hätte bedeutet, dass die Kirche über Jahrhunderte hinweg in die Irre gegangen und das Heil ihrer

¹⁰⁴ Vgl. WERNER 1967, 50.

¹⁰⁵ Das taboritische Verständnis erwähnte die Hussitenchronik des Laurentius schon 1420 kritisch: "... und so haben sehr viele Priester der Taboriten, die einen großen Zustrom des Volkes und eine große Anhängerschaft hatten, nachdem sie die Lehrsätze der heiligen Lehrer Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Gregor und aller anderen von der Kirche anerkannten Lehrer verlassen und erbärmliche Auslegungen nach ihren eigenen Einfällen erarbeitet hatten, das Alte und das Neue Testament umgedeutet, und sie vermischten viel Falsches und Irriges mit dem Wahren, wodurch sie leicht die Herzen der Einfältigen zu ihren Meinungen hinwenden konnten. Grundlage jedoch für alles Böse, das nachträglich folgte, war ein falsches Verständnis der Schrift. Es pflegten nämlich ihre Direktoren und Lehrer zu sagen, es sei nicht nötig, sich nach den Lehrmeinungen der Schrifterklärungen der Lehrer zu richten, die einfache Menschen gewesen sind, da doch Christus, Gott und Mensch, im Neuen Testament alles hinreichend ausgedrückt hat, was für jeden Menschen auf seinem Lebensweg zum Heil notwendig ist und auf welche Art das Alte Testament das Neue und umgekehrt das Neue das alte Testament auslegt" (LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 123f.).

Gläubigen verwirkt hätte – eine gänzlich unvorstellbare und untragbare Vorstellung für die gemäßigten Prager.

Nachdem es den auseinanderstrebenden hussitischen Parteien trotz ihrer inneren Uneinigkeit gelungen war, im Frühjahr 1421 ihre militärische Macht in Böhmen auszubauen und bereits im Jahr zuvor den ersten Kreuzzug erfolgreich abzuwehren, wurde angesichts der andauernden Kriegshandlungen die Notwendigkeit einer Einigung mit den Hussiten immer dringlicher. Am Tschaslauer Landtag, der für den 3. Juni 1421 einberufen wurde, trafen alle hussitischen Gruppierungen und katholische Vertreter aufeinander. Neben politischen Bemühungen, sich weiterhin gegen Sigismund zur Wehr zu setzen und stattdessen einen polnischen König zu erhalten, erfolgte nun eine Bestätigung der Vier Prager Artikel als Landesgesetz – eine Bestätigung, welche auch die katholischen Vertreter zu verteidigen gelobten, solange denn keine Schriftbelege die Vier Artikel widerlegen sollten¹⁰⁶. Angesichts der bereits geschilderten Bemühungen von katholischer Seite, in zahlreichen Traktaten an genau dieser Widerlegung durch Schriftbelege zu arbeiten, und des gescheiterten ersten und sich bereits ankündigenden zweiten Kreuzzugs dürften diesen Beteuerungen eher taktische Gründe als theologische Nähe zu attestieren sein¹⁰⁷.

Die komplexen machtpolitischen Hintergründe und Kampfhandlungen während der im Folgenden zu behandelnden Jahre sind, obschon das Kräfteverhältnis in Prag bestimmend und somit nicht von den religiösen Diskussionen zu trennen, hier nicht zu behandeln. 1422/23 gelang es den gemäßigten Kräften im Taboritentum, die Führungsrolle zu übernehmen, und es war ihnen in der Folge nun daran gelegen, eine Diskussionsbasis mit den gemäßigten Prager Magistern zu finden. Hauptstreitpunkt

¹⁰⁶ Vgl. KAMINSKY 1967, 451f.

¹⁰⁷ In einer Entgegnung auf die Vier Prager Artikel, die Simon von Tišnov kurz vor dem Zusammentreten des Tschaslauer Landtags verfasst und sowohl dem Landtag selbst, als auch den Pragern zugesandt hatte, betont er, wie sehr die Forderung des Laienkelchs doch dem Gesetz Gottes, das zu halten sich die Hussiten rühmten, entgegenstünde. Auch seine Kritik am auführerischen Verhalten der Hussiten gegen die kirchliche Hierarchie und daran, dass der weltlichen Macht das Recht zukommen solle, die Kirche zu enteignen, konnte er gar nicht genug betonen. So wenig, wie die Hussiten das Recht hätten, ungeordnet zu predigen, genauso wenig obliege es ihnen, die Übel in der Kirche auszurotten, da Letzteres alleine Gott zukomme. In geschickter Anspielung auf die Uneinigkeit im hussitischen Lager forderte er sie auf, sich wieder mit der Kirche zu vereinen. Vgl. MACHILEK 1967, 188f.; Druck des Traktats in JOHANNES LOSERTH: "Simon von Tischnow. Ein Beitrag zur Geschichte des böhmischen Wiclifismus", in: MVGDB 26 (1888) 243–245.

wurde ab nun die rechte Interpretation der Eucharistie¹⁰⁸. Das taboritische Verständnis der Eucharistie wich deutlich von der gemäßigten Überzeugung ab und war insbesondere für die gemäßigten Prager um Erzbischof Příbram gänzlich unannehmbar. Während Nikolaus von Pelhřimov bereits im ersten Halbjahr 1420 die Wyclif'sche Remanenzlehre zur Verständigungsgrundlage der Eucharistie erklärt hatte¹⁰⁹, gemäß derer die Kommunion eine rein geistige Erinnerung an Christi Opfertod darstellte, reduzierten die seit dem Spätsommer 1420 aufkeimenden pikardischen Tendenzen in Tabor die Eucharistie auf ein reines Liebesmahl als Vorbereitung auf den Geistempfang. Martin Hůska, an der Spitze der Pikarden, argumentierte mit der Praxis zur Zeit Christi, zu der dem Abendmahl auch keinerlei Verehrung zuteil geworden wäre¹¹⁰. Die chiliastischen Taboriten reagierten mit dieser völligen "Entwertung" des eucharistischen Sakraments zudem auf die Enttäuschung der ausbleibenden Parusie; angesichts des bevorstehenden Paradieses bewirke die Eucharistie nun nicht mehr als eine psychologische Aufrichtung der Gläubigen. Bereits seit September 1420 herrschten somit nicht nur zwischen Utraquisten und Taboriten, sondern auch zwischen radikalen und ultraradikalen Taboriten ernste Differenzen.

Keine drei Jahre später zeigte sich gerade an der Frage der Eucharistie nun auch deutlicher denn je die unterschiedliche Tragweite, die die unterschiedlich radikalen hussitischen Gruppierungen den Vier Prager Artikeln zugestanden: während die gemäßigten Prager eine Einigung mit Rom anstrebten und als einziger Bedingung dafür am Laienkelch, und zwar ob seiner Heilsnotwendigkeit, festhielten, war für die Taboriten der Kelch im wahrsten Sinne des Wortes Symbol, und dies in doppelter Hinsicht: Symbol für die Abendmahlshandlung Christi und zugleich Symbol dafür, wie weit sich die katholische Kirche von der Praxis der Urkirche – und als dieser entsprechend forderten die Taboriten den Kelch ein – entfernt hatte. Stärker denn je war den gemäßigten Hussiten von nun an daran gelegen, sich von den Radikalen abzugrenzen, um nicht als Häretiker, sondern als Reformer erneut mit der katholischen Kirche ins Gespräch zu kommen. Die Machtübernahme Sigmund Korybuts im Mai 1422 stärkte die konservativen Kräfte und unterstützte das Bestreben, die Orthodoxie

¹⁰⁸ COOK 1975, 29.

¹⁰⁹ Für die Bekanntheit und Rezeption der wyclif'schen Lehre kamen den ausführlichen Registern, die Peter Payne zu Wyclifs Werken erstellte und die sich ob ihrer kompakten Übersichtlichkeit rasch in Böhmen verbreiteten, eine tragende Rolle zu; vgl. COOK 1973, 340.

¹¹⁰ COOK 1975, 51.

der Prager Kirche wiederherzustellen. Auf einer Synode im Juni 1422 wurde die Siebenzahl der Sakramente nach ihrem katholischen Verständnis – trotz aller Gegenwehr der Taboriten – bekräftigt, lediglich an der Kommunion *sub utraque*, auch für Kinder, wurde festgehalten¹¹¹. Ebenso wurden Fegefeuer, Heiligenkult, römischer Messritus und die traditionellen kirchlichen Feste bekräftigt; all jene Aspekte also, die ob ihrer Nonkonformität mit der urkirchlichen Praxis taboritische Kritik und Reduktion hervorgerufen hatten. Der wichtigste Aspekt war allerdings die Festschreibung der tatsächlichen Präsenz Christi in der Eucharistie, also der Transsubstantiationslehre. Dadurch war das Schisma zwischen Pragern und Taboriten faktisch besiegelt. Charakteristisch für den nun folgenden Zeitraum ist weniger die inhaltliche Ausdifferenzierung der Vier Artikel, sondern vielmehr ihre Funktion als Indikator für die jeweils aktuelle machtpolitische Konstellation, wie wir im Folgenden zeigen werden.

c) Vom Manifest des Gilles Mersault (März 1423) an Tournai bis zu den Prager Manifesten vom Mai 1430

In der Nacht zum 10. März 1423 verfasste der Franzose Gilles Mersault ein Manifest an alle Bürger von Tournai, das in der Forschung als "das interessanteste Manifest der hussitischen Revolution"¹¹² bezeichnet wurde. Hierin widmet er sich einer ausführlichen Schilderung der Praxis, die im hussitischen Böhmen zu dieser Zeit gerade herrschte und die er wohl durch zwei Reisen kennen gelernt hatte. Der französische "Sympathisant" gibt darin gleich zu Beginn die Vier Prager Artikel in der Reihenfolge Predigt – öff. Todsünden – Besitz – Kelch ausführlich wieder. Noch deutlicher als in den vorhergehenden Fassungen ist hierin die Überzeugung der Böhmen erkennbar, die Wahrheit zu verkünden; aus der geforderten freien Predigt mit implizitem Wahrheitsanspruch wurde mittlerweile die Forderung, in Prag *omnis veritas* zu veröffentlichen und verkünden, an die Mersault sogleich eine scharfe Kritik am Verbot von Bibeln in der Landessprache anschließt¹¹³. Auch der Artikel über die Bestrafung der

¹¹¹ Vgl. KAMINSKY 1967, 462.

¹¹² Vgl. wie auch zu folgenden Ausführungen HRUZA 1999, 101f., hier 101.

¹¹³ "Unde primus est, quod omnis veritas publicetur et annuncietur per totum mundum sine nullo impedimento et contradictione, sicut Jesus precepit suis apostolis (...) et non prohibebatur cuicunque de habendo bibliam in eius idiomate" (MERSAULT *Manifestus*, 291).

öffentlichen Todsünden, der in diesem Manifest an zweiter Stelle gereiht ist, lässt eine Verschärfung erkennen: so seien nun nicht mehr nur insbesondere die öffentlichen Sünden, sondern genauso auch die im Verborgenen (*tam in occulto, quam in aperto*) vonstatten gehenden aufzuspüren und zu zerstören. Der dritte Artikel fordert von allen Priestern, der apostolischen Regel und dem Befehl Christi gemäß zu leben und auf jeglichen Besitz zu verzichten¹¹⁴. Kurz darauf schließt er allerdings eine plastische Schilderung der aktuellen Situation an, die eine gewisse Abmilderung der Forderung nach absoluter Besitzlosigkeit erkennen lässt und der notwendigen Einschränkung radikaler Armut in Gestalt jener Dinge, die zum täglichen Leben benötigt werden, Rechnung trägt. Vom Papst abwärts bis zum niedrigsten Kleriker, so Mersault, besäße der Klerus nicht nur das, was für sie selbst und ihre Familien gebraucht würde, sondern vielmehr überschwänglichen Reichtum: *Videre omnia opera contraria in toto clero hodierno, incipientes a papa usque ad minimum, quia papa et cardinales, archiepiscopi et episcopi et canonici non possident tantum hoc, quod est eis necessarium pro corpore singulorum aut pro eorum familia, sed habent dominationes et principatus sicut terras bonas, villas, castra et fortalitia, ut potestis videre in presenti. Unde potestis videre, quod non sunt discipuli Christi, sed sunt discipuli diaboli et sunt antichristi, id est contra Christum*¹¹⁵. Der Kelchartikel schließlich wiederholt das Gebot Christi, die Kommunion unter beiderlei Gestalten zu empfangen sowie deren daraus resultierende Heilsnotwendigkeit. Im Folgenden weiß Mersault auch davon zu berichten, dass die Umsetzung der Vier Artikel in die böhmische Praxis bereits gelungen sei: So würde schon öffentlich auf Tribünen gepredigt, die Bibel sei in die Volkssprache übersetzt, Prostitution, Glücksspiel und weltliche Gesänge seien abgeschafft und der Besitz des Klerus konfisziert und nun Eigentum der Stadt. In diesem Manifest findet sich darüber hinaus sogar noch ein fünfter Artikel, der die taboritische Bilderkritik formuliert und mit ausführlichen Autoritäten, ganz dem Schema der anderen vier Artikel entsprechend, untermauert. Im Anschluss daran erläutert Mersault noch das angemessene Verständnis von Messfeier, Paradies, Hölle und Papstverehrung. Für die Verbreitung dieses Manifests, das angeblich an ungefähr 80 Stellen angeschlagen wurde, sollte Mersault mit dem Leben bezahlen.

¹¹⁴ "Tertius articulus est, quod omnes presbyteri, volentes uti ordine presbyterali, nunc regulantur regula et vita apostolica" (MERSAULT *Manifestus*, 292).

¹¹⁵ MERSAULT *Manifestus*, ebd.

Dieses Manifest ist in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich. Einerseits wird daran ersichtlich, dass die Reihenfolge der Vier Prager Artikel im Laufe der 1420er-Jahre völlig frei wurde und allein davon abhängig war, ob gerade die gemäßigten oder radikalen Hussiten im politischen Machtgefüge Böhmens die Oberhand hatten. Dieses Manifest etwa weist eindeutig taboritische Prägung auf: Nicht nur der fünfte Artikel, der sich der Rechtfertigung von Bilderzerstörungen widmet (was der taboritischen Praxis entsprach) sowie die Reihenfolge der Artikel selbst, die den Kelch an letzter Stelle positionieren und zudem am kürzesten behandeln, belegen dies; auch die verwendeten Autoritäten zu allen vier Artikeln entstammen ausschließlich der Bibel. Kein einziger Kirchenvater und kein einziges Konzil kommen zu Wort, obwohl die offizielle Fassung vom Juli 1420 noch ein weitaus differenzierteres Bild geboten hatte. Während die im Juli 1420 angeführten Bibelstellen alle übernommen und sogar noch durch neue Belege ergänzt werden, kommt die kirchliche Tradition als solche mit keinem Satz mehr zu Wort.

Für den Zeitraum zwischen 1423 und 1430, und dies ist eine charakteristische Änderung zu den Jahren zuvor, existieren keine hussitischen Manifeste. Von den insgesamt 17 bekannten Manifesten, welche zwischen 1415 und 1431 entstanden, ist kein einziges in besagten Zeitraum zu datieren¹¹⁶. Ob diese Tatsache den kriegerischen Auseinandersetzungen oder den verstärkten innerhussitischen Differenzen geschuldet war, welche die Vier Artikel als Gesamtprogramm in den Hintergrund treten ließen, vermag ich nicht zu entscheiden. Auch der Überlieferungsbefund der antihussitischen Traktate kommt zum selben Ergebnis: nach dem Gutachten der Wiener Universität, das 1423/24 abgefasst wurde, setzte eine kontroverstheologische Auseinandersetzung mit den Vier Prager Artikeln erst wieder mit dem Basler Konzil ein¹¹⁷.

Sehen wir uns diesen Zeitraum also näher an: Angesichts der schwindenden Hoffnung auf eine innerhussitische Einigung fassten die gemäßigten Prager auf einem Landtag zu Kolin im September 1423 den Entschluss, am Beginn des darauffolgenden

¹¹⁶ HRUZA 1999, 84.

¹¹⁷ Mit zwei Ausnahmen können alle der von SOUKUP *Repertorium* angeführten Traktate entweder dem Zeitraum 1420/21 oder dem Basler Konzil zugewiesen werden. Der einzige sicher in den Zeitraum zwischen 1424 und 1431 zu datierende Traktat stammt aus dem Jahr 1427 (ANON., *Tractatus contra quattuor articulos armatae haeresis Hussitarum*), konnte aber für diese Arbeit nicht eingesehen werden (Kapitelbibliothek Prag, Cod. N 50, fols. 26r–32r).

Jahres mit den katholischen Prager Baronen zu einem Glaubensgespräch in Brünn zusammenzukommen. Auch wenn diese Versammlung letztlich nicht zustande kam, verfassten für diesen Anlass Peter von Pulkau, Bartholomäus von Ebrach und Jacobus von Clavaro Ende 1423/Anfang 1424 im Auftrag Kardinal Brandas di Castiglione und namens der Wiener Universität soeben erwähntes ausführliches Gutachten gegen die Vier Prager Artikel, das die bisherigen Widerlegungen sowohl im Umfang, als auch in der Ausführlichkeit der theologischen Argumentation übertrifft und im dritten Kapitel dieser Arbeit im Detail besprochen wird. Da uns, wie erwähnt, für die folgenden Jahre keine Manifeste für oder Traktate gegen die Vier Artikel erhalten sind, vermögen die Abschriften des Wiener Gutachtens (die wir u.a. für die Jahre 1426, 1427, 1428 und 1429 datiert vorliegen haben) hoffentlich nähere Auskünfte über diese Phase der Auseinandersetzung zu geben.

Die Tendenz der Utraquisten, sich mit Rom zu einigen, nahm auch in den Folgejahren kontinuierlich zu und gipfelte 1426 in geheimen Verhandlungen zwischen Erzbischof Přibram und Rom¹¹⁸; ein deutliches Zeichen dafür, dass zu diesem Zeitpunkt endgültig keine Hoffnung auf innerhussitische Einigung mehr bestand. Weitere Debatten zwischen Přibram und Peter Payne um die Transsubstantiationslehre schlossen sich im Dezember 1426 an, bei denen, wie Cook herausstellte, "it appeared that Přibram was in the stronger position, for Payne wrote a eucharistic treatise shortly afterwards whose language was more cautious and orthodox-sounding than his other surviving tracts"¹¹⁹. Im Frühjahr 1427 deckte Johannes Rokycana jedoch die geheimen Verhandlungen zwischen Prag und Rom auf, was Přibram und seinen Anhänger die Verbannung ins Exil bescherte und somit das theologische und politische Kräfteverhältnis in Prag nachhaltig veränderte. Die Führungsrolle über den Prager Klerus fiel nun Rokycana zu, der im bisherigen Ringen um den wahren Gehalt der Eucharistie eigene Schwerpunkte setzte. Zwar forderte auch er die Kommunion unter beiderlei Gestalten, da nur so das Letzte Abendmahl Christi wahrhaft verstanden werden könne; die Heilsnotwendigkeit beider Gestalten erfuhr durch ihn jedoch eine wichtige Neuinterpretation: Während durch das Brot nämlich die größtmögliche Einheit mit Christus erreicht werden könne, bestehe die

¹¹⁸ Vgl. COOK 1975, 30f.

¹¹⁹ EBD., 31.

Funktion des Blutes darin, die Sünden der Menschen abzuwaschen. Dass beide eucharistischen Gestalten jeweils den vollen Christus enthielten, stand für Rokycana nicht in Frage¹²⁰. Zwar brachen unmittelbar nach dem Tod Jakobells von Mies im Sommer 1429 die alten Streitigkeiten wieder auf, Rokycanas Eucharistieverständnis wurde im Folgenden jedoch zur quasi "offiziellen" hussitischen Position.

Mitte Mai 1430 begann man in Prag wieder damit, Manifeste zu schreiben. Wahrscheinlich war es die für 23. April 1430 in Nürnberg geplante, dann allerdings – wie schon 1424 in Brünn – ausgefallene Anhörung der Hussiten, welche diese bewog, ein Schreiben an die gesamte Christenheit zu richten. Dieses Manifest besteht faktisch aus zwei Teilen: Das erste, laut Hruza "rein deklarative"¹²¹ Manifest fordert gegen den katholischen Klerus die Bekenntnis zu den *quatuor infrigibiles veritates* ein, ohne diese jedoch näher zu erläutern. Angesichts der ausgefallenen Anhörung in Nürnberg schließen die Hussiten: *Quodsi in probacione defecerimus, volumus ab eis melius et sanius edoceri et edocti emendanda emendare, corrigenda corrigere et restaurare collapsa. Constanter presumimus, quod per utramque hanc viam propiciante domino pax et veritas reddetur dissensionibus ecclesie, odiis, rixis et iniuriis omnimode propulsatis*¹²².

Das zweite Manifest, nach Hruza "deklarativ-appelative[r]" Natur, legt knapp das Programm der gemäßigten Hussiten dar. Neben einem Bekenntnis zu den Glaubenssätzen, die durch Apostel, Athanasius und das Konzil von Nizäa festgelegt wurden, folgt eine Anerkennung der sieben Sakramente. Daran angefügt finden sich die bereits im ersten Manifest genannten *quattuor infrigibiles veritates* in der Reihenfolge Kelch – Besitz – Predigt – öff. Todsünden mitsamt einer knappen Erläuterung. Dass bei der Abfassung dieses Manifests nun die gemäßigten Hussiten dominierten, ist an der Reihenfolge der Artikel, beginnend mit dem Kelch, zu erkennen; ebenso trägt die Argumentation eindeutig utraquistische Handschrift: so sei die von Christus gebotene

¹²⁰ EBD., 31f. Šmahel interpretierte dies als Hinweis darauf, dass die Utraquisten Ende der 1420er-Jahre die Heilsnotwendigkeit der Kommunion unter beiderlei Gestalten fallengelassen hätten. Rokycanas hier wiedergegebene Aussage kann durchaus so interpretiert werden, insbesondere auch deshalb, da seine Lehre die "offiziell" hussitische wurde; allerdings wäre zur endgültigen Entscheidung dieser Frage eine breiter angelegte Untersuchung notwendig, die eine systematische Zusammenschau der Schriften Rokycanas und deren Rezeption innerhalb der utraquistischen Partei unternähme.

¹²¹ HRUZA 1999, 102.

¹²² *Prager Manifest 1430b*, 305; zit. nach HRUZA 1999, 103 (Anm. 66).

Kommunion unter beiderlei Gestalten nicht geistig, sondern tatsächlich sakramental zu verstehen; der Predigtartikel betont das Amt und die Verantwortung der Priester als Nachfolger der Apostel sowie mit dem hl. Paulus die unumgängliche Kenntnis der Schrift (*Attende, inquit, lectioni et doctrine et semper in hiis permane!* (1 Tim 4,13)¹²³. Die Bestrafung der, nun wieder insbesondere öffentlichen, Todsünden, solle eifrig und freundlich gemäß der Barmherzigkeit Gottes vonstatten gehen (*studiose ac caritative hortamur per viscera misericordie Dei nostri*¹²⁴). Neben Belegen aus der Bibel werden zudem zu allen Artikeln fleißig Origenes, Ambrosius, Augustinus, Gregor, Johannes Chrysostomus, Bernhard, die Päpste Leo und Urban sowie das *Decretum Gratiani* als Autoritäten bemüht.

Wie Hruza zusammenfasste, offenbart das erste Manifest "einen geschichtlichen Rückblick und fordert eine Anhörung, das andere serviert das zu debattierende religiöse Programm"¹²⁵. Diese Einladung wurde rund ein Jahr später vom Basler Konzil angenommen, welches den Hussiten nun das so lange vergeblich eingeforderte Gehör zugestand. Faktisch war es die militärische Stärke der Hussiten, weniger ihre rhetorische Überzeugungskraft, welche die katholische Kirche an den Verhandlungstisch zurückholte. Angesichts des zu erwartenden öffentlichen Gehörs traten die innerhussitischen Differenzen der vergangenen zehn Jahre erneut in den Hintergrund und Gemäßigte und Radikale versammelten sich einmal mehr unter dem Banner ihres gemeinsamen Forderungsprogramms. Am 18. Mai 1432 steckte man mit der Einigung auf den sog. "Richter von Eger" den Rahmen für die folgenden Debatten auf dem Konzil ab: *In der Frage der Vier Artikel sollen auf dem Konzil von Basel als wahrhaftigster und unparteiischer Richter (...) das Gesetz Gottes, das praktische Verhalten Christi, der Apostel und der Urkirche und jener Konzile und Lehrer zugelassen und anerkannt sein, die sich wahrhaft auf sie gründen.*¹²⁶ Was als "Richter von Eger" in die Geschichte einging, ist nicht nur ein Kompromiss zwischen Hussiten und katholischen Theologen, sondern faktisch auch ein Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Kirchenverständnissen der gemäßigten und radikalen Hussiten, die sie für ihre eigenen Reihen bereits im Herbst 1420 festgelegt hatten. Während die radikalen Taboriten bereits zu diesem Zeitpunkt neben der Bibel die Kirchenväter nur dann gelten

¹²³ *Prager Manifest 1430b*, 308.

¹²⁴ *Prager Manifest 1430b*, 309.

¹²⁵ HRUZA 1999, 103.

¹²⁶ GILL 1967, 202.

ließen, sofern ihre Aussagen mit der Bibel übereinstimmten und die restliche kirchliche Tradition als nicht der Urkirche entsprechend aufgaben, akzeptierten die Utraquisten neben der Bibel die vier Kirchenväter Hieronymus, Ambrosius, Augustinus und Gregor, die vier Konzilien von Nizäa, Konstantinopel, Ephesus und Chalkedon und die kirchliche Praxis, solange sie für die Christen von echtem Nutzen war. Der "Richter von Eger" stellte einen Kompromiss beider Ansichten dar: die Autoritäten der Gemäßigten gemäß dem Verständnis der Radikalen. Mit dem "Egerer Richter" wurde somit jener Aspekt den Diskussionen des Basler Konzils grundgelegt, der von Anfang an das Verständnis und Konsequenzen der vier Artikel bestimmt hatte: die hussitische Ekklesiologie. Die Vier Prager Artikel waren inzwischen jedoch von einer "Kompromiß-, wenn nicht Minimalforderung (...) zum hussitischen Maximalprogramm nicht allein gegenüber der römisch-katholischen Welt, sondern auch auf heimischem Boden"¹²⁷ geworden.

d) Fazit

Fassen wir zusammen! Dienten die Vier Prager Artikel als Kompromissprogramm zwischen gemäßigten und radikalen Hussiten seit April 1420 ursprünglich dazu, die Unrechtmäßigkeit der Herrschaft Sigismunds zu begründen, so verschob sich diese Ausrichtung mit zunehmender politischer und religiöser Isolation. Mit den beginnenden Auseinandersetzungen mit den katholischen Theologen ab dem Frühsommer 1420 erfolgte die Untermauerung der vier Forderungen mit Bibelstellen und Autoritäten, wodurch sie unter der programmatischen Losung der Rückkehr zur *ecclesia primitiva* zum Kampfprogramm nach außen hin wurden. Neu waren zu diesem Zeitpunkt nicht die Forderungen als solche, die bereits auf einer langen Vorentwicklung innerhalb und außerhalb Böhmens basierten und auf – alte und neue – Missstände reagierten, neu war ihre kompakte Formulierung und zentrale Bedeutung. Die folgenden Jahre bis zur Einigung mit dem Basler Konzil zeigten den Kompromisscharakter der Vier Artikel und die theologischen Differenzen innerhalb des hussitischen Böhmens in voller Deutlichkeit auf. Während die gemäßigten Utraquisten bereits früh eine Einigung mit Rom anstrebten und als einziger Forderung an Laienkelch und Kinderkommunion ob

¹²⁷ ŠMAHEL 2006, 338.

ihrer Heilsnotwendigkeit festhielten, radikalisierten die Taboriten und noch mehr die ultraradikalen Chiliasten unter dem Eindruck der durch sie verkörperten Urkirche die Reformforderungen und setzten diese durch eine gewaltsame Revolution um. Während über das Ausmaß der freien Predigt im Revolutionsverlauf letztlich die militärische Stärke entschied, sind Kelch- und Besitzartikel die weitreichendsten Konsequenzen zu attestieren. Innerhussitisch am kontroversesten diskutiert wurden der Charakter der Eucharistie und – mit der Frage der Messgewänder und der taboritischen Reduktion kirchlicher, historisch gewachsener Riten – das Verständnis von Kirche und Tradition. "Revolutionäre Kurzatmigkeit"¹²⁸ kennzeichnete hingegen besonders den vierten Artikel über die Bestrafung öffentlicher Todsünden. Für den Zeitraum zwischen 1423/24 und 1430 existieren weder hussitische Manifeste, noch kontroverstheologische Widerlegungen der Vier Prager Artikel. An den vorhandenen Traktaten des vorhergehenden und nachfolgenden Zeitraums zeigt sich jedoch, dass die Reihenfolge der Prager Artikel seit 1421 faktisch völlig frei und die Schwerpunktsetzungen in der Argumentation dem gerade aktuellen Machtverhältnis zwischen gemäßigten und radikalen Hussiten geschuldet war. Im Gegensatz zum Konstanzer Konzil, das in Jan Hus und Hieronymus von Prag einzelne Häretiker verurteilte, hatte sich am Vorabend des Basler Konzils – und dies ist im Vergleich zu früheren Reformbestrebungen ein absolutes Novum – ein ganzes Land gegen die katholische Kirche gestellt und diese Stellung zehn Jahre und fünf Kreuzzüge hindurch vehement verteidigt. Der erfolglose militärische Zwang machte eine Problemlösung auf Diskussionsbasis unumgänglich, und Grundlage dafür sollten einmal mehr die Vier Prager Artikel sein; die jedoch, wie die Verhandlungen in Basel zeigen sollten, eine sehr brüchige Basis geworden waren.

¹²⁸ ŠMAHEL 1993, 267.

III) Der *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum* der Wiener Universität von 1424

1) Abfassungskontext: Die zweite Legationsreise Kardinal Brandas di Castiglione

Der päpstliche Legat Ferdinand von Lugo, aus dessen Feder die erste Widerlegung der Vier Prager Artikel stammte, war am 13. April 1421 von Kardinal Branda di Castiglione abgelöst worden. Kardinal Branda, höchstwahrscheinlich um 1360 im italienischen Milano geboren, wurde als Doktor *in utroque iure* bereits drei Jahre nach seiner Promotion 1389 zum päpstlichen Kaplan ernannt und stand seit 1401, von Papst Bonifaz IX. als Nuntius nach Köln gesandt, im päpstlich-diplomatischen Dienst¹²⁹. Neben seiner Teilnahme an den Konzilien zu Pisa (1409) und, inzwischen zum Kardinal erhoben, zu Konstanz (1414–1418) war er bereits als Kollektor und päpstlicher Nuntius zu Reformzwecken nach Ungarn, Deutschland und in die Lombardei entsandt worden. Die Ausweitung der päpstlichen Legationstätigkeit nach Böhmen hatten Papst Martin V. und König Sigismund bereits auf dem Konstanzer Konzil verhandelt. Am 15. April 1421 brach Kardinal Branda schließlich zu seiner ersten Reise *a latere pape* nach Deutschland auf, die ganz im Zeichen der Verkündigung und Vorbereitung des von Papst Martin V. im März 1420 ausgerufenen Kreuzzugs stand¹³⁰. In diesem Rahmen kam Branda bereits mit der Wiener Universität in Kontakt, deren Theologieprofessor Nikolaus von Dinkelsbühl er mit der Kreuzzugspredigt beauftragte¹³¹. Am 17. März

¹²⁹ Zur Biographie Brandas vgl. ausführlich STUDDT 2004, 479–575 sowie knapper GIRGENSOHN 1979.

¹³⁰ Detaillierte Darstellung der ersten Legation Brandas in STUDDT 2004, 499–519.

¹³¹ Vgl. MADRE 1965, 27f. sowie seine Edition des Briefs Kardinal Brandas an Nikolaus mit den Eingangsworten *Reverendo magistro Nicolao de Dinchelspühel, sacre pagine professori* in MADRE 1972, 90–100. Wie STUDDT 2004, 511 (Anm. 147) bereits bemerkte, kannte Madre offenbar die an die Bischöfe gerichtete Fassung, gedruckt bei PALACKÝ UB 1, 108–116, nicht. Kardinal Branda gab darin genaue Anweisungen zur Verkündigung des Kreuzzugs, legte Höhe und Bedingungen der zu erwerbenden Ablass dar und widmete sich mit besonderem Interesse der Tätigkeit der Beichtväter. -- Einen Überblick zum Inhalt des Briefs liefern MADRE 1972, 88 und STUDDT 2004, 508f. -- Ab der Mitte des Jahres 1421 ist grundsätzlich ein häufigeres briefliches Eingreifen Brandas in die Geschehnisse der Wiener Universität zu konstatieren. So berichten uns die Universitätsakten davon, dass am 28. Juli 1421 ein Brief Brandas an die Universität zur Verlesung kam, um in der Angelegenheit des Magisters Paulus von Prag zu intervenieren, der betreffs gewisser Sätze in einen Disput mit dem Hussiten Johannes Laurini aus Racsicz geraten war. Kardinal Branda erbat sich von der Universität Rat und Hilfestellung in dieser Sache, woraufhin eine Gruppe theologischer und juristischer Magister mit der Klärung dieser Angelegenheit und anschließendem Bericht an die Universität beauftragt wurde. - Das Antwortschreiben an Kardinal Branda verfassten Peter von Pulkau und Bartholomäus von Ebrach (AU 112v; AFA II, 42v); vgl. auch

1422 begann Brandas zweite Legationsreise in die Gebiete nördlich der Alpen¹³², die unter deutlich schwierigeren Vorzeichen stand. Nicht nur das zögerliche Verhalten Sigismunds, das die Opposition der Fürsten geschürt und ihm den Vorwurf eingebracht hatte, mit den Hussiten zu sympathisieren, auch die Erfolglosigkeit der ersten Kreuzzüge schwächte die Überzeugungskraft der Verkündigung Brandas. Nach Verhandlungen mit dem Erzbischof von Mainz im Mai 1423, die wenig erfolgreich verliefen, wandte sich Branda Richtung Ungarn und gelangte auf seiner Reise über Ingolstadt, Eichstätt und Passau schließlich auch nach Österreich, wo er am 29. Juni 1423 in Klosterneuburg feierlich empfangen wurde. Am 5. Juli 1423 setzte er seine Reise Richtung Wien fort, wo er "mit grossen ehren und würden"¹³³ vom Wiener Klerus, Universitätsmagistern und Bürgern zum Schottenkloster begleitet wurde. Wie lange sich Branda in Wien aufhielt, ist nicht bekannt; bevor er abreiste, ernannte er jedenfalls Peter Deckinger, Dekan von St. Stefan, Nikolaus von Respitz, Abt des Schottenklosters und Nikolaus Seyringer, Abt des Stiftes Melk, zu Kreuzpredigern. Am 24. August ist seine Anwesenheit bereits wieder am Hof des ungarischen Königs belegt.

In Böhmen hatten sich indes die Auseinandersetzungen zwischen gemäßigten und radikalen Hussiten so weit verschärft, dass bürgerkriegsähnliche Zustände herrschten. Auf einen erfolglosen Versuch der Taboriten hin, im Oktober 1422 Prag gewaltsam einzunehmen, verbündeten sich Utraquisten und königliche Truppen und beriefen, nach einem Sieg über die taboritische Burg Křiženec, für 24. Juni eine Versammlung auf der Burg Konopiště ein, um bzgl. Messritus und Eucharistie zu einer Einigung zu gelangen¹³⁴. Obwohl zwar das Eucharistieverständnis betreffend punktuelle Einigungen erzielen konnten, so blieben diese dennoch zu sehr an der Oberfläche, um eine tragfähige Einheit, auch auf politischer und militärischer Ebene, zu bewirken¹³⁵. Nach diesem offenkundigen Scheitern der hussitischen Parteien, sich auf einen

GIRGENSOHN 1964, 46.

¹³² Vgl. STUDDT 2004, 519–575.

¹³³ Vgl. STUDDT 2004, 531. Die sog. "Kleine Klosterneuburger Chronik" schildert diesen Empfang: "desselben jars in die petri und pauli da ist gehn neuburg khumen mit namen plattenstainer und ist erbarlich empfangen worden von priestern und schuelern von frawen und man, man leyttet die 2 gross glockhen zu zwaymalen und sangen das Te deum laudamus mit dem chor und mit der orgel. darnach stund ein priester auff dem predigstuhl, predigt ordnung, und gab allen denen, die gegen dem cardinall gegangen waren, zway jar anntlass tötlicher sünden, darnach am montag zog er gehn wien, da ritten im entgegen die burger von wien biss gehn töbling und die priester und maisterschaft unez für die schotten und belaitteten in mit grossen ehren und würden in die statt." (Kleine Klosterneuburger Chronik, hg. v. HARTMANN JOSEPH ZEIBIG, in: AÖG 7 (1851) 247).

¹³⁴ Den genauen Verlauf dieser Versammlung zeichnet nach KAMINSKY 1967, 466–476.

¹³⁵ Vgl. KAMINSKY 1967, 476.

Mittelweg zu verständigen, übernahmen die hussitischen und katholischen Barone die Initiative, denen angesichts der militärischen Pattstellung und bedrohten Einheit Böhmens mehr denn je an der Beilegung der theologischen Differenzen gelegen war. Auf einer Versammlung von Hussiten und katholischen Theologen im September 1423 zu Kolin nahm der Plan eines Religionsgesprächs zwischen Hussiten und katholischen Vertretern konkrete Formen an und man einigte sich darauf, für Anfang des Jahres 1424 ein Glaubensgespräch in Brünn einzuberufen; währenddessen versammelten sich am 14. September 1423 auch König Sigismund, Herzog Albrecht von Österreich, Kardinal Branda und weitere Botschafter in Ofen, um über die Hussitenangelegenheit zu beraten¹³⁶. Auf dem sog. Großen St. Gallus-Landtag, der von Mitte Oktober bis Anfang November in Prag abgehalten wurde, wurde der Kolinser Beschluss bestätigt, das Glaubensgespräch, an dem auch Theologen der Universitäten Wien und Krakau teilnehmen sollten, für Neujahr oder Maria Lichtmess 1424 in Brünn festgesetzt und den Hussiten für die Reise dorthin freies Geleit zugesichert¹³⁷.

Wenn es aus den erhaltenen Quellen auch nicht belegt werden kann, so ist es doch wahrscheinlich, dass Branda bereits während seines Aufenthalts in Wien im Juli erneut Kontakt mit der Wiener Universität aufgenommen hatte¹³⁸. Für die Verhandlungen mit dem polnischen König Wladislaus zeichnete, im Auftrag Kardinal Brandas, Kardinal Cesarini verantwortlich, der Wladislaus auch mitteilte, dass Branda selbst nicht *personaliter ad eandem S. accessisset, sed quia imminet quandam audienciam causa pie informacionis hereticorum de Bohemia tenendam in Brunna*¹³⁹. Ein Bestandteil dieser Vorbereitung Brandas war es nun, neben seinem Sekretär Jacobus von Clavaro die beiden Wiener Theologen Peter von Pulkau und Bartholomäus von

¹³⁶ So berichtet ein Schreiben von Breslauer Gesandten an ihren Stadtrat: "Auch wisset, das herzog Albrecht von Österrich vf der Blindenburge bey vnserm hern kunige ist vnd wird bei czween tagen ken Ofen komen, so ist der cardinal auch zu Ofen vnd sust vil andere heren in botschaft von fremden landen, vnd des kunigs von Polen botschaft also von der hussen wegen ist auch hier" (PALACKÝ UB 1, 306 (Nr. 275); vgl. DRA, Bd. 8, 396 (Nr. 5610a)).

¹³⁷ Vgl. MACHILEK 1994, 515–517; BRANDMÜLLER 1968, 322f.; ŠMAHEL 1998, 242f.

¹³⁸ Bereits am 3. Juli 1423 berichten uns die Akten der Artistischen Fakultät, dass die schon im Mai 1420 eingeführte und offenkundig zwischenzeitlich ausgesetzte Praxis der *stationes universitatis* erneut bekräftigt wurde. Zum Zweck des Friedens und der Ruhe der Kirche sollten diese wenigstens so lange durchgeführt werden, als die Sekte der Hussiten bestehe und die Verteidigung der Christgläubigen zur Ausrottung dieser Häresie andauere. Ob die erneute Aufnahme dieser Praxis mit dem Besuch Brandas zusammenhing, ist nicht belegbar, liegt aber zumindest im Bereich des Möglichen. AFA II, 61r; vgl. UIBLEIN 1999, 372.

¹³⁹ PALACKÝ UB 1, 310 (Nr. 281); vgl. auch STUDDT 2004, 535; MACHILEK 1994, 516 und CHRISTIANSON 1979.

Ebrach mit der Abfassung eines Gutachtens gegen die Vier Prager Artikel zu beauftragen, wie uns das Kolophon des Traktats mitteilt: *Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Viennensi ad instantiam reverendissimi in Christo patris etc. domini Placentini presbyteri cardinalis sacrosancte Romane ecclesie et apostolice sedis legati, per egregios sacre theologie professores et magistros Iacobum ordinis predicatorum doctorem eiusdem cardinalis, Petrum de Pulka et Bartholomeum de Ebraco ordinis Cisterciensium*¹⁴⁰.

Bevor wir uns im Folgenden nun den Verfassern zuwenden, werfen wir noch einen Blick auf den weiteren Verlauf des geplanten Brünner Glaubensgesprächs. Während die Wiener Universität dem Auftrag Brandas nachkam und als Vorbereitung auf das Zusammentreffen mit den Hussiten eine umfangreiche Widerlegung der Vier Artikel zusammenstellte, ließ die Krakauer Universität wenig Interesse am geplanten Gespräch erkennen¹⁴¹. Am 30. November 1423 schickte König Sigismund ein Schreiben an König Wladislaw von Polen, die Professoren der Krakauer Universität würden wohl die Wichtigkeit des Brünner Glaubensgesprächs nicht richtig einschätzen, da sie sich weigerten, Vertreter dorthin zu entsenden; es solle bei diesem Religionsgespräch letztlich nicht um eine Diskussion im eigentlichen Sinne gehen, sondern allein um eine Information der "Schwachen", da diese nicht am Konzil von Pavia-Siena teilnehmen

¹⁴⁰ Vgl. etwa Frankfurt a.M., Stadt- und UB, Ms. Leonhard 6, fol. 58v; Koblenz, Staatsarchiv, Cod. 701/220, fol. 274rb; Kues, Hospitalbibliothek, Cod. 164, fol. 99v; München, BSB, Clm 5835, fol. 60r; Wien, ÖNB, CVP 4180, fol. 90r.

¹⁴¹ Konkrete Gründe für dieses mangelnde Interesse sind aus den erhaltenen Quellen zur Krakauer Universität nicht zu erschließen, da die Rektoratsakten erst ab 1469, die Akten der Artistischen Fakultät erst ab 1487 erhalten sind (vgl. auch MARKOWSKI 1996). Die Beauftragung Kardinal Brandas der Krakauer Universität hatte jedenfalls gute Gründe, resultierte aus dem intensiven Austausch, der nach der Neueröffnung der Krakauer Universität 1400 zwischen Prag und Polen bestand, doch nicht nur das Bekanntwerden der Lehren Wyclifs und Hus' in Polen, sondern ebenso die Erstarkung ihrer Gegnerschaft (so war etwa Stephan Paleč zwischen 1417 und 1421 Professor für Theologie in Krakau und wurde der Anführer einer starken antihussitischen Gruppierung). Die antihussitische Haltung der Jagiellonenuniversität, der sich diese nach der Verurteilung von Hus und Hieronymus von Prag verschrieben hatte, hielt auch in den Folgejahren unverändert an. 1423 wurde ein neuer, antihussitischer Artikel in die Krakauer Universitätsstatuten aufgenommen, der jedem neuinskribierten Studenten einen Eid der Rechtgläubigkeit abverlangte – ein Maß an antihussitischem Bemühen, das, wie KRAS 2004, 197 herausstellte, bei zahlreichen Gelegenheiten lobend von Papst Martin V. erwähnt wurde. Noch 1421 versuchten Peter Payne und Jan Cardinal, eine akademische Debatte über die Vier Prager Artikel zustande zu bringen, was jedoch am Widerstand der polnischen Bischöfe scheiterte. Weshalb also trotz der deutlich antihussitischen Haltung, die der Krakauer Universität und insbesondere ihrer Theologischen Fakultät zu attestieren ist, die geplante Brünner Versammlung nicht beschickt wurde, kann bislang nicht geklärt werden. Vgl. KRAS 2004, bes. 193–197 und BANACH/DYBIEC/STOPKA 2000, 61.

wollten¹⁴². In der Folge scheint nicht nur die Krakauer Universität, sondern auch die Hussiten selbst von der geplanten Teilnahme am Brünner Gespräch Abstand genommen zu haben. Am 20. Januar 1424 sandte König Sigismund ein weiteres Schreiben an Ulrich von Rosenberg mit der Anweisung, dafür Sorge zu tragen, dass die Verhandlungen mit den Pragern – die, wie ihm bekannt wurde, das angebotene Gehör verschmähten – doch noch zu einem erfolgreichen Ende geführt werden könnten¹⁴³. Das Konzil von Pavia-Siena, das die hussitische Lehre verdammt und jegliche Auseinandersetzung mit ihr untersagt hatte¹⁴⁴, trug wohl auch seinen Beitrag zum Scheitern der geplanten Gespräche bei. Der Gesprächstermin wurde immer weiter, schließlich bis Pfingsten 1424, zurückverschoben. Dass zu diesem Zeitpunkt bereits auch von Seite des Legaten kein Interesse mehr daran bestand, am Zustandekommen des Brünner Glaubensgesprächs festzuhalten, zeigt ein Schreiben Brandas vom 16. Mai 1424, in dem er die Bischöfe von Regensburg und Meißen drängte, die Entscheidung des Konzils von Siena bekanntzumachen, welches das Verbot jeglichen Umgangs mit den Hussiten enthielt¹⁴⁵.

Die grundsätzlich unterschiedliche Bedeutung, die Hussiten sowie königliche und kirchliche Vertreter dem geplanten Religionsgespräch beimaßen, führte rasch zur Ernüchterung und letztlich auch zu dessen Scheitern¹⁴⁶. Während die Krakauer

¹⁴² "Litteras dileccionis vestre nobis proxime destinatas in se litteram magistrorum vniuersitatis studii Cracoviensis in qua se excusant quod non deberent mittere uel venire ad audienciam in B(run)a super festum purificationis virginis gloriose proxime venturum super articulis pro quibus orta est in regno Boemie et adhuc viget dissensio celebrandi continentes gratanter recepimus et intelleximus luculenter. (...) Non enim dicimus nec petimus vt venirent tamquam disputaturi super articulis per ecclesiam determinatis tamquam dubiis, sed ad informacionem dandum hiis qui lapsi sunt, ut informiores in fide ad fidem integram reducantur..." (AÖG 52, 230f.); vgl. DRA, Bd. 8, 402 (Nr. 5688).

¹⁴³ DRA, Bd. 8, 406 (Nr. 5750).

¹⁴⁴ Die Beschlüsse des Konzils in BRANDMÜLLER 1974, 20–28, hier 25f.

¹⁴⁵ Vgl. STUDDT 2004, 536 (Anm. 258).

¹⁴⁶ Das berichtet uns auch der Chronist Andreas von Regensburg in seinem 1430 als Zwiegespräch zwischen Ratio (R) und Animus (A) verfassten *Dialogus de haeresi bohémica*: "R.: Ipsi hoc faciunt et per hoc multos decipiunt. Nam sepius habentes inter se consilia dimissis aliis erroribus quosdam assumunt articulos, qui veris quodammodo apparent similes, et in illis eciam petunt sibi dari audienciam ad eos defendendum. - A.: Et quare eis audiencia non conceditur? - R.: Audi rem gestam. Anno domini 1424. Sigismundus nepos ducis Witoldi, cuius superius mencio est facta, iterum venit in Bohemiam et vocatum atque electum regem Bohemie atque marchionem Moravie se scribens et nominans Sigismundo Romanorum Augusto et Ungarorum atque Bohemie regi et Alberto duci Austrie litteras defedacionis misit, in quibus ponit causam sue defedacionis, scilicet quod lingua bohémica et moravica in 4 articulis pecierit sibi dari audienciam, quam nunquam potuit obtinere, et ob hoc ipse velit eam manutenere. - A.: Dicito michi, fuit eis tunc denegata audiencia? - R.: Non, ymo fuit eis data. Nam Branda apostolice sedis legatus assenciente Sigismundo Romanorum Augusto in Brunna civitate Moravie ad audiendum eos certum diem, sicut petiverunt, prefixit. Et dum magistri universitatis Vienensis ad hanc se plene preparassent, ipsi Bohemi cum suis fautoribus diucius expectati non venerunt" (ANDREAS *Dialogus*, 669f.). -- Seine Schilderung der Hussitenkriege und der hussitischen Lehre geschehe, wie

Universität trotz der Intervention Kardinal Cesarinis von Anfang an kein Interesse daran zu zeigen schien, die Debatte zu beschicken und sich darauf vorzubereiten, entstand an der Wiener Universität durch Peter von Pulkau, Bartholomäus von Ebrach und Jacobus von Clavaro einer der beiden ausführlichsten Traktate gegen die Vier Prager Artikel, die uns bislang bekannt wurden¹⁴⁷; diesen wollen wir im Folgenden im Detail besprechen.

2) Die Verfasser des Gutachtens

a) Peter von Pulkau

Da Dieter Girgensohn in seiner verdienstvollen Abhandlung zu Peter von Pulkau bereits eine ausführliche Biographie Peters lieferte, können wir es hier mit einer knappen Zusammenfassung bewenden lassen¹⁴⁸. Um 1370 im niederösterreichischen Pulkau geboren, immatrikulierte sich Peter 1387 an der Wiener Universität, wo er 1391 den Grad des *Magister artium* erlangte. Während seines anschließenden Studiums der Theologie war er dreimal, näherhin 1396, 1400/01 sowie 1405/06, Dekan der Artistenfakultät und 1407 Rektor der Universität. 1410 zum Doktor der Theologie promoviert, war er noch mehrmals Dekan (1410/11 und 1412/13) sowie Rektor (1411/12 und 1421/22). Besondere Bedeutsamkeit in der Auseinandersetzung der Wiener Universität mit den Hussiten erlangte Peter bereits als ihr offizieller Abgesandter auf dem Konzil zu Konstanz (1414–1418), wo er nicht nur einen Traktat gegen die Kelchkommunion verfasste, sondern seiner *Alma Mater* auch in zahlreichen Briefen von den Vorgängen in Konstanz berichtete¹⁴⁹. Obwohl er, wie Girgensohn herausstellte, wohl keine führende Rolle am Konzil innehatte, hielt er dennoch mindestens zwei Reden in Konstanz sowie eine Ansprache an Johannes XXIII.; daneben war er Teilnehmer an den Generalkongregationen und zahlreichen weiteren Versammlungen. Dass ihn Kardinal Branda, der ebenso am Konzil teilnahm, dort bereits

Andreas im Prolog schildert, aus der Intention heraus, angesichts der hussitischen Gefahr aufzuschreien (*exclamans hoc in tempore*) und zum Handeln zu bewegen. Vgl. DICKER 2009, 54f.

¹⁴⁷ Einen ähnlichen Umfang weist nur der *Tractatus contra Hussitas* des Stephan Paleč auf.

¹⁴⁸ GIRGENSOHN 1964, 9–81. Vgl. dazu die Anmerkungen und Ergänzungen, insbesondere zu Peters Werken, in UIBLEIN 1999, 324–328.

¹⁴⁹ Zum Gutachten vgl. GIRGENSOHN 1964, 206–216; Edition a.a.O., 217–250. Zur Konzilskorrespondenz zwischen Peter und der Universität vgl. a.a.O., 192–205; (fehlerhafte) Edition der Briefe Peters bei FRIEDRICH FIRNHABER: "Petrus de Pulka. Abgesandter der Wiener Universität am Concilium zu Constanz", in: AÖG 15 (1856) 15–47 mit Korrekturen von GIRGENSOHN 1964, 182–184.

kennengelernt hatte, ist somit sehr wahrscheinlich¹⁵⁰. Nach 1418 widmete sich Peter der sog. Melker Reform, in deren Rahmen die Benediktinerklöster und Augustinerchorherrenstifte reformiert werden sollten. Wenngleich seine genaue Rolle hierbei nicht mehr festgestellt werden kann, so ist seine Teilnahme an den damit zusammenhängenden Visitationsreisen dennoch punktuell belegbar. Bis zu seinem Tod 1425 widmete sich Peter von Pulkau zudem der Lehre; neben zahlreichen Predigten sind auch sein Sentenzenkommentar, Vorlesungen und Quästionen sowie – neben unserem Gutachten – eine polemische Schrift gegen den Kult der 24 Ältesten und sein Traktat gegen den Laienkelch erhalten¹⁵¹.

b) Bartholomäus von Ebrach

Der in Nürnberg geborene Zisterzienser Bartholomäus immatrikulierte sich 1402/03, nachdem er vermutlich zuvor im Kloster Ebrach und dem Wiener St. Nikolaus-Kolleg seine Studien begonnen hatte, als Priester und theologischer Bakkalar an der Universität Wien¹⁵². Unmittelbar nach seiner Immatrikulation ließ ihn die theologische Fakultät zum *cursus biblicus* zu. Wann Bartholomäus Wien wieder verließ, ist nicht bekannt; nach seinem Wechsel an die Universität Würzburg las er dort die Sentenzen und ist ab 1410 als Prior des Klosters Ebrach bezeugt. Bereits 1411 kehrte er jedoch als *baccalarius formatus* wieder nach Wien zurück, wo er 1413 – Petrus von Pulkau war gerade Dekan der Theologischen Fakultät – zum Doktor der Theologie promoviert wurde. Zwischen 1415 und 1417 nahm Bartholomäus als inoffizieller Vertreter der Wiener Universität am Konzil zu Konstanz teil, wo er 1415 Mitglied einer Theologenkommission wurde und auf diese Weise auch am Prozess gegen Jan Hus beteiligt war. Im Oktober 1418 wird Bartholomäus in den Universitätsakten als einer jener Vertreter genannt, die dafür Sorge zu tragen hatten, dem Aufruf des Salzburger Erzbischofs, eine 1418 stattfindende Salzburger Provinzialsynode mit Vertretern der Universität zu beschicken, zu entsprechen¹⁵³. 1419/20 und 1424 Dekan der Theologischen Fakultät und von 1413–1426 Provisor des St. Nikolauskollegs, war Bartholomäus auch an der Universität, mehrmals gemeinsam mit Peter von Pulkau, mit dem Vorgehen gegen häretische

¹⁵⁰ Vgl. STUDDT 2004, 535.

¹⁵¹ Eine Gesamtzusammenstellung seiner Werke bietet GIRGENSOHN 1964, 165–191.

¹⁵² Vgl. MACHILEK 1980.

¹⁵³ AU 98r; AFA II, 27v.

Vorkommnisse betraut. Neben seinem Kommentar zum Buch Kohelet, einer Erklärung des Kanons *Firmiter credimus* der Dekretalen und einem Teil seines Sentenzenkommentars hat sich auch eine seiner Predigten erhalten, die er an einem Weihnachtstag zwischen 1414 und 1416 auf dem Konstanzer Konzil hielt. Von 1426 bis zu seinem Tod 1430 war er Abt des Klosters Ebrach.

c) Jacobus von Clavaro

Eine der Ermächtigungen, die Kardinal Branda für seine Legationstätigkeit von Papst Martin V. gewährt worden war, war die "Vollmacht, Welt- und Ordenskleriker, va. Mönche des Dominikaner-, Franziskaner- und Augustinereremitenordens zu seiner Unterstützung im Kampf gegen die Häresie in Böhmen, Mähren und Meißen zu berufen"¹⁵⁴. Als solcher begleitete ihn bereits seit seiner ersten Legationsreise der aus Genua stammende Dominikaner Jacobus von Clavaro. Abgesehen von seiner Tätigkeit als Sekretär Brandas sind uns wenig Nachrichten aus seinem Leben bekannt. Bereits 1421 hatte Jacobus den Melker Prior Petrus von Rosenheim bei der Abfassung des sog. *Roseum memoriale*, einer Zusammenfassung der Bibel in Versform, unterstützt; 1426 wurde er dominikanischer Generalvikar in der Lombardei und starb wohl kurz vor 1431¹⁵⁵.

3) Aufbau des Traktats und inhaltlicher Überblick

Im Gegensatz zu jenen antihussitischen Traktaten, die wir im zweiten Kapitel besprochen haben, stellt sich der Aufbau des Gutachtens der Wiener Universität, sowohl hinsichtlich seiner Abfolge als auch seines Umfang, deutlich anders dar. Grundsätzlich, so kann vorausgeschickt werden, besteht der Traktat aus fünf Teilen. Nach einer Einleitung, die grundlegende Regeln zur angemessenen Schriftauslegung darlegt, behandelt er die Vier Artikel (mit wenigen Ausnahmen) in der Reihenfolge Besitz – Predigt – öff. Todsünden – Kelch. Bevor der Text an die Widerlegung der einzelnen Artikel geht, gibt er – mit Ausnahme des Kelchartikels, dem, wie wir im Folgenden

¹⁵⁴ STUDDT 2004, 450 (Nr. 32); vgl. EBD., 506f. (mit Anm. 124).

¹⁵⁵ Vgl. KAEPPELI 1975.

noch zeigen werden, eine Sonderrolle zukommt – zuerst den Wortlaut des jeweiligen Prager Artikels wieder. Obwohl zwar die Reihenfolge der Artikel selbst keiner der offiziellen Versionen vom Juli 1420 entspricht, stimmt der wiedergegebene Artikeltext, von wenigen offenkundig dem Tradierungsprozess geschuldeten Varianten abgesehen, exakt mit der offiziellen Version überein; somit wurde lediglich die Reihenfolge bewusst verändert.

Von jenen Handschriften, die bislang eingesehen werden konnten, enthält nur eine, nämlich Clm 14256 der BSB München eine "Inhaltsangabe" vor dem Beginn des eigentlichen Textes (fol. 120v). Wir haben es hier mit einer Ergänzung des Kopisten zu tun, die bislang in keiner anderen Abschrift beobachtet werden konnte und die die Einleitung als ersten Teil, die Widerlegung der Artikel zu Besitz, Predigt und öff. Todsünden als zweiten und den Kelchartikel als dritten Teil charakterisiert. Dieser Einteilung eignet, wie wir im Folgenden zeigen werden, durchaus Plausibilität. Da das Gutachten gemeinhin alle von den Hussiten vorgebrachten Autoritäten in konsequenter Einhaltung deren Reihenfolge (hier wiederum mit Ausnahme des Kelchartikels) widerlegt, dürfte es wohl der Direktive Kardinal Brandas für das geplante Brünner Religionsgespräch entsprechen, sich darauf vorzubereiten, jedes einzelne in den Prager Artikeln vorgebrachte hussitische Argument entkräften zu können. Während sich die frühesten Traktate gegen die Vier Prager Artikel nur auf die jeweilige Forderung, nicht aber auf die ins Treffen geführten Autoritäten bezogen und in knapper Weise pauschal mit der Macht der Kirche und ihren Traditionen argumentierten, geht dieses Gutachten daran, die hussitischen Forderungen, Argumente und deren hussitische Interpretation grundsätzlich und im Detail zu widerlegen¹⁵⁶. Wenden wir uns nun in der gebotenen Kürze den einzelnen Teilen zu¹⁵⁷:

a) Einleitung

Iussit Reverendissima vestra Paternitas ac metuendissima dominacio talia, que negare phas non est, ut videlicet materias et motiva certorum articulorum, quibus moderni

¹⁵⁶ Ähnlich, wenn auch in deutlich knapperer Form, geht auch bereits der antihussitische Traktat des Konrad von Soest vor, den dieser im September 1421 am Feld vor Saaz im Rahmen des zweiten Hussitenkreuzzugs verfasste (zum Traktat vgl. SOUKUP *Repertorium*).

¹⁵⁷ Die Vorstellung des Inhalts unseres Traktats muss in diesem Rahmen kursorisch bleiben und sich auf einige grobe (und der Komplexität des Textes gewiss nicht gerecht werdende) Hinweise auf einzelne Hauptlinien der Argumentation beschränken.

heretici wicleviste et hussite moliuntur seducere fideles et ecclesiam Dei crudeliter molestare... – gleich der erste Satz der Einleitung fasst Grund und Ziel der Abfassung dieses Traktats prägnant zusammen. Um die Gläubigen vor den irrigen Lehren der Hussiten zu schützen, die auf deren bloß oberflächlichem Verständnis der hl. Schrift und der Autoritäten beruhen und die Einfachen zu beeindrucken vermögen, will sich die Einleitung angesichts der daraus resultierenden Gefahren einer ausführlichen Darlegung der rechten Bibelauslegung widmen. Grundsätzlich, so beginnt der Verfasser, sei in demselben Kontext von Begriffen zwischen einer wörtlichen und einer mystischen Interpretation zu unterscheiden, was er am Beispiel des Befehls Christi in Mk 6,8: "Nehmt nichts mit auf den Weg außer nur einem Stock", durchexerziert. Die Anweisung, nichts auf den Weg mitzunehmen, sei hier wörtlich zu verstehen, der Zusatz "außer nur einem Stock" müsse jedoch mystisch interpretiert werden, denn damit sei das zum Leben unbedingt Notwendige gemeint. Selbige Vorgehensweise gelte freilich auch für zahlreiche andere Passagen der hl. Schrift. Die rein wörtliche Interpretation der Hussiten könne schließlich schon aus dem augenscheinlichen Grund nicht angemessen sein, da sich – bei strikt wörtlicher Auslegung – gewisse Bibelworte deutlich widersprechen oder gar als gegen Wahrheit oder Vernunft gerichtet erweisen. Abgesehen davon postulierten die Hussiten zwar eine wörtliche Auslegung, hielten sich aber, wie das offenkundige Beispiel Mt 18 ("Wenn deine Hand oder dein Fuß dir Ärgernis bereitet, dann schlage diesen ab und werfe ihn von dir") zeigt, selbst nicht konsequent daran. Wenn sie nämlich, so der Verfasser polemisch, die eben zitierte Passage aus Mt 18 wirklich wörtlich verstanden und auch befolgt hätten, dann wären sie alle schon Blinde, Krüppel und Stumme und als solche unfähig, die Kirche zu belästigen. Zwar habe Gott als ihr ursprünglicher Autor die Schrift in der Tat den Menschen zur Interpretation überlassen; die Kriterien dafür seien aber Scharfsinn des Geistes, Übung des Studiums und die Geschicktheit des Urteils sowie das Freisein von affektierten Lastern, die göttliche Offenbarung und innere Inspiration des heiligen Geistes als göttliche Gnadengaben, die mit einer angemessenen Demut einhergehen. All das könnten die Hussiten nun wahrlich nicht für sich reklamieren! Kühne Neugier und Hochmut seien es vielmehr, die hinter der Anmaßung der Hussiten steckten, die Bibel auf so irrige Art und Weise zu interpretieren und die schwerwiegenden Konsequenzen für das Heil jener Gläubigen, die ihnen darin folgen, leichtfertig in Kauf zu nehmen.

Zudem sei, so schickt der Verfasser weiters vorweg, neuen Interpretationen und Darlegungen der hl. Schrift grundsätzlich äußerste Vorsicht entgegenzubringen. Ein heiliges Leben, die Bezeugung von Wundern, die Reinheit aufrichtiger Wahrheit und insbesondere die sichere Autorität der Universalkirche seien jene Kriterien, die für die Verlässlichkeit einer Interpretation bürgten. Nur eine von der Gesamtkirche approbierte Lehre könne Verbindlichkeit beanspruchen, und auch Widersprüche zwischen den Autoritäten seien sorgfältig abzuwägen – im Gegensatz zur Praxis der Hussiten, die leichtfertig und unbedacht einzelne Autoritätsworte ohne Berücksichtigung ihres Kontextes zur Untermauerung ihrer Lehren heranzögen. Das Kirchenrecht belege zudem, dass es die ehrwürdigen Lehrer seien, die ob ihrer in der Gnade des hl. Geistes begründeten Autorität anderen zurecht in der Auslegung der heiligen Schrift vorangestellt werden. Sollten diese Autoritäten in einzelnen Fragen voneinander abweichen, so sei keinesfalls leichtfertig einer Seite zuzustimmen, sondern gemäß den oben genannten Kriterien des heiligen Lebens, der Bezeugung von Wundern, der Reinheit aufrichtiger Wahrheit und insbesondere der sicheren Autorität der Universalkirche eine "Hierarchie" zu erstellen und jenen Autoritäten zuzustimmen, die auf diese Weise als verlässlichste erkannt wurden. Selbst wenn jemand, der all diese Kriterien für sich reklamieren könne, in Sünde fallen sollte, sei seine Autorität immer noch größer als die desjenigen, dem solche Gnaden fehlen. Genau so wollen die Verfasser nun auch in diesem Traktat vorgehen: nicht der eigene Sinn solle über die Auslegung entscheiden, sondern die Absichten der Kirchenlehrer und anderer berühmter Schreiber, die in den Schulen anerkannt seien, jeglicher Auslegung zugrunde gelegt werden und gleichsam als Korrektiv für etwaige eigenmächtige Interpretationen dienen.

Die hier dargelegte Exegese stellt zwar der wörtlichen Auslegungspraxis der Hussiten die unbedingte Notwendigkeit eines mystischen Verständnisses entgegen, entwickelt allerdings nicht im eigentlichen Sinn eine fein nuancierte Theologie der vier Schriftsinne und ihres Verhältnisses zueinander, wie es etwa Thomas von Aquin tat¹⁵⁸. Noch vor jeder Unterscheidung zwischen allegorischem, tropologischem und anagogischem Textsinn, die hier keine unmittelbare Rolle spielen, rekurriert die Einleitung auf die einzig verbindlichen Auslegungen, die sich bei den durch besondere Geistgaben ausgezeichneten Kirchenvätern finden. Es war in diesem Rahmen letztlich

¹⁵⁸ Vgl. etwa THOMAS DE AQUINO, *Summa theologiae* I, 1, 10 (in: *Corpus Thomisticum*, subsidia studii ab ENRIQUE ALARCÓN collecta et edita, Pamplona 2000 [URL: <http://www.corpusthomisticum.org>]).

weder notwendig noch beabsichtigt, den Hussiten die Grundlagen einer ausdifferenzierten Exegese mit ihren vier Schriftsinnen darzulegen und ihre Bedeutung zu reflektieren. Die grundsätzlich positive Wertung des Literalsinns, seine unverzichtbare Bedeutung und die feine Nuancierung und Interpretation der geistlichen Sinne, die sich etwa bei Thomas gezeigt hatte, tritt hier zugunsten der praktischen Notwendigkeit zurück, die häretischen Hussiten auf kirchlich anerkannte Auslegungen zu verpflichten – obwohl der Traktat exegetisch beginnt, ist es nicht Ziel der Einleitung, eine Exegese zu liefern. Auf die Kritik der "Oberflächlichkeiten" in der Auslegung der Hussiten folgt keine Verhältnisbestimmung des buchstäblichen Sinns zum mystischen Sinn, ob etwa der mystische im buchstäblichen Sinn bereits enthalten sei oder umgekehrt oder welchem der Sinne eigentliche Beweiskraft zukomme; den Hussiten wird auch nicht abverlangt, ihr wörtliches Verständnis durch eine mystische Interpretation zu vertiefen, genauso wenig wie der Eigenwert der buchstäblichen Textebene thematisiert wird, die doch ebenfalls von Gott als ihrem *principalis auctor* stammt.

Dass diese Fragen und vor allem jene, ob und weshalb theologische Argumentation auf der Basis des wörtlichen oder mystischen Sinns erfolgen soll, hier keine Rolle spielen, macht deutlich, dass es den katholischen Vertretern hier (wie bereits in früheren Traktaten) in der Tat, wie König Sigismund treffend bemerkte, nicht um eine Diskussion im eigentlichen Sinne, sondern vielmehr um eine "Information der Schwachen" ging, deren Irrtümer aufzuzeigen man sich zum Ziel gesetzt hatte¹⁵⁹; war es doch nach diesem Verständnis die einzige Aufgabe des hussitischen "Exegeten", die kirchlich approbierten – und je nach Situation von der Kirche, die sich dem Beistand des hl. Geistes gewiss sein kann, neu gewichteten – Auslegungen anzunehmen. Zwar wurde, und dies stellt eine Weiterentwicklung zu früheren antihussitischen Traktaten dar, eine ausgefeilte Krieriologie geboten, wie im Falle sich widersprechender Autoritäten vorzugehen und zu entscheiden sei; dies war allerdings eine Argumentation, die nur innerkirchlich Plausibilität beanspruchen konnte, da die Entscheidungsinstanz hierfür wiederum die katholische Kirche selbst war. Das grundsätzliche und entscheidende Problem, ob Schrift oder Kirche der Interpretationsprimat zukomme, kam dadurch einer Lösung freilich nicht näher.

¹⁵⁹ S.o. Anm. 142.

b) Die Entgegnung auf den Besitz-Artikel

Unmittelbar auf die Einleitung folgt der Besitzartikel. Nach der wortgetreuen Wiedergabe des Textes des Prager Artikels gemäß seiner offiziellen Fassung widmet sich der Verfasser dessen Widerlegung. Welche Methode er hierbei wählt, teilt er uns im Text selbst mit: so wolle er sich bei seiner Argumentation nur auf die Heiligen stützen, die von der Kirche approbiert sind, und darauf verzichten, *scolasticorum expositorum scripture aliquantulum* zu berücksichtigen, wenngleich diese seinen Standpunkt auch untermauern könnten. Diese Ankündigung hält er im Folgenden konsequent durch. Neben dem Alten und Neuen Testament bemüht unser Autor Kirchenväter und weitere anerkannte kirchliche Autoritäten, wobei quantitativ Augustinus die erste Stelle einnimmt. Besonderen Wert weist er auch den kirchlichen Konzilien zu, angefangen von den vier *famosissima concilia* Nizäa, Konstantinopel, Ephesus und Chalkedon über das Konzil von Antiochia (341) und das IV. Laterankonzil bis hin zum Konzil zu Konstanz. Der Verfasser widmet sich allen vorgebrachten Belegstellen gemäß ihrer Reihenfolge im Prager Artikel, die er in sechs Gruppen untergliedert (neutestamentliche Autoritäten, die er wiederum in zwei Gruppen unterteilt; neutestamentliche Briefe; alttestamentliche Autoritäten; Autoritäten der Apostel; Heilige der Kirche). Nach einem ausführlichen Nachweis, dass eine rein wörtliche Auslegung der von den Hussiten vorgebrachten Bibelaufzettel an deren Sinn vorbeigehe, welcher maßgeblich von der konkreten Situation und ihren Anforderungen abhängig ist – sowohl von jener, in der Jesus die Gebote gab, als auch von deren Umsetzung zu einer bestimmten Zeit und an einem konkreten Ort –, geht er daran zu erörtern, dass die Güter selbst weder gut noch schlecht seien; erst ihre nützliche oder falsche Verwendung mache sie dazu. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, wem Christus den Befehl zur absoluten Armut gegeben habe – dies waren seine Apostel. Dieses Gebot Christi verpflichte somit nicht alle Menschen zu allen Zeiten, was schon die Bibel selbst klar aufweist: Hatten nicht jene, die Christus bei seiner Kreuzigung zur Seite gestanden hatten, wie Martha, Maria Magdalena, Lazarus und Joseph von Arimathäa ebenfalls Besitz und Häuser gehabt? Freilich sei Armut eine wünschenswerte Art, Christus nachzufolgen, jedoch beruhe die Wahl einer solchen Lebensform immer auf einer freiwilligen Entscheidung und spreche keinesfalls dem kirchlichen *dominium* seine Rechtmäßigkeit ab.

c) Die Widerlegung der Forderung der freien Predigt

Auch der Predigtartikel widerlegt nach der Wiedergabe des Prager Artikels die drei darin vorgebrachten Autoritäten durch ausführliche Darlegung der Bedeutsamkeit der kirchlichen Sendung. Wie häufig schärften doch Bibel und Kirchenväter die Gefahren unkontrollierter Predigt ein; so groß wie die Verkündigung selbst seien nämlich die Gefahren für die Gläubigen, die sich aus einer eigenmächtigen, nicht durch eine ordnungsgemäße Sendung "approbierte" Predigt ergäben. Der Verfasser des Predigtartikels verbindet nun die Glosse zu Röm 10 und Augustinus' Darlegung in seinem Werk "An Orosius", um aufzuzeigen, dass diese Sendung durch Gott oder durch einen von Gott gesandten und damit befähigten Menschen geschehen könne. Es sei an allen Gesendeten, ihre Mission und damit ihre Legitimation zu prüfen und zu belegen (wie dies Mose durch die Verwandlung des Stabes in eine Schlange, Johannes der Täufer durch den Aufweis prophetischer Fähigkeit tat). Ohne einen solchen Aufweis dürfe man Predigern, wie überzeugend sie auch immer auftreten mögen, keinen Glauben schenken. An die Stelle von Wundern und Prophetien, die in der Urkirche als Legitimationsbelege galten, seien nun die kanonischen Gesetze, also das Kirchenrecht getreten. Dieses belege eindeutig, dass nur dem Papst und den Bischöfen als verantwortlichen Hirten die Kompetenz zukomme, zur Predigt zu ermächtigen, wie bereits das Konstanzer Konzil in seiner Verurteilung der häretischen These Wyclifs, Diakon und Presbyter könnten predigen, ohne vom Apostolischen Stuhl oder den Bischöfen ermächtigt worden sein, aufgewiesen hatte. Die zweite Argumentationslinie des Predigtartikels nimmt die im Mittelalter bereits bekannte Diskussion über die unterschiedlichen *potestates* oder *claves* in der Kirche auf und zeigt, dass die Predigt in den Bereich der Jurisdiktionsgewalt fällt, welche nicht automatisch mit der Priesterweihe, sondern durch besondere Ermächtigung übertragen wird. Und dies aus gutem Grund: könnte jeder beliebige Diakon, ob gut oder schlecht, ob verständig oder unverständlich, jederzeit nach Belieben seine Irrtümer verkünden, welch großen Widersprüche im Glauben, Verunsicherung der Gläubigen und damit Unfreiheit würde dies doch nach sich ziehen! Solche unterschiedlichen Auffassungen seien zudem – wie deutlich erkennbar sei, wenn man sich die aktuelle Situation in Böhmen anschau – in der Lage, Aufruhr und Uneinigkeit im Volk zu erzeugen und häretischen Priestern eine große Anhängerschaft zu beschern, während die rechtmäßigen Priester selbst in den

Verdacht der Häresie gerieten. Ein solcher rechtmäßiger Prediger sei nun dadurch zu erkennen, dass er die anerkannten Glaubenswahrheiten nicht verdrehe, den Auftrag der Kirche nicht missachte, keine neuen Riten zu leben einführe, die Liebe Christi nicht missachte, die Sünde meide, das Wort Gottes angenehm zur Verkündigung bringe und sich auf gute Werke stütze, nicht jedoch nach weltlichen Ehren trachte. Alle diese Eigenschaften ließen die hussitischen Prediger schmerzlich vermissen, obwohl selbst die Apostel in der Urkirche, auf deren Praxis sich die Hussiten beriefen, der Sendung an bestimmte Orte durch ihre Oberen bedurften. Erst die Zuweisung einer bestimmten Pfarre und die Sendung dorthin weise dem geweihten Priester seinen Wirkungsbereich zu.

d) Die Kritik der öffentlichen Bestrafung (öff.) Todsünden

Die Widerlegung des Artikels zur Bestrafung der öff. Todsünden nimmt insofern eine gewisse Sonderstellung ein, als in manchen Abschriften der Text des Prager Artikels vor dessen Widerlegung fehlt. Dies könnte auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass dieser Prager Artikel als einziger keinerlei Autoritäten enthält, sondern eine reine Liste an Verfehlungen darstellt und seine Wiedergabe somit als Vorlage für die Konzeption seiner Widerlegung letztlich nicht unmittelbar notwendig war. Der Verfasser widerlegt nun nicht jeden einzelnen aufgeführten Vorwurf, sondern stellt die Scheinheiligkeit dieser hussitischen Forderung ins Zentrum seiner Ausführungen, welche diese in Böhmen angesichts der grausamen Morde und der Gewalt an den Tag legen, mit der sie katholische Priester vertreiben und ihre Forderungen gewaltsam durchzusetzen trachten; der Verfasser argumentiert hier ausführlich mit der und gegen die Praxis der Taboriten. Keine Rede könne hier von einer *correctio fraternitas* sein, die nach kirchlicher Tradition aus der Liebe den Mitmenschen gegenüber zu resultieren habe; vielmehr sei diese Forderung der Hussiten angesichts ihrer eigenen Praxis sprechendes Zeichen ihrer maßlosen Überheblichkeit. Während an traditionellen Autoritäten insbesondere Augustinus und Thomas bemüht werden, fallen hier zwei außergewöhnliche Autoritäten auf, die unser Verfasser heranzieht: zum einen ist dies Hildegard von Bingen, deren Brief an den Klerus von Köln er zitiert; und zum anderen ist es der Wiener Theologieprofessor Heinrich von Langenstein, dessen *Lectura super Genesim* ins Treffen geführt wird. Dies stellt in der Tat eine Ausnahme innerhalb unseres Traktates

dar und könnte ein Hinweis darauf sein, dass dieser Artikel aus der Feder eines der an der Abfassung beteiligten Wiener Theologen, also Peter von Pulkau oder Bartholomäus von Ebrach, stammen könnte; zumindest erscheint es plausibler, dass einer dieser beiden die Vorlesung des Wiener Kollegen Heinrich von Langensteins kannte und zitierte als Brandas Sekretär Jacobus von Clavaro.

e) Die Entgegnung auf den Kelch-Artikel

Der Kelchartikel tritt nicht nur hinsichtlich seines Umfangs gänzlich aus der Reihe: während Einleitung, Besitz, Predigt und öff. Todsünden gemeinsam rund ein Drittel des gesamten Textbestandes ausmachen, entfallen zwei Drittel des Gesamtumfangs auf den Kelchartikel. Abgesehen von dieser rein quantitativen Dominanz haben wir im Kelchartikel zweifelsfrei eine eigens konzipierte theologische Abhandlung mit geradezu kunstvollem Aufbau vor uns. Nach einer eigenen Einleitung, in der Aufbau und Grund seiner Abfassung im Detail dargelegt werden, besteht er selbst aus drei kleinen *tractatulus*, von denen jeder wiederum in Kapitel unterteilt ist. In der Einleitung gibt der Verfasser Aufschluss über dessen Konzeption¹⁶⁰: So sei die Dreiteilung des Werkes der Notwendigkeit geschuldet, dass jedem das, was er im Kampf gegen die hussitische Häresie benötigt, möglichst rasch klar werde. Der erste *tractatulus* widerlegt in 16 Kapiteln jene Autoritäten der Heiligen Schrift, welche die Hussiten vorbringen, um den Artikel der Kommunion zu beweisen; darüber hinaus werden deren Argumente entkräftet, welche sie aus diesen Autoritäten anzuführen glaubten. Im zweiten *tractatulus* folgen Lösungen, die auf der "Vernunft" (*ratio*) beruhen und die die Hussiten aus den Aussagen der Kirchenväter auf vielfache Weise vergeblich zu bekräftigen suchten; in acht Kapiteln behandelt der Verfasser insgesamt 28 *soluciones* kirchlicher Autoritäten. An dieser Stelle muss eine kurze Zusammenfassung der hierin zutage tretenden Methode genügen: Bevor der Verfasser darangeht, aufzuweisen, dass

¹⁶⁰ "Ut autem unicuique, id quod magis indiget eo cicius occurat, presens opusculum in tres tractatulos divisum est. In quorum primo auctoritates sacre declarantur scripture, quas hussite allegaverunt ad probandum prefatum communionis articulum, et solvuntur argumenta, que ab eisdem auctoritatibus induxerunt. In secundo ponuntur soluciones rationum, quas ex dictis doctorum multipliciter roborare frustra conati sunt. In tercio habentur efficaces rationes, in quibus evidenter ipsorum error convincitur. In quibus manifeste ostenditur, quod asserentes pertinaciter communionem sub utraque specie omnibus fidelibus esse de neccessitate salutis errant et nichil habent de christiana fide. Porro omnes tractatus per capitula sunt distincti. Quibus premittitur summula tocius operis in modum talem, ut quibus brevior declaracio sufficit omnium doctorum sentenciam capere et melius retinere possint." (D1, fols. 143v–144r).

es den Hussiten ob ihrer wörtlichen Interpretation grundsätzlich an angemessenem Verständnis der zitierten Stellen fehlt, setzt er bei einem fundamentalen Exkurs zur Sakramententheologie an. Das Missverständnis der Hussiten, auf der Kommunion unter beiderlei Gestalten zu beharren, beruhe nämlich darauf, dass sie die unterschiedlichen Aspekte sakramentaler Wirksamkeit nicht berücksichtigten. So bestehe ein Sakrament aus der Materie von Brot und Wein, dazu komme eine bestimmte Form in der Gestalt der Worte des Priesters, die zusammen mit dem Spender und dessen rechter Intention mehrfache Wirkung entfalten. Diese Wirkung beruhe nun nicht auf der Materie, also auf Brot und/oder Wein, sondern auf der Intention Christi. Damit entzieht der Verfasser den hussitischen Argumenten gleich grundlegend ihre Berechtigung: wenn es die Gnade Christi ist, die im sakramentalen Vollzug wirkt, und diese Gnade sowohl im Leib, als auch im Blut vollständig gegenwärtig ist, weshalb sollten dann unbedingt beide Gestalten heilsnotwendig sein? Dies würde schließlich bedeuten, dass das Blut der im Leib enthaltenen Gnade noch etwas hinzufügen könnte, das sonst fehlen würde. Freilich sei nicht zu bestreiten, dass die von den Hussiten angeführten Autoritäten von einer Kommunion unter beiderlei Gestalten sprechen, allerdings mangle es den Hussiten hier gänzlich am richtigen Verständnis, da hier von der geistigen Kommunion gesprochen wird. Dies würde schon daraus ersichtlich, so der Verfasser weiter, dass den Gläubigen bereits mit der Taufe die heilsnotwendige Gnade mitgeteilt sei. Breiter Raum wird im Folgenden dem Aufweis eingeräumt, dass die Kirche aus vernünftigen Gründen berechtigt sei, Bräuche – und als solcher sei die Frage der Kommunion unter einer oder beiderlei Gestalten zu sehen – abzuändern, da sie mit dem hl. Geist die Sicherheit habe, nicht in die Irre gehen zu können.

Im dritten *tractatulus* werden schließlich in fünf Kapiteln wirksame Gründe behandelt, um einleuchtend und offenkundig aufzuzeigen, dass jene, die hartnäckig an der Behauptung festhalten, dass die Kommunion unter beiderlei Gestalten für alle Gläubigen heilsnotwendig sei, irren und nicht den christlichen Glauben haben. Zu diesem Zweck entwickelt der Verfasser eine ausführliche Darlegung der Infallibilität der katholischen Kirche mit dem Papst als Stellvertreter Petri als ihrem Haupt. Nicht Jacobell und seine Anhänger, die auf so irrige Weise meinen, aufgrund einer eigenen, geheimen *revelatio* die hl. Schrift und die Autoritäten der Kirche am besten verstehen zu können, sondern der Kirche selbst mit ihrem Papst an der Spitze eigne das

angemessenste Verständnis der Lehren Christi. Schließlich habe Christus in den vier Evangelien bereits allen Menschen die ganze Wahrheit mitgeteilt und der Beistand des hl. Geistes verhindere, dass die Kirche in die Irre gehe. Die angeführten Lehrautoritäten besäßen deshalb entscheidendes Gewicht, weil sie ihre Lehre der Korrektur durch die Kirche unterstellt hatten und durch diese approbiert worden waren, nicht etwa weil sie – wie Jacobell – einen besonderen, elitären Zugang zur Glaubenswahrheit gehabt hätten. Die höchste Approbationsinstanz und das daraus resultierende Recht, Häretiker zu richten, komme allein der Römischen Kirche mit dem Papst als ihrem Oberhaupt zu.

Diese Abfolge von 16 – 8 – 5 Kapiteln folgt zwei Mal aufeinander. Der erste Teil bietet eine knappe Zusammenfassung des Inhalts des jeweiligen Kapitels, um sich rasch einen Überblick verschaffen zu können; der zweite Teil behält die vorgegebene Reihenfolge strikt bei und legt alle zuvor kurz angesprochenen Autoritäten und Argumente ausführlich dar.

Wie soeben deutlich wurde, bietet der Kelchartikel nicht nur eine Widerlegung der hussitischen Argumente, sondern setzt fundamentaler an und entzieht dem hussitischen Kirchen-, Sakramenten- und Bibel- und Offenbarungsverständnis selbst regelrecht den Boden. In seiner Art und Weise, auf den Prager Artikel zu antworten, weicht er von jener der anderen Artikel ab: während wir bei den vorhergehenden Artikeln eine strikte Orientierung an den im Artikel selbst vorgebrachten Autoritäten und eine schrittweise Widerlegung beobachten konnten, behandelt der Kelchartikel, der auch den Text des Prager Artikels nicht wiedergibt, die zu widerlegenden Argumente in individueller Reihenfolge. Auffällig ist hierbei, dass der Kelchartikel trotz seines Umfangs zwar die meisten, aber nicht alle von den Hussiten angeführten Autoritäten im Einzelnen entkräftet, darüber hinaus jedoch zusätzliche Autoritäten widerlegt, die im Prager Artikel selbst gar nicht enthalten sind.

Eine weitere Auffälligkeit ist die Ähnlichkeit der Gedankenführung und Argumentation des Kelchartikels mit dem Gutachten gegen den Laienkelch, das Peter von Pulkau 1415 für das Konstanzer Konzil verfasste. Dieses Konstanzer Gutachten richtete sich gegen den Laienkelchtraktat des Jacobell von Mies, der darin bereits zahlreiche der späteren Autoritäten des Prager Artikels für die Untermauerung seiner Forderung in Anspruch nahm. Praktisch der gesamte Argumentationsverlauf des Konstanzer Gutachtens findet sich, freilich mit anderen Schwerpunktsetzungen und

deutlich breiteren Ausführungen, auch im Kelchartikel unseres Gutachtens, ebenso wie alle darin herangezogenen Autoritäten. Auch der Kelchartikel unseres Gutachten richtet sich gegen die *revelatio* eines *Iacobellus et societates eius* und wiederholt deren – irrige – Interpretation Peters von Pulkau aus dem Konstanzer Gutachten¹⁶¹. Die Tatsache, dass Peter von Pulkau wohl bereits seit dem Konstanzer Konzil als Experte für die Frage des Laienkelchs gelten durfte, sowie die auffallenden Parallelen zwischen beiden Texten machen es durchaus plausibel, dass Peter von Pulkau für die Abfassung des Kelchartikels verantwortlich zeichnete und sich dabei auf seine Vorarbeiten für das Konstanzer Konzil stützte – weniger in wörtlicher Übernahme, als vielmehr in detaillierter Vertiefung und Erweiterung der im Konstanzer Gutachten grundgelegten Argumentationsschritte. Ob wir mit den eben skizzierten Hinweisen tatsächlich verlässliche Indizien dafür vorliegen haben, dass Peter von Pulkau für die Abfassung des Kelchartikels verantwortlich zeichnete, wird eine detaillierte Analyse des gesamten Textes zeigen.

Dem Kelchartikel eignet jedenfalls, wie aus Umfang und Aufbau klar wurde, im Gesamt des Gutachtens durchaus eine gewisse Eigenständigkeit. Dies wird sich auch an der Überlieferungstradition des Traktats bemerkbar machen, der wir uns im folgenden Kapitel zuwenden wollen.

f) Zur theologischen Methode des Gutachtens

Fassen wir zuvor die theologischen Methoden der Hussiten und der Verfasser des Wiener Gutachtens kurz zusammen: Im Zentrum der hussitischen Ekklesiologie, und dies war ein Erbe Wyclifs, stand die Vorstellung der Kirche als unsichtbare Gemeinschaft der Prädestinierten. Als radikale Konsequenz dieser Überzeugung resultierte daraus die Ablehnung der sichtbaren Kirche mit ihrer Hierarchie; allein Christus, greifbar in den Worten der hl. Schrift, wurde als einzige und maßgebliche Autorität anerkannt. Im Gegensatz dazu betonten und entfalteten die katholischen

¹⁶¹ Wie oben (in Anm. 43) bereits besprochen, fasste Peter von Pulkau die *revelatio* des Jacobell als Geheimoffenbarung auf, während dieser, wie sein wieder aufgefundener Traktat belegt, damit jedoch eine Einsicht beschrieb, die aus einer langen und intensiven Beschäftigung mit der hl. Schrift resultierte. Ob Peter von Pulkau Jacobells Schilderung hier in der Tat missverstanden oder aber bewusst – etwa in Gegenüberstellung zum Kriterium der genauen Schriftkenntnis als göttliche Gnadengabe, die für die rechte Interpretation als unumgänglich angemahnt wurde – falsch wiedergegeben hat, kann bislang nicht sicher geklärt werden.

Theologen in ausführlichen Exkursen ihre Ekklesiologie, gegründet auf dem Verständnis der Kirche als sichtbare Gemeinschaft der Gläubigen, mit dem *vicarius Petri* als höchster Approbations- und Jurisdiktionsinstanz an ihrer Spitze, mit der Christus selbst durch die Zeiten geht und für ihr Heil bürgt¹⁶². Dem hussitischen Verständnis entsprechend enthielt bereits die Bibel alle relevanten Gebote Christi, des einzigen Richters. Eine tiefer als der offenkundig sichtbare Sinn liegende, menschliche Interpretation wurde abgelehnt – denn weshalb hätte Christus seine Worte absichtlich verdunkeln und die Verantwortung für ihre Auslegung gerade den so scharf kritisierten Vertretern der katholischen Kirche anvertrauen sollen? Das Gutachten hingegen betonte im Gegensatz dazu gerade die kontextuelle Verortung jeglicher Autorität und differenzierte in seiner Widerlegung klar zwischen der konkreten Situation, in welche die jeweilige Autorität zu stellen sei, und Verbindlichkeit und Umfang der daraus resultierenden Verpflichtung. Diese Exegese ist eine durchaus kritische: konsequent werden die von den Hussiten vorgebrachten Autoritäten in ihren Kontext gestellt, kritisch beleuchtet und nach dem Grad ihrer Verbindlichkeit unterschieden (so weist der Verfasser etwa darauf hin, dass gewisse Angaben im Markusevangelium, wie sich aus dem synoptischen Vergleich und der Berücksichtigung der historischen Begebenheiten ergibt, schlichtweg falsch seien; bei widersprüchlichen Äußerungen von Innozenz und Thomas merkt er an, dass Thomas doch eine so viel größere theologische Autorität als Innozenz sei)¹⁶³. Während die Argumentation der Prager Artikel als Konsequenz des hussitischen Kirchen- und Bibelverständnisses an der wörtlichen Oberfläche blieb, entwickelten die Wiener Universitätstheologen ausführliche Exkurse zur Sakramenten- und Gnadentheologie, zur Gotteslehre und Ekklesiologie und widerlegten so nicht nur die vier vorgebrachten Forderungen, sondern gleichsam die Fundamente der "hussitischen Theologie".

¹⁶² Wenngleich die entscheidende Rolle, die Amedeo Molnár den Hussiten dabei zuschreibt, durchaus hinterfragt werden kann, so weist er doch zu recht darauf hin, dass das Mittelalter erst spät eine systematische Ekklesiologie entwickelte, u.a. als Reaktion auf häretische Infragestellungen der bisherigen ekklesiologischen Überzeugungen durch Waldenser und Hussiten. Vgl. MOLNÁR 1974b, hier 16.

¹⁶³ "Sanctus Marcus non dixisset veritatem, quia ex illo calice a domino consecrato non biberunt omnes fideles..." (WD1, fol. 166r). -- "Secundum intellectum, quem hereticus vult in ipso capere, nihil est inconvenientis negare, quia Sanctus Thomas, qui multo magis famosus est in theologia quam Innocencius, exponens..." (WD1, fol. 165r).

4) Der Redaktionsprozess des Gutachtens und die Frage der Anteile der drei Autoren an dessen Abfassung

Die Frage nach dem Anteil von Jacobus, Petrus und Bartholomäus an der Abfassung dieses Traktats ist eine sehr interessante, wenngleich auch letztlich nur hypothetisch zu beantwortende; das Gutachten selbst liefert in keiner untersuchten Abschrift einen expliziten Hinweis darauf, welcher Teil des Gesamttextes welchem Autor zuzuweisen ist. Auch über den genauen Wortlaut des Auftrags Brandas ist nichts bekannt. Versuchen wir nun, uns diesen Fragen anhand der impliziten Hinweise zu nähern, die uns der Text bietet. Hier ist zum einen das ausführliche Explicit zu nennen, das die drei Theologen in der Reihenfolge Jacobus, Petrus und Bartholomäus nennt: ... *collectus (...) per egregios sacre theologie professores et magistros Iacobum ordinis praedicatorum doctorem eiusdem cardinalis, Petrum de Pulka et Bartholomeum de Ebraco ordinis Cisterciensium*. Wie sind diese Reihenfolge, die in allen erhaltenen ausführlichen Explicitis übereinstimmt, und der Vorgang der *collectio* nun zu interpretieren? Kam dem Dominikaner und Begleiter Brandas, Jacobus von Clavaro, wohl die Hauptverantwortung für die Zusammenstellung des Textes zu, weshalb er an erster Stelle genannt wurde? Weist diese Reihenfolge womöglich auf jenen Teil des Gesamttextes hin, für dessen Vorbereitung der Genannte Verantwortung trug? Oder entspricht die Nennung der drei Namen einer gewissen "Hierarchie", die auf Jacobus, den engen Mitarbeiter Kardinal Brandas, den mehrmaligen Rektor und Dekan Peter von Pulkau und danach den jüngeren Bartholomäus von Ebrach folgen lässt, ohne damit etwas über deren Anteil an der Redaktion des Textes auszusagen?

Nun, blicken wir dazu zunächst auf den Charakter des Gutachtens. Es erscheint sehr plausibel, das auf uns gekommene Gutachten als eine nachträgliche, sekundäre Zusammenstellung ursprünglich eigenständiger Diskussionsmanuskripte für das Brünner Glaubensgespräch zu interpretieren. Mangels Belege in den Quellen sind wir auch hier auf den Bereich der Hypothese beschränkt; insbesondere die Verwendung der ersten drei Artikel als Diskussionsvorlage erscheint angesichts ihrer Konzeption und ihres Umfangs aber durchaus plausibel. Die Einleitung wurde, wie sie ganz zu Beginn schildert, auf einen Befehl (Kardinal Brandas) hin verfasst, eine Entgegnung gegen die wyclifistischen und hussitischen Häresien, die die Gläubigen verführen und die Kirche Gottes grausam belästigen, zu verfassen. Einige allgemeine Einsichten sollten

vorangestellt werden, damit die Wahrheit über diese Artikel und ihre Beweggründe klarer hervorleuchte und das Verständnis der Schriften sicherer aufscheine.¹⁶⁴ Da die Einleitung keinen Hinweis auf ein Glaubensgespräch oder eine unmittelbare, persönliche Debatte mit den Hussiten enthält, sondern sich vielmehr in die Reihe jener Traktate stellt, die bereits gegen die Hussiten verfasst wurden (... *a multis prius multipharie tractatas, eciam nos conspicientes, contra ipsas ea, que nostris occurrerent parvitatibus, scriberemus*) und zudem als vorbereitender Prolog fungiert, der die grundlegenden methodischen Fragen der Bibelauslegung klärt, könnte dieser Textteil erst im Blick auf den Gesamttraktat verfasst worden und nicht zur ursprünglichen Vorbereitung der Diskussion gehört haben (hierfür sprächen auch seine Formulierungen in der ersten Person Plural).

Dem Kelchartikel scheint, wie im vorhergehenden Kapitel bereits besprochen, von Anfang an Eigenständigkeit zugekommen zu sein – weniger hinsichtlich seiner Tradierung in der endgültigen, zusammengestellten Form dieses Traktats (wie wir später zeigen werden, wurde er in den Abschriften nur selten, und dies insbesondere erst ab dem Basler Konzil, aus dem Gesamt des Traktats herausgelöst), als vielmehr bereits im Zuge der Abfassung und Zusammenstellung des Gutachtens. Im Gegensatz zu Besitz, Predigt und öff. Todsünden, die in Aufbau und Argumentationsstruktur starke Ähnlichkeiten aufweisen und in stringenter Orientierung an der Vorgabe des Prager Artikels ausschließlich die von den Hussiten darin vorgebrachten Argumente widerlegen, ist der Kelchartikel gänzlich anders konzipiert und präsentiert sich mit einer eigenen Einleitung, in der er selbst als *presens opusculum* bezeichnet wird, einem summarischem ersten und ausführlichem zweiten Teil und seinem Gesamtumfang eher als sorgfältig ausgearbeitete eigene, kleine Abhandlung – eben ein *opusculum* – zur Frage des Laienkelchs als eine vorbereitende Sammlung und Zusammenstellung von Argumenten für ein anstehendes Religionsgespräch. Möglicherweise war somit der Kelchartikel des (späteren) Gutachtens im Spätherbst 1423 bereits (ganz oder in Teilen) abgefasst oder zumindest im Konzept bereits vorhanden, wodurch keine Notwendigkeit

¹⁶⁴ "Iussit Reverendissima vestra Paternitas ac metuendissima dominacio talia, que negare phas non est, ut videlicet materias et motiva certorum articulorum, quibus moderni heretici wikleviste et hussite moliantur seducere fideles et ecclesiam Dei crudeliter molestare (...). Et quia ipsos articulos divinarum scripturarum verbis superficietenus, ut in cortice littere sonant, intellectis perswasos simplicibus, ymo iam valde impressos cernimus, idcirco ut clarius de ipsis et eorum motivis veritas eluceat cerciorque scripturarum intellectus appareat, quedam generalia censuimus prelibanda" (WD1, fol. 105r).

bestand, nach dem Muster der ersten drei Artikel auch den Kelch für das Brünner Gespräch vorzubereiten. Nachdem das geplante Treffen nicht zustande kam, wurden möglicherweise die Manuskripte zu Besitz, Predigt und öff. Todsünden und der ursprünglich eigenständige Kelchartikel durch die Einleitung ergänzt und zu einem Gesamtmanuskript zusammengefügt, das in der Folge als *Tractatus contra articulos Hussitarum collectus in Universitate Viennensi* beachtliche Verbreitung fand.

Die genaue Rolle der drei im Explicit Genannten festzustellen ist uns ohne weiterführende Untersuchungen nicht mehr möglich. Einen möglichen Hinweis auf Vorgang und Selbstverständnis der Redaktion des Gutachtens vermag unter Umständen ein genauer Blick auf die im Text zur Anwendung kommende Terminologie zu leisten. So findet sich in der Einleitung des Kelchartikels sowie in einer Anmerkung, die nur in einem Teil der Abschriften enthalten ist und im folgenden Kapitel näher besprochen werden wird, der Begriff *compilator*. Bei letztgenanntem Zusatz handelt sich um eine Randglosse zu einem Zitat aus Pseudo-Bernhard ((...) *Rogo autem quemlibet huius tractatuli scriptorem quatenus hanc glossam apponat circa eandem sancti Bernhardi allegatam sententiam donec ipsam in originali expresse invenerit. Hec compilator etc.*), die sich in nur wenigen Handschriften, teils als Randbemerkung und teils in den Textfluss integriert, findet. Dieser kleine Hinweis könnte für unsere Frage, auf welche Weise das Gutachten seine endgültige Form erhielt, aufschlussreich sein, wenngleich damit freilich nur der Vorgang an sich, nicht aber die konkret verantwortliche Person erhellt werden kann. Was ist unter einem *compilator* seiner mittelalterlichen Bedeutung entsprechend nun zu verstehen? Zur Klärung dieser Frage hat Olga Weijers mit ihren ausführlichen Untersuchungen zur mittelalterlichen Terminologie¹⁶⁵ wertvolle Beiträge geleistet, die es ebenso wie weitere Untersuchungen – stellvertretend seien hier die Abhandlungen von Malcolm B. Parkes, Alastair J. Minnis und Neil Hathaway¹⁶⁶ genannt – unternahm, das Konzept von *compilatio* und die Rolle des *compilators* näher zu untersuchen. Charakteristisch für die Bedeutung der *compilatio* war demnach die Entwicklung seiner Interpretation von einem negativem Verständnis als illegale "Entlehnung" (von der Spätantike bis ins 10. Jahrhundert vorherrschend) hin zu einer positiven Konnotation ab der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Wie Alastair J.

¹⁶⁵ Vgl. bes. WEIJERS 1990, 221f. (zu *compilare* bzw. *colligere*) sowie EBD., 132, 211, 216 und 217 (zu *compilatio*).

¹⁶⁶ PARKES 1976; MINNIS 1979; HATHAWAY 1989. Zu einer kritischen Würdigung und Zusammenschau der zentralen älteren Abhandlung zur Interpretation des *compilator* siehe HATHAWAY a.a.O.

Minnis aufzeigte, entsprang das Genre der *compilatio* dem Bedürfnis, schwer oder nicht zugängliches Material von Autoritäten durch organisierte und strukturierte Zusammenfügung und Anordnung in der für das jeweilige "Publikum" zweckmäßigsten Weise verfügbar zu machen, immer jedoch in der deutlichen Differenzierung zwischen der Autorität des Autors und den eigenen Hinzufügungen des Kompilators. Der *compiler* des 15. Jahrhunderts sammelte und arrangierte somit autoritatives Material und zeichnete für seine nützliche und instruktive Neuordnung verantwortlich.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wird deutlich, dass die Rolle eines spätmittelalterlichen Autors als Arrangeur von Autoritätszitaten, dem mehr am Beleg der "Wahrheit" als an Originalität gelegen war, mit der Bezeichnung *compiler* durchaus adäquat wiedergegeben wurde und diese beiden Begriffe im Grunde synonym verwendet werden konnten. Als Ergebnis unserer bisherigen Untersuchungen des Textes scheint es somit grundsätzlich geboten, zwischen zwei Ebenen der *compilatio* zu unterscheiden: einmal die *compilatio* der einzelnen Teile des Gutachtens, also die Anordnung von Autoritäten zur Widerlegung der von den Hussiten vorgebrachten Argumente, und zum anderen die *compilatio* oder – wie es das Explicit formuliert, *collectio* – des Gesamttraktats¹⁶⁷. Die Randbemerkung zum hl. Bernhard dürfte vom Verfasser des Kelchartikels selber ergänzt worden sein und keinen Hinweis auf den Redaktor oder die Redaktoren des Gesamtgutachtens darstellen.¹⁶⁸

Die grundsätzliche Unterscheidung zwischen der *compilatio* der einzelnen Teile und des Gesamtwerks sagt nun freilich nichts darüber aus, ob der Redaktor des Gesamttraktats vom *compiler* des Kelchartikels unterschieden oder mit ihm identisch war. Es wäre durchaus vorstellbar, dass Jacobus von Clavaro als Sekretär Kardinal Brandas die Verantwortung für die Redaktion des Gutachtens zukam, während Peter von Pulkau als ausgewiesener Experte für die Frage des Laienkelchs den Kelchartikel, Bartholomäus hingegen die Widerlegung der ersten drei Artikel zusammenstellte (wie oben bereits¹⁶⁹ ausgeführt, nimmt der Textteil zu den öff. Todsünden u.a. auf die *Lectura*

¹⁶⁷ Wie WEIJERS 1990, 221f. zeigt, wurden die Verben *colligere* und *compilare* synonym verwendet.

¹⁶⁸ Zum einen entspricht diese Anmerkung im Kontext einer Aussage über die Autorität des hl. Bernhard, wie die o.g. Forschungen von Weijers etc. (s.o. Anm. 165) zeigen, genau dem vorherrschenden Verständnis des *compiler* im 15. Jh., zum anderen zeugt genannte Ergänzung von einer detaillierten Kenntnis der zitierten Autoritäten und des Entstehungsprozesses des Kelchartikels (*Hanc sententiam sancti Bernhardi non habui ex originali, quia non potui hic habere omnes epistolas eius, sed inveni eam per unum famosum theologum allegatam.*).

¹⁶⁹ S.o. S. 79.

super Genesim des Wiener Theologieprofessors Heinrich von Langenstein Bezug, was ein Hinweis auf einen der beiden Wiener Kollegen Langensteins sein könnte, die seine Vorlesung kannten und womöglich darauf rekurrten); allein dies zu beweisen oder widerlegen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Ansätze für die Zuschreibung können nur über eine detaillierte Untersuchung der erhaltenen Schriften von Peter und Bartholomäus (von Jacobus sind keine Werke bekannt), eine Analyse deren Stils und einen direkten Vergleich möglicherweise vorhandener charakteristischer Argumentationsweisen mit unserem Text gewonnen werden, was allerdings in diesem Rahmen nicht geleistet werden kann. Falls sich die oben angesprochenen, punktuellen Übereinstimmungen des Kelchartikels mit dem Konstanzer Gutachten Peters von Pulkau gegen den Laienkelch durch einen Detailvergleich tatsächlich als tragfähig erweisen und dieses *opusculum* somit dem Pulkauer zugeschrieben werden kann, wäre dies jedenfalls ein Indikator dafür, dass die Reihenfolge, in der Jacobus von Clavaro, Petrus von Pulkau und Bartholomäus in den ausführlichen Explicits genannt werden, wohl nicht jenem Textteil entspricht, für dessen *compilatio* der jeweilige Theologe verantwortlich zeichnete (der Kelchartikel steht am Schluss des Gutachtens, der letztgenannte Mitverantwortliche ist aber Bartholomäus von Ebrach), was uns in Zusammenschau mit den stilistischen Untersuchungen und Vergleichen hoffentlich ermöglicht, konkretere Antworten auf diese offenen Fragen zu geben.

5) Überlieferungssituation

Der Traktat der Wiener Universität erfuhr mit bislang bekannten 55 Abschriften¹⁷⁰ eine sehr weite Verbreitung. Wir grenzen die Untersuchung in diesem Rahmen auf jene Handschriften ein, die sich heute in Österreich, dem süd- und mitteldeutschen Raum und Böhmen befinden; die Gesamtzahl der berücksichtigten Abschriften beläuft sich somit auf 41. Diese werden im Folgenden in der gebotenen Kürze vorgestellt und etwaige Besonderheiten charakterisiert. In den weitaus meisten der untersuchten Fälle ist das Gutachten gemäß der Reihenfolge Einleitung – Besitz – Predigt – öff. Todsünden – Kelch aufgebaut, die wir im Folgenden kurz mit (A) bezeichnen. Wenige Handschriften weisen hingegen die abweichende Reihenfolge von Kelch – Einleitung – Besitz – Predigt – öff. Todsünden auf, die mit (B) bezeichnet wird; die ebenfalls bekannte Reihung von Kelch – Predigt – Einleitung – Besitz – öff. Todsünden bezeichnen wir mit (C). Verweise auf den Kelchartikel erfolgen nach folgendem Schema: zunächst I oder II für den ersten, zusammenfassenden (I) oder ausführlichen (II) Teil des Artikels, danach Traktat (1, 2 oder 3) und Kapitel (e.g. II,3.5 = zweiter Teil des Kelchartikels, dritter Traktat, Kapitel fünf). Gemäß dem Schriftbefund dürften alle untersuchten Abschriften in das 15. Jahrhundert zu datieren sein¹⁷¹. Wo es möglich war, werden auch Angaben zu Provenienz, Besitzern und Schreibern der einzelnen Handschriften gemacht. Hierzu wurden neben den Hinweisen in den jeweiligen Bibliothekskatalogen insbesondere zwei ausschließlich online verfügbare Datenbanken genutzt. Zum einen ist dies das von SIGRID KRÄMER bereits 1964 begonnene und seit 2003 in Datenbankform verfügbare Projekt *Scriptores possessoresque codicum medii aevi. Datenbank von Schreibern und Besitzern mittelalterlicher Handschriften*¹⁷², das zu

¹⁷⁰ Eine Übersicht über die meisten bislang bekannten Handschriften bietet SOUKUP *Repertorium* (mit Ausnahme der von Soukup ergänzten Würzburger Handschrift M.ch.f. 77 auf der Basis der älteren Zusammenstellungen bei GIRGENSOHN 1964, 175–178; MACHILEK 1967, 193f.; MACHILEK 1972, 167f.; MACHILEK 1994, 514; STUDDT 2004, 535–537; SOUKUP 2009, no. 2; VfLex VII, 447f. und KAEPPELI 2, 318f. (Nr. 2068) erstellt). -- Diese Aufstellung ist zu ergänzen um: UB Augsburg, Cod. II.1.2°21 (fols. 138r–187v) und Cod. II.1.4°16 (fol. 241rv) sowie ÖNB Wien, CVP 1588 (fols. 81r–190v); für diesen wertvollen Hinweis danken wir Herrn Mag. Friedrich Simader, Handschriftenabteilung der ÖNB. -- Zu korrigieren ist der bei SOUKUP *Repertorium* genannte Umfang der Abschriften Wilhering, Stiftsbibliothek, Cod. 104 (richtig: fols. 183r–206v) sowie BNF Paris, Ms. lat. 15978, der auf fols. 27v–71v auch den Kelchartikel enthält (richtig: fols. 1r–71v).

¹⁷¹ Eine Ausnahme stellt im mitteldeutschen Raum nur der Tübinger Kodex Mc 282 (eine Textsammlung zu den Reformkonzilien von Konstanz und Basel) dar. Dieser wurde erst im 18. Jahrhundert von dem Erfurter Kodex A 54 (jetzt Berlin, SBPK, Cod. 654) abgeschrieben und wird daher in dieser Untersuchung nicht berücksichtigt. Vgl. BRINKHUS/MENTZEL-REUTERS 2001, 170.

¹⁷² Mittels Lizenz der ÖNB zugänglich über: http://han.onb.ac.at/han/Scriptores2012/webserver.erwin-rauner.de/scriptposs/script_nom.asp.

mehr als 34.000 Schreibern und 16.000 Besitzern Lebensdaten, Nachweise von Handschriften sowie evtl. vorhandene Sekundärliteratur bietet. Für jene Handschriften, die heute in der ÖNB aufbewahrt werden und ursprünglich zum Bestand der Alten Universitätsbibliothek gehörten, kann darüber hinaus auf ein seit 2007 von FRIEDRICH SIMADER betriebenes Datenbankprojekt zurückgegriffen werden, das sich der Erstellung eines Registers der Besitzer jener Handschriften widmet, die zum Bestand der Artistischen, Theologischen und Medizinischen Fakultät der Universität Wien, des *Collegium Ducale*, der Bursen und der Alten Wiener Universitätsbibliothek gehörten¹⁷³. Aus dem unterschiedlichen Maße, in dem die betreffenden Kodizes Rückschlüsse auf etwaige Vorbesitzer und Schreiber erlauben, resultiert auch die unterschiedliche Ausführlichkeit in der folgenden Zusammenstellung. Aus Übersichtsgründen werden die Textzeugen nach Ländern, und innerhalb der Länder alphabetisch geordnet, besprochen.

a) Österreich

Von den insgesamt 18 bekannten Abschriften des Wiener Gutachtens in Österreich haben sich drei in der Stiftsbibliothek Klosterneuburg erhalten. Der erste Textzeuge ist Cod. 819, der auf den fols. 1r–69v eine Abschrift unseres Gutachtens enthält und für die Frage der Textüberlieferung von besonderem Interesse ist. Der Aufbau entspricht hier der herkömmlichen Abfolge (A)¹⁷⁴; die Abschrift ist, obwohl selbst nicht datiert, wohl um 1429 entstanden¹⁷⁵. Eine Besonderheit dieses Textes liegt allerdings in einer Anmerkung des Kelchartikels (Kapitel II,2.3) zu einer Predigt des hl. Bernhard (*Hoc dulcissimum memoriale*), die wohl als *Sermo de excellentia ss. Sacramenti et dignitate sacerdotum* des Pseudo-Bernhard identifiziert werden kann¹⁷⁶. Abgesehen davon, dass

¹⁷³ Verfügbar unter: <http://www.onb.ac.at/sammlungen/handschrift/kataloge/universitaet/>.

¹⁷⁴ Die Lagen II und III wurden in dieser Handschrift in falscher Reihenfolge gebunden, wodurch nun nach der Einleitung und der ersten Hälfte des Besitzartikels der letzte Teil der öff. Todsünden, danach der erste Teil des Kelchs, dann der zweite Teil des Besitzes, daraufhin Predigt und erster Teil der Todsünden und zum Schluss der zweite Teil des Kelchartikels folgt. Diesen Irrtum bemerkten – dem Schriftbefund nach bereits mittelalterliche – Bearbeiter des Kodex (so etwa fol. 23v: *sic scribit* 3 und fol. 30v: *hic non est defectus*).

¹⁷⁵ Diesen Hinweis liefert uns die Datierung des im Anschluss abgeschriebenen Textes (70r–78r), dessen Überschrift sich noch auf fol. 69v, unmittelbar nach dem Ende unseres Traktats, befindet: *Sequuntur articuli Hussitarum cum suis materiis prout serenissimo regi Sigismundo etc. direxerunt de capitulis Austrie ad Pusenium, Anno (14)29 die VII mensis Aprilis*. Vgl. PFEIFFER/ČERNÍK IV, 306f.

¹⁷⁶ PSEUDO-BERNHARDUS: *Sermo de excellentia ss. Sacramenti et dignitate sacerdotum*, in: PL 184, coll. 982–991 (vermutlich von einem unbekannten Zisterzienser verfasst und gemeinsam mit den

die Hussiten diese Autorität in ihren Vier Artikeln gar nicht bemühen, entgegnet der *compiler* darauf mit einem (nicht näher bestimmten) Brief Bernhards an die Kartäuser und schließt daran einen Hinweis an, der bislang nur in wenigen Kodizes bekannt wurde: *Hanc sententiam sancti Bernhardi non habui ex originali, quia non potui hic habere omnes epistolas eius, sed inveni eam per unum famosum theologum allegatam. Immo si quis de ea vellet contendere recipiat sequentem solutionem dicti eius, que sufficit ad tollendam difficultatem ipsius. Rogo autem quemlibet huius tractatuli scriptorem quatenus hanc glossam apponat circa eandem sancti Bernhardi allegatam sententiam donec ipsam in originali expresse invenerit. Hec compiler etc.* Dieser Einschub deutet darauf hin, dass wir hier einen eigenen, sehr alten Überlieferungsstrang vor uns haben¹⁷⁷.

Eine weitere Abschrift findet sich in Cod. 474 auf den fols. 274r–330r, die Reihenfolge der Artikel entspricht Schema (A). Der Kodex enthält einen Schenkungsvermerk, der darauf hinweist, dass er am Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert in den Besitz des Stiftes kam (*Hunc librum testatus est d. Matheus Maydl d. Leopoldo Maydl canonico amico suo*)¹⁷⁸. Ein weiterer Besitzvermerk stammt, wie auch im nächstgenannten Kodex, aus dem 17. Jahrhundert (*Sum Can. Reg. Claustroneoburgensi Bibliothecae iure inscriptus 2 Sept. 1656*).

Auch der Klosterneuburger Cod. 356 enthält unseren Text auf den fols. 1r–48r. Nach einer wohl zeitgleich mit dem restlichen Text geschriebenen Überschrift *Tractatus bonus contra quattuor articulos Hussitarum* behandelt er die Artikel in der herkömmlichen Reihenfolge (A). Während der Beginn eines neuen Artikels bei Besitz, Predigt und öff. Todsünden mit einer rubrizierten Überschrift hervorgehoben wird, markiert den Beginn des Kelchtraktats nur eine rote Initiale. Dessen einzelne Teiltraktate werden hingegen durch Überschriften gegliedert. Der Einschub zum Brief des hl. Bernhard findet sich auch in diesem Kodex, allerdings ohne besondere Hervorhebung in den Textfluss integriert. Der Kodex enthält Besitzvermerke aus dem

authentischen Werken Bernhards abgedruckt). Vgl. GIRGENSOHN 1964, 246.

¹⁷⁷ S.u. S. 113f.

¹⁷⁸ Vgl. PFEIFFER/ ČERNÍK III, 231f. Leopold Maydl war ein Klosterneuburger Chorherr, der 1521 verstarb. Aus dem Vergleich mit Datierungen anderer Klosterneuburger Handschriften, die ebenfalls einen Schenkungsvermerk des Matheus Maydl enthalten, ergibt sich ein Zeitraum zwischen Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts, in dem der Kodex in den Besitz des Stiftes gelangt sein dürfte (so etwa Cod. 278 (1474/78), Cod. 872 (1471), Cod. 300 (1515)). Vgl. SABINE GRIESE: *Salomon und Markolf – Ein literarischer Komplex im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Studien zu Überlieferung und Interpretation* (Hermaea, Germanistische Forschungen, N.F. 81), Berlin 1999, 40.

frühen 16. Jahrhundert (*Iste liber est monasterii sancte Marie virginis in Newnburga Claustrali 1507*) sowie dem 17. Jahrhundert (*Can. Reg. Claustroneoburgensi bibliothecae inscriptus 9. Sept. 1656*)¹⁷⁹.

Eine weitere Abschrift des Traktats hat sich im Cod. Q I/1.15 des Franziskanerklosters Schwaz in Tirol auf den fols. 259v–313r erhalten. Auch diese Abschrift behält die gängige Reihenfolge (A) bei, wobei hier eine Besonderheit auftritt, die mehreren Abschriften zu konstatieren ist: so fehlt hier der Text des Prager Artikels zu den öff. Todsünden und die Abschrift beginnt gleich mit dessen Widerlegung. Das Alter dieser Handschrift lässt sich aufgrund eines Schreibervermerks sehr genau eingrenzen. So lesen wir auf fol. 162v: *Explicit Sensatus per manus Georgii Rämpfl tunc temporis socius iunior in Wasserburg in die translacionis sancti Sigismundi anno 1429*. Die Abschrift des Textes unmittelbar vor unserem Traktat wurde laut Kolophon zu Ostern 1430 beendet; da der ganze Kodex durchgängig von einer Hand geschrieben ist, dürfte somit auch unsere Abschrift nach Ostern 1430 in Wasserburg am Inn (Bayern) durch Georg Rämpfl entstanden sein¹⁸⁰.

Ein weiterer alter Textzeuge ist Cod. 276 (fols. 4r–134v) des Benediktinerstiftes Seitenstetten, der uns darüber hinaus auch aufschlussreiche Hinweise zur Entstehungsgeschichte dieses Kodex' liefert. Laut einem ausführlichen Eintrag im Einband der Handschrift übergab Nikolaus, Abt des Wiener Schottenstiftes (wohl Nikolaus von Respitz, s.o.) diesen Traktat im Jahr 1428, vier Wochen vor Ostern, dem Stephan von Pulkau¹⁸¹ *pro eodem tractatu per magistrum Stephanum premissum propria manu scriptum*, nachdem er diesen zuvor bereits, gemeinsam mit einem Eucharistietraktat des Thomas von Aquin, dem Kanzler des Portugiesischen Königs zukommen hatte lassen¹⁸². Was enthält nun dieser Kodex? Nach einer Abschrift der Vier Prager Artikel, über welche auf fol. 1r die falsche Überschrift *Tractatus contra Hussitas*

¹⁷⁹ Fol. 1r. Vgl. PFEIFFER/ ČERNÍK 1931, 118f.

¹⁸⁰ Vgl. YATES 1981, 212f.

¹⁸¹ Stephan von Pulkau studierte zunächst an der Universität Prag; ab ca. 1420 ist er an der Universität Wien nachweisbar, wo er *capellanus* von S. Hieronymus in Wien wurde. Stephanus starb nach 1429. Einige Kodizes aus seinem Besitz gelangten auch in den Bibliotheksbestand der Rosenburse der Wiener Universität.

¹⁸² "Istum tractatum Nicolaus abbas Scotorum Wyenne dedit magistro Stephano de Pulka pro eodem tractatu per magistrum Stephanum premissum propria manu scriptum quem premissus abbas concessit cum tractatu de corpore Christi s. Thome de Aquino cancellario serenissimi principis et domini regis Portugalie quem idem cancellarius secum ad Ungariam duxit unde in vim premissorum dominus abbas presentem librum cum commentario suo Martino filio fratris domini abbatis sibi misit anno 1428 feria IIII ante dominicam Esto mihi." Vgl. GLASSNER 2005, 149.

magistri Stephani de Pulka gesetzt wurde, folgt ab fol. 4v eine mit 1427 datierte Abschrift unseres Gutachtens in der auffälligen Reihenfolge Kelch – Predigt – Einleitung – Besitz – öff. Todsünden (C); die Anmerkung zum hl. Bernhard findet sich auch hier, allerdings im Textfluss ohne besondere Hervorhebung¹⁸³. Im Anschluss daran folgt auf den fols. 127r–134v eine weitere, deutlich kürzere Stellungnahme gegen die Vier Prager Artikel von Stephan von Pulkau, die laut Kolophon am 9. Oktober 1429 beendet wurde¹⁸⁴. Wenngleich die offenen Fragen, die diese Handschrift aufwirft, endgültig erst nach einer detaillierten Analyse und Einordnung des Textes auf den fols. 127r–134v beantwortet werden können¹⁸⁵, so ist die Angabe im Einband, Abt Nikolaus habe dem Stephan 1428 diese Abschrift unseres Gutachtens von 1427 *pro eodem tractatu per magistrum Stephanum premissum propria manu scriptum* übersandt, wohl so zu verstehen, dass das Gutachten als Vorlage für eine eigene Abhandlung Stephans zum selben Thema dienen sollte¹⁸⁶, welche dieser 1428/1429 auch verfasste und die direkt im Anschluss an unser Gutachten wiedergegeben ist. Die Überschrift *Tractatus contra Hussitas magistri Stephani de Pulka* ist somit auf den letzten Text in diesem Kodex zu beziehen¹⁸⁷.

Die größte Überlieferungsdichte unseres Traktats ist in Wien gegeben. Die erste Abschrift befindet sich im Wiener Schottenkloster, näherhin im Cod. 28 auf den fols. 313r–392r. Nach der Überschrift *Incipiunt exposiciones auctorum sacre scripture et declarationes contra Hussitas, quos ipsi male intelligunt et allegant ac studiose fingendo false deducunt contra determinacionem sancte romane ecclesie etc.*¹⁸⁸ folgt der

¹⁸³ "Et sic est finis huius operis anno domini etc. (14)27" (fol. 126v).

¹⁸⁴ "Anno 1429 in die sancti Dyonisii et sociorum eius finitus per Stephanus de Pulka" (fol. 134v).

¹⁸⁵ Dies muss im Rahmen einer breiter angelegten Arbeit geschehen. Hierbei wäre zu untersuchen, ob es sich bei dem hier vorliegende Text gegen die Vier Prager Artikel tatsächlich um eine bislang unbekannte Widerlegung aus der Feder Stephans handelt und inwieweit sie eine Zusammenfassung des Gutachtens der Wiener Universität darstellt oder Eigenständigkeit beanspruchen kann. Ferner wäre dem möglichen Abfassungsgrund im Oktober 1429 und der Nachwirkung dieses Textes nachzugehen.

¹⁸⁶ Dafür spräche auch die schöne und sorgfältige Abschrift des Gutachtens mit rot-grünen Initialen und rubrizierten Zwischenüberschriften zur konsequenten Gliederung des Textes. Der Traktat des Stephan von Pulkau hingegen scheint Entwurf oder Arbeitsvorlage gewesen zu sein.

¹⁸⁷ Stephan von Pulkaus Überschrift zu seinem kurzen Traktat lautet: "Scribitur pro quarto et ultimo articulo et sunt scripta hussitarum hereticorum contra precedentem tractatum sic allegantes scripta doctorum et male intelligentes unde legendum sis cautus quia littera occidit, spiritus autem vivificat (2 Cor 3)" (fol. 127r). -- Der Eintrag im Einband, Überschriften und Anmerkungen sowie der Text auf den fols. 127r–134v stammen offenbar von einer Hand. Falls wir also in diesem Traktat ein Autograph des Stephan von Pulkau vorliegen haben (was möglich, aber nicht gesichert ist), wäre er auch der Schreiber der Inschrift im Einband und der Überschrift. Dies nachzuweisen bedürfte, sofern überhaupt vorhanden oder erhalten, gesicherter Autographen des Stephan zu Vergleichszwecken und kann hier nicht geleistet werden.

¹⁸⁸ Cod. 28, fol. 313r.

Text, gemäß herkömmlicher Reihenfolge (A) aufgebaut. Auch hier fehlt der Text des vierten Prager Artikels zu den öff. Todsünden, der allerdings am Ende der Wiederlegung nachgetragen und mittels Verweiszeichen mit der entsprechenden Stelle verknüpft wird; womöglich stand dem Abschreiber eine zweite Textvorlage zur Verfügung. Der Kodex enthält Besitzvermerke des Schottenstifts aus dem 15. Jahrhundert¹⁸⁹.

Zwei weitere Handschriften befinden sich in der Bibliothek des Wiener Dominikanerklosters (Cod. 2/2, fols. 13r–95v und Cod. 15/15, fols. 105r–181v)¹⁹⁰. Cod. 2/2 weist eine deutliche Verbindung mit Cod. 28 des Schottenstiftes auf, da auf dieselbe Überschrift wie im Cod. 28 ebenfalls die vier Artikel in der Reihenfolge (A) folgen und zudem der Text des vierten Prager Artikels auf exakt dieselbe Art und Weise nachgetragen wurde. Die Abschrift selbst ist nicht datiert, enthält aber auf fol. 13r einen Besitzvermerk: *Liber iste est conventus wien. ordinis fratrum predicatorum in austria emptus per eundem anno domini 1454.*

Mit Cod. 15/15 haben wir einen weiteren interessanten Textzeugen vor uns, da dieser als einziger in der Überschrift auf das Abfassungsjahr 1424 verweist: *Incipit tractatus factus per doctores sacre theologie studii Viennensi anno domini 1424 contra quattuor articulos Hussitarum*¹⁹¹. Somit dürften wir hier einen Textzeugen vor uns haben, der nahe an der tatsächlichen Abfassung des Gutachtens zu datieren ist und somit zu den ältesten Textzeugen zählt. Dafür spricht auch, dass diese Abschrift ebenfalls die Anmerkung zum hl. Bernhard enthält, und zwar wiederum als Randbemerkung (fol. 166v). Die Reihenfolge der Artikel entspricht Variante (A)¹⁹², allerdings bricht der Text kurz vor dem Ende ab.¹⁹³

Die Österreichische Nationalbibliothek in Wien bewahrt weitere neun Abschriften unseres Gutachtens auf. Eine 1432 datierte und somit wohl im Rahmen der Hussitenverhandlungen des Basler Konzils angefertigte Abschrift enthält CVP 1588 auf

¹⁸⁹ Fol. 1r: "Liber monasterii sancte Marie alias Scothorum Wienne"; fol. 193r: "Liber monasterii sancte Marie virginis alias Scotorum Wyenne"; fol. 419v: "Hic est liber cenoby benedictae virginis Marie alias Scotorum Wyenne". Vgl. HÜBL 1899, 17–19.

¹⁹⁰ Vgl. CZEIKE 1952.

¹⁹¹ Cod. 15/15, fol. 104r.

¹⁹² Über dem Kelchartikel wurde von zwei späteren Händen eine Zwischenüberschrift eingefügt. Der erste Schreiber vermerkte "Incipit tractatus contra hussitas de communione sub utraque specie", der zweite Schreiber korrigierte diesen Eintrag zu "Incipit tractatus alius de communione sub utraque specie contra hussitas hereticos".

¹⁹³ Die Abschrift endet im dritten Traktat des zweiten Teils in Kapitel drei (III,2.3). Vgl. fol. 181v: "Hec non est defectus".

den fols. 81r–190v¹⁹⁴. Die Reihenfolge entspricht Variante (A), der Kelchartikel wird nicht besonders hervorgehoben. Über das Geschick dieser Handschrift sind wir sehr gut unterrichtet, sodass hinsichtlich ihrer Provenienz neben Basel auch Norddeutschland gesichert ist: Als Vorbesitzer und Auftraggeber des ersten Teils des Kodex (fols. I–80r) identifiziert der Besitzvermerk Bischof Heinrich IV. Heilsberg von Vogelsang, der 1401–1415 Bischof von Ermland war; als Auftraggeber unseres Traktats und der nachfolgenden Texte wird Bischof Franz Kuhschmalz (ebenfalls Bischof von Ermland zwischen 1424 und 1457) genannt¹⁹⁵. In weiterer Folge gelangte der Kodex in den Besitz Gottfried Wilhelm Leibniz', bevor er, wie die Vorsignatur Eug. Q 5 belegt, in die Bibliothek Prinz Eugens von Savoyen und zwei Jahre nach dessen Tod 1736 in den Bestand der ÖNB überging.

Eine weitere Abschrift mit der Überschrift *Tractatus bonus contra quattuor articulos Hussitarum* haben wir in CVP 4131, fols. 1r–55v¹⁹⁶ vor uns. Während die Reihenfolge der Artikel gemäß Variante (A) wiedergegeben wird und keine Besonderheiten aufweist, findet sich auch in dieser Abschrift die Anmerkung zum hl. Bernhard (fol. 43v). Zur Provenienz dieser Handschrift konnten bislang keine weiteren Hinweise eruiert werden; zwar findet sich auf dem ersten Blatt des Kodex der Eintrag *Habui dono a pastore in hunniburgo*, allerdings ist weder dieser Eintrag noch einer der Texte in der Handschrift datiert. Aufgrund der Vorsignatur Theol. 180 kann nur festgehalten werden, dass dieser Band wohl am Beginn des 18. Jahrhunderts bereits zum Bestand der ÖNB gehörte, da die Vergabe der *Theologici*-Signaturen auf Johann Benedikt Gentilotti zurückgeht, der zwischen 1705 und 1723 Präfekt der Hofbibliothek war.

CVP 4135 enthält auf den fols. 1r–47r¹⁹⁷ eine der ältesten Abschriften unseres Gutachtens aus dem Jahr 1426. Der Aufbau entspricht Variante (A), allerdings fehlt auch hier der Artikel zu den öff. Todsünden, nur dessen Widerlegung ist vorhanden. Die Bemerkung zur Autorität des hl. Bernhard im Kelchartikel findet sich auch in dieser Abschrift als Randbemerkung ergänzt (fol. 36r). Ebenso ist ein kurzes Kolophon

¹⁹⁴ "Scriptus est presens liber sub anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo secundo (1432)" (fol. 190v). Zum Kodex vgl. TABULAE CODICUM 1, 257; DENIS 1793, 1374–1376; UNTERKIRCHER 1974, 29, Abb. 279.

¹⁹⁵ Siehe fols. 194r und 211v.

¹⁹⁶ Vgl. TABULAE CODICUM 3, 174f.; DENIS 1794, 1534–1546.

¹⁹⁷ Vgl. TABULAE CODICUM 3, 176f.; DENIS 1794, 1528–1533; UNTERKIRCHER 1976, 189f.

erhalten, das Peter von Pulkau als Verfasser und das Abfassungsjahr 1426 nennt: *Et sic est finis huius opusculi egregii domini doctoris magistri Petri de Pulka contra certos articulos Hussitarum scriptis anno domini 1426*.¹⁹⁸ Im gesamten Verlauf des Traktats fallen mehrmals leere Seiten in der Handschrift auf, die jedoch Schreiberwechseln geschuldet sind¹⁹⁹.

CVP 4151 überliefert auf den fols. 1r–44v²⁰⁰ eine weitere Abschrift, die nach Schema (A) aufgebaut ist. Auch in dieser Handschrift fehlt der Text des Prager Artikels zu den öff. Todsünden, die Anmerkung zum hl. Bernhard ist als Randnotiz (fol. 34r) enthalten. Zwar ist diese Abschrift nicht datiert, sein Vorbesitzer ist allerdings bekannt. Während der zweite Teil dieses Kodex 1403 von dem Augustinermönch und Wiener Theologen Johannes von Retz geschrieben wurde, enthält fol. 1r unseres Textes den Besitzvermerk des Klosters der Augustinereremiten in Regensburg²⁰¹ und dürfte im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts entstanden sein.

Ein weiterer datierter Textzeuge ist CVP 4180 (fols. 42v–90r)²⁰², der die Artikel in der Reihenfolge (A) behandelt und auf fol. 90r eines der ausführlichen Kolophone enthält, die bislang bekannt wurden: *Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in Universitate Viennensis ad instantiam reverendissimi in Christo patris etc. domini placentini presbyteri cardinalis sacrosancte Romane ecclesie et apostolice sedis legati per egregios sacre theologie professores et magistros Iacobum ord. praedic. doctorem eiusdem cardinalis, Petrum Pucka [!] et Bartholomeum de Ebraco ord. Cistercien. rescriptus in Essing Anno domini 1429 feria quarta proxima post dominicam iudica per Andream Boemum*. Dieser Textzeuge kennt somit nicht nur die drei Verfasser unseres Textes und Kardinal Branda als Auftraggeber, sondern nennt ebenso Andreas Boemus aus Essing²⁰³ als Schreiber und das Jahr 1429 als Zeitpunkt der Abfassung. Fol.

¹⁹⁸ Fol. 47r.

¹⁹⁹ Eine Anmerkung auf fol. 6r kommentiert dies so: "Sequitur seipsus sexternus et hic non est defectus, sed spacium est factum propter diversitatem scriptorum". Der Text läuft fol. 7r ohne Auslassung, von anderer Hand geschrieben weiter. Selbiges zeigt sich auch mitten im Kelchartikel, wo wieder ein Kommentar ergänzt wurde: "Sequitur in sequenti sexterno et hec non est defectus et diversitas scriptorum horum scilicet sexternorum est in causa etc." (fol. 31v); ebenso auf fols. 33v und 43v. Die Hand dieser Anmerkungen stimmt mit jener des Verfassers des Kolophons überein.

²⁰⁰ Vgl. TABULAE CODICUM 3, 183f.; DENIS 1794, 1546–1554; UNTERKIRCHER 1971, 82f.

²⁰¹ "Codex noster olim ad Augustinianos Ratisbonenses pertinuit; unde non mirum tot in eo hujus Ordinis Scriptores contineri" (fol. 1r).

²⁰² Vgl. TABULAE CODICUM 3, 194f.; DENIS 1793, 967–974; UNTERKIRCHER 1971, 85.

²⁰³ Es handelt sich hierbei um das Kloster Essing im Altmühltal (Bayern). Das 1367 gestiftete Chorherrenstift ist dem hl. Geist und eine weitere nach 1250 in Essing errichtete Kirche dem hl. Martin geweiht. Der Besitzvermerk, der auf ein Kloster mit dem hl. Andreas als Patrozinium verweist, bezieht

1r enthält den Besitzvermerk *Iste liber est monasterii s. Andree*, welches allerdings nicht näher bestimmt werden kann.

Eine unvollständige Abschrift unseres Textes enthält CVP 4218 auf den fols. 184v–201v.²⁰⁴ Die Reihenfolge, in der die Artikel wiedergegeben werden, entspricht (A) und die freigelassenen Seiten unseren oben besprochenen Beobachtungen zu CVP 4135, allerdings fehlt der Kelchartikel vollständig. Im Anschluss an den vorhergehenden Text steht auf fol. 184r: *Sequitur copia doctrinam Viennensi de articulis Hussitarum*; die Abschrift selbst ist nicht datiert. Die Provenienz dieser Handschrift ist partiell gesichert: So belegen die Vermerke am inneren Vorderdeckel den Theologen, mehrmaligen Dekan der Artistenfakultät und Rektor Paulus Leubmann von Melk als Vorbesitzer, der ab 1425 an der Wiener Universität bezeugt ist, ebenso Kanoniker von St. Stephan in Wien war und 1479 starb. Er testierte diesen Band an das *Collegium ducale* der Alten Wiener Universität²⁰⁵.

Auch CVP 4293 enthält auf den fols. 1r–98r²⁰⁶ eine Abschrift des Wiener Gutachtens gemäß Reihenfolge (A), inklusive dem Hinweis zur Autorität des hl. Bernhard im Textfluss. Dieser kleine Kodex enthält ausschließlich unseren Text, ist allerdings nicht datiert wurde ebenfalls von Paulus Leubmann von Melk an das *Collegium ducale* testiert.

CVP 4508 bietet auf den fols. 1r–28v²⁰⁷ einen weiteren Textzeugen, der wie CVP 4218 ebenfalls unvollständig ist. Auch hier fehlt der Kelchartikel, der Aufbau des vorhandenen Textbestandes entspricht (A). Der Vorbesitzer dieses Kodex' war der Astronom und Kanoniker von St. Stephan Johannes von Gmunden, der ab ca. 1400 an der Universität Wien nachgewiesen werden kann und auch für Randnotizen und Korrekturen in diesem Kodex, sowie für autographische Stücke verantwortlich zeichnete. Der Verbleib dieses Bandes in den Jahren nach dem Tod des Johannes im Jahr 1442 ist unbekannt; später gelangte er in die Bibliothek des Wiener Jesuitenkollegiums und nach 1623 in die Alte Bibliothek der Universität Wien, wie die

sich somit auf ein anderes, nicht zu identifizierendes Kloster.

²⁰⁴ Vgl. TABULAE CODICUM 3, 206f.; DENIS 1794, 2286–2290; UNTERKIRCHER 1976, 193 f.

²⁰⁵ "... olimque, ut theca anterior fidem facit, a Magistro Paulo de Mellico in theologia et artibus lib. Professore, decano ac canonico ecclesie b. Stephani. Collegio ducali pro testamento legatus continet, quae sequuntur...".

²⁰⁶ Vgl. TABULAE CODICUM 3, 231; DENIS 1794, 1533f.

²⁰⁷ Vgl. TABULAE CODICUM 3, 292f.; DENIS 1800, 1401–1403.

Vorsignatur belegt. Deren Bestand ging 1756 in den Besitz der ÖNB über. Unser Text ist nicht datiert, als *terminus ante quem* der Abschrift ist jedoch mit dem Todesjahr des Johannes von Gmunden das Jahr 1442 anzusetzen.

Auch CVP 4585 (fols. 96r–107v)²⁰⁸ enthält eine unvollständige Abschrift nach Schema (A). Neben dem Kelchartikel fehlt hier auch der Artikel zu den öff. Todsünden vollständig (nicht nur der Artikel selbst, auch dessen Widerlegung). Da es sich bei fol. 107v allerdings um die letzte Seite dieses Kodex' handelt, welche bis zum untersten Rand beschrieben ist und auch keine Leerseiten mehr folgen, scheint der Rest dieses Textzeugen verloren gegangen oder nie fertig abgeschrieben worden zu sein. Auch dieser Kodex gehörte vormals zur Alten Universitätsbibliothek, bevor er 1756 in den Bestand der ÖNB übergang.

Der letzte bislang bekannte österreichische Textzeuge ist Cod. 104 des Stifts Wilhering, der auf fols. 183r–206v²⁰⁹ eine ebenfalls unvollständige Abschrift unseres Traktats ohne Kelchartikel enthält. Diese Fassung ist mit *Contra certos articulos Hussitarum collecta per magistros quosdam Viennensi ad instanciam domini cardinalis placentini* überschrieben, allerdings nicht datiert. Der einzige datierte Text in diesem Kodex ist eine 1425 entstandene Abschrift des Eucharistietraktats des Bonaventura auf fols. 27r–33r; Vor- und Nachblatt sind Teile zweier Urkunden von 1423 und 1424, die Wilhering betreffen. Schreiber des ganzen Kodex war Fr. Ulrich, eine Profess des Klosters Wilhering. Da unser Gutachten hier nicht vollständig überliefert und auch nicht datiert ist, ist eine endgültige Einordnung dieses Textzeugen ohne ausführlicheren Textvergleich nicht möglich. Die Überschrift, welche den Text als Gutachten der Wiener Universität identifiziert, der 1425 datierte Bonaventurertext, die beiden Urkunden von 1423/24 und die Tatsache, dass der ganze Kodex von einer Hand geschrieben wurde, können aber vorläufig als Indizien dafür gelten, dass wir es hier mit einem relativ alten Textzeugen zu tun haben dürften.

²⁰⁸ Vgl. TABULAE CODICUM 3, 322f.; DENIS 1799, 315f.

²⁰⁹ Vgl. GRILLNBERGER 1891, 56f. Warum Grillnberger a.a.O., der diesen Kodex ansonsten sehr detailliert und völlig korrekt beschreibt, fols. 187r–206v als leer angibt, ist verwunderlich; der angegebene Umfang des Traktats (fols. 183r–186v) ist jedenfalls zu korrigieren.

b) Süd- und Mitteldeutschland

Von den Handschriften, die bislang in süd- und mitteldeutschen Bibliotheken bekannt wurden, befinden sich zwei in der Universitätsbibliothek Augsburg. Cod. II.1.2°21 enthält auf den fols. 138r–187v eine vollständige Abschrift des Traktats gemäß der Reihenfolge (A) und ist auf fol. 138r mit *Contra articulos Hussitarum* überschrieben. Dieser Kodex wurde Mitte des 15. Jahrhunderts gebunden und 1467 von Konrad Rick, Vikar in St. Sebald in Nürnberg, an das Kloster St. Mang in Füssen verkauft²¹⁰. Eine knappe Zusammenfassung der Belegstellen der Einleitung unseres Traktats enthält der Augsburger Cod. II.1.4°16 auf fol. 241rv. Nach der Überschrift *Sacre pagine doctores studii* und dem bekannten Incipit *Iussit reverendissima* exzerpiert der Schreiber jene Bibelstellen, die beispielhaft zur richtigen Bibelauslegung angeführt werden. Zum Grund für diese begonnene Zusammenfassung sowie zum Abfassungszeitpunkt enthält der Text keine Angaben, jedoch wurde der unmittelbar darauffolgende Text, eine *Replicatio doctorum catholicum contra manifestum Thaboritarum* (fols. 242r–252v), im Jahr 1430 abgeschrieben. Auch dieser Kodex gelangte früh in den Besitz des Benediktinerklosters St. Mang in Füssen, wie ein Füssener Besitzeintrag aus dem 15. Jahrhundert auf fol. 1r belegt²¹¹.

Die Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main bewahrt heute in Ms. Leonh. 6 eine weitere vollständige und datierte Abschrift unseres Gutachtens auf, welche die Artikel der Reihenfolge (A) entsprechend behandelt. Gemäß dem Schreibervermerk dieses Textes wurde er 1453 von Johannes Gilßn verfasst, der im Dienst des Mainzer Klerikers Wigandus stand²¹². Darauf folgt ein ausführliches Explicite: *Explicit tractatus contra articulos Hussitarum, collectus in universitate Wiennensi ad instanciam reverendissimi in christo patris etc. domini placentini presbyteri cardinalis sacrosancte romane ecclesie et apostolice sedis legati, per egregios sacre theologie professores ac magistros Jacobum doctorem eiusdem cardinalis, Petrum Pulka et Bartholomeum de Ebraco ordinis Cisterciensium.*

Auch in Cod. 701/220 des Landeshauptarchivs Koblenz befindet sich eine

²¹⁰ HÄGELE 1996, 150.

²¹¹ HILG 2007, 206.

²¹² "Scriptum anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo tercio feria 2a post vii dominica trinitatis per me iohannem gilßn seruum venerabilis domini wigandi plebanum" (fol. 58v); vgl. POWITZ 1968, 445.

weitere Abschrift unseres Textes, die aus dem Besitz des Dominikanertheologen Heinrich Kalteisens stammt²¹³. Nach der von Kalteisen geschriebenen Überschrift *Collectura contra quattuor articulos Bohemorum* folgt unser Traktat gemäß Aufbau (A) auf den fols. 227r–274r. Ein Schreibervermerk am Ende des Textes erlaubt eine exakte Datierung der Beendigung dieser Abschrift auf den 22. Juni 1428²¹⁴. Das ausführliche Explicite stimmt wörtlich mit jenen in Ms. Leonh. 6 und CVP 4180 überein.

Cod. 164 der Hospitalbibliothek Kues enthält das Wiener Gutachten auf den fols. 1r–99v. Der Aufbau des vollständigen Textes folgt Schema (A), Überschrift und Datierung sind nicht vorhanden. Das kurze Explicit weist auf die Abfassung durch die Wiener Theologieprofessoren hin: *Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Viennensi per egregios sacre theologie professores etc.* Cod. 164, der, wie der Besitzvermerk auf fol. 1r (*Ad hospitalem S. Niccolai prope*) belegt, aus der Bibliothek des Nikolaus von Dinkelsbühl stammt, stellt insgesamt eine Sammlung von Konzilsakten des Basler Konzils dar. Die unmittelbar im Anschluss an unseren Text abgeschriebene Schrift über die Forderungen der Böhmen ist 1430 datiert; somit dürfte auch dieser Text als Vorbereitung für die Glaubensgespräche mit den Hussiten in Basel abgeschrieben worden sein. Als Umschlag fand eine Urkunde des Benediktinerklosters St. Petersberg bei Erfurt vom 9. August 1426 Verwendung²¹⁵.

Neun weitere Abschriften unseres Textes befinden sich heute in der BSB München. Beginnen wir mit Clm 5224, fols. 266r–279v: Dieser Kodex enthält nur eine Teilabschrift unseres Textes gemäß der Reihenfolge (A), ohne Überschrift und Datierung, der Kelchartikel fehlt; direkt im Anschluss folgt der *Tractatus contra errores Hussitarum 'Barones regni Bohemi'* des Nikolaus von Dinkelsbühl²¹⁶. Anhand der Vorsignatur kann als einer der Vorbesitzer dieses Kodex das Jesuitenkloster in Burghausen ausgemacht werden.

Eine vollständige Abschrift enthält hingegen Clm 5338 auf den fols. 249r–

²¹³ Kalteisen kam auf dem Basler Konzil die Widerlegung des hussitischen Artikels der freien Predigt zu; das Gutachten der Wiener Universität war Teil der antihussitischen Literatur, die er zu Vorbereitungszwecken sammelte. Vgl. hierzu bes. PRÜGL 1995, 58–61 mit detaillierter Inhaltsangabe der Handschrift (zu unserem Text S. 58, Anm. 30); zum Kodex auch knapper OVERGAAUW 2002, 155.

²¹⁴ "Scriptum anno Domini 1428 feria 3a ante festum Johannis etc." (fol. 274r).

²¹⁵ Vgl. MARX 1905, 149f.

²¹⁶ Die Angabe bei HALM 1894, 277, der diesen Text als "Refutatio libelli cuiusdam (theologici), quem barones regni Bohemiae Sigismundo regi miserunt" bezeichnet und noch zu unserem Gutachten zählt, ist zu korrigieren.

287r²¹⁷. Nach der Überschrift *Tractatus contra Hussitas* folgt zuerst eine Abschrift der Vier Prager Artikel (fols. 249r–250r), bevor unser eigentlicher Traktat beginnt. Die Reihenfolge, in der die vier Artikel in dieser Abschrift behandelt werden, ist außergewöhnlich: so folgt auf den Kelch zuerst die Predigt, dann erst kommen Einleitung, Besitz und öff. Todsünden (Reihenfolge C). Diese Reihung konnte bislang nur im Seitenstettener Cod. 276 festgestellt werden und entspricht der ersten offiziellen Fassung der Vier Prager Artikel. Dies bedeutet, dass wir in dieser Abschrift einen bewussten – und beinahe einmaligen – Eingriff in die Reihenfolge der Artikel vor uns haben; die Nummerierung der Artikel im Text selbst verweist auf die herkömmliche Anordnung und wurde nicht angepasst. Im Textfluss findet sich die Anmerkung zur Autorität des hl. Bernhard; die Vorsignatur belegt das Bistum Chiemsee als einen der Vorbesitzer.

Tractatus magistri Petri de Pulka in theologica professoris eximii in materia Hussitarum lautet die Überschrift der 1432 abgefassten Abschrift in Clm 5835 (fols. 1r–61r)²¹⁸. Die Reihenfolge der Artikel entspricht (A), der Textbestand ist vollständig und die Anmerkung zum hl. Bernhard am unteren Seitenrand vorhanden, allerdings wurde diese offenkundig von einem Korrektor nachgetragen. Das Explicit dieses Textzeugen ist für die Frage der Zuordnung besonders interessant und wird deshalb hier in voller Länge wiedergegeben: *Explicit Tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Viennensi ad instanciam reverendissimi in christo patris etc. domini placentini presbiteri cardinalis sacrosancte romane ecclesie et apostolice sedis legati per egregios sacre theologie professores ac magistros Iacobum ordinis predicatoris doctorem eiusdem cardinalis, Petrum de Pulka et Bartholomeum de Ebraco, ordinis cisterciensium, rescriptus in Nuremberga sub anno domini 1427 in die sancte lucie virginis. Presens opus finitum basilee tempore generalis concilii basilensi in die sancti marcelli martiris et paucis anno domini 1432. Oretis pro scriptore unum pater noster sit deus gloriosus benedictus, in secula seculorum. Amen*²¹⁹. Wir erfahren hieraus somit nicht nur, dass diese Abschrift am 26. April 1432 auf dem Basiliense entstand²²⁰, der

²¹⁷ Vgl. HALM 1873, 7f.

²¹⁸ Vgl. HALM 1873, 44; vormals im Bestand des Bistums Chiemsee.

²¹⁹ Fol. 61r.

²²⁰ Nur zwei Wochen später einigten sich Hussiten und Vertreter des Konzils bei einem Treffen in Eger auf den "Egerer Richter". Auch diese Abschrift wurde also sehr wahrscheinlich als Vorbereitung auf das anstehende Religionsgespräch mit den Hussiten verfasst.

Schreiber nennt auch die Vorlage: ein Nürnberger Kodex, geschrieben am 13. Dezember 1427²²¹.

Ein weiterer Textzeuge ist Clm 8350, fols. 183r–232r²²². Auch dieser folgt der Reihenfolge (A), wobei der Text des Prager Artikels zu den öff. Todsünden fehlt. Obwohl diese Abschrift nicht datiert ist, belegt ein Textvergleich eindeutige Übereinstimmungen mit CVP 4151 der ÖNB, der einem sehr alten Überlieferungsstrang angehört. Für diese Beobachtung spricht auch die Datierung anderer in Clm 8350 enthaltener Texte (1425, 1426). Für einen Teil dieses Kodex ist die Identifizierung der Schreiber möglich: Laut Vorsignatur gehörte dieser Band zum Bestand des Klosters der Münchner Augustinereremiten; den ersten Teil (fol. 1r–86v) dieses Bandes schrieb Georgius Strobl, sein Bruder Stephanus Strobl – beide Fratres des Münchner Augustinerklosters – zeichnete partiell für die Abschrift des zweiten Teils (fols. 87r–232r) verantwortlich.

Eine weitere Abschrift haben wir in Clm 11469, fols. 1r–18v und 25r–54v vor uns. Zwar folgt der vollständige Text dem Aufbau (A), allerdings wurde vor dem Kelchartikel eine *Exhortatio in causa fidei facta ad infideles wicklefistas per ambasiatores regis francie* eingeschoben²²³. Dies zeigt, dass zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Abschrift der Kelchartikel bereits als eigenständige und vom restlichen Text getrennte Abhandlung gesehen wurde, wie auch die Überschrift vor dem Kelchartikel *Incipit tractatus de Hussitis* (fol. 25r) bestätigt. Auch die Anmerkung zur Autorität des hl. Bernhard findet sich als Ergänzung am linken Seitenrand. Keiner der Texte in diesem Kodex ist datiert, allerdings ist der Schreiber bekannt: es war dies ein gewisser Matthias aus dem Stift der Augustinerchorherren in Polling (vgl. Vorsignatur), der 1482 dort als Professus nachgewiesen ist. Es dürfte sich hierbei somit um eine jüngere Abschrift unseres Textes handeln.

Clm 14232 enthält das Wiener Gutachten auf fols. 256r–292v²²⁴ gemäß Reihenfolge (A), wobei im Kelchartikel der dritte Traktat des zweiten Teils fehlt²²⁵.

²²¹ Bislang konnte keine unserer Abschriften als besagte direkte Nürnberger Vorlage festgestellt werden.

²²² Vgl. HALM 1873, 16f.

²²³ Vgl. HALM 1876, 24.

²²⁴ Vgl. HALM 1876, 147 (welcher den Kelchartikel als "Alius tractatus contra Hussitas" bezeichnet) und NESKE 2005, 224f. (der hier angegebene Umfang 256r–293v ist zu korrigieren: 256r–292v; fols. 293r–297v vac.).

²²⁵ Dies bemerkte schon Halm a.a.O. ("... cuius pars III desideratur"). In der Handschrift ergänzt ein Schreiber auf fol. 292v: "Tractatus tertius deest".

Diese Abschrift ist nicht datiert, auch die Vorgeschichte des Kodex selbst ist nicht lückenlos geklärt. Einen Anhaltspunkt für die Frage der Datierung liefert ein Vermerk auf fol. 58v, der das Jahr 1429 nennt; laut Besitzvermerk (aus dem 18. Jahrhundert) gelangte dieser Kodex aus dem Besitz Hermann Pötzlingers in die Bibliothek von St. Emmeram in Regensburg.

Ein weiterer unvollständiger Textzeuge ist Clm 14256 (fols. 120r–164r)²²⁶. Dieser liefert auf fol. 120v eine Inhaltsübersicht zum gesamten Traktat, die bislang in keiner anderen Handschrift nachgewiesen werden konnte. Vor dem Beginn des eigentlichen Textes folgt dieselbe ausführliche Überschrift, die wir bereits in Cod. 28 des Schottenstiftes, Cod. 15978 der BNF Paris und Cod. 2/2 des Wiener Dominikanerklosters feststellen konnten. Der Textbestand selbst ist eigentümlich: Zwar werden die Artikel der Reihenfolge (A) entsprechend behandelt, es fehlt allerdings ein großer Teil des Kelchartikels. Während der erste Teil (I,1 / I,2 / I,3) vollständig ist, fehlt der ganze zweite Teil, mit Ausnahme des letzten Kapitels des dritten Traktats (II,3.5), das gewöhnlich den Abschluss des Gutachtens bildet. Dies hat zur Folge, dass zwar Incipit und Explicit des Kelchartikels korrekt sind, dazwischen jedoch der Großteil des Textes fehlt. Kolophon oder Datierungen sind nicht vorhanden; der Kodex gelangte während der Amtszeit von Abt Wolfhard Strauß (1423–1451) in den Besitz der Bibliothek von St. Emmeram in Regensburg²²⁷.

Die letzten beiden Abschriften unseres Textes, die heute in der BSB München aufbewahrt werden, sind beide datiert. Zum einen ist dies Clm 15560, der auf fols. 161r–204r den *Tractatus de corpore christi contra hereticos sive Hussitas magistri Petri de Pulka* der Reihenfolge (A) entsprechend enthält. Diese Abschrift ist vollständig, lediglich der Prager Artikel zu den öff. Todsünden fehlt. Dass dieser Text aus dem Jahr 1471 stammt, verrät uns das Kolophon: *1471 – Et sic est finis illius tractatus videlicet de corpore cristi compilatus per egegrum et venerabilem sacre theologie professorem magistrum Petrum de Pulka contra hereticos et Hussitas etc. Laus deo*²²⁸. Im Gegensatz zum ausführlichen Kolophon anderer Textzeugen nennt dieser nur Petrus von Pulkau als *compilator*. Laut Vorsignatur gehörte dieser Kodex zum Bestand des Benediktinerstiftes Rott am Inn, einer der Schreiber ist als Uldaricus Wülffing, 1464–1473 *decanus et*

²²⁶ Vgl. HALM 1876, 150f. und NESKE 2005, 286–291.

²²⁷ Vgl. NESKE 2005, 286.

²²⁸ Fol. 204r.

plebanus in Walperschirchen (Walpertskirchen, Bayern), zu identifizieren.

Die letzte hier zu besprechende Abschrift der BSB München enthält Clm 18280 auf fols. 1r–54v, die im Index mit *Tractatus magistri Petri de Pulka de venerabili Sacramento Ewkaristie contra Hussitas hereticos* bezeichnet wird. Eine spätere Hand trug im Anschluss daran die Ergänzung *et contra alios articulos eosdem* nach, die von einem noch späteren Bearbeiter jedoch wieder gestrichen wurde. Direkt überschrieben ist dieser Text mit *Tractatus de corpore christi per egregium sacre theologie doctorem magistrum Petri de Pulka compilatus contra hereticos sive Hussitas*; er ist der Reihenfolge (A) entsprechend aufgebaut, der Text des Prager Artikels zu den öff. Todsünden fehlt auch hier. Obwohl die Bezeichnung dieses Traktats anderes vermuten lassen würde, ist der Kelchartikel nicht besonders hervorgehoben, vielmehr vermittelt die Abschrift den Eindruck eines einheitlichen Werkes. Das Kolophon nennt Abfassungsjahr und, wie Clm 15560, Peter von Pulkau als *compilator*: 1468 – *Et sic est finis illius tractatus videlicet de corpore cristi compilatus per egregium et venerabilem sacre theologie professorem magistrum Petrum de Pulka contra hereticos seu Hussitas etc*²²⁹. Auf fol. 290v, am Ende des Kodex, gibt sich ein Frater Leonhardus aus dem Benediktinerstift Tegernsee als Schreiber zu erkennen; dem entspricht auch die Vorsignatur sowie Eintragung vor dem Index auf fol. 1r²³⁰.

Auch 2°Cod. ms. 678 der Bibliothek der Ludwig-Maximilians-Universität München enthält auf fols. 312r–368v²³¹ das Wiener Gutachten, welches mit *Reverendissimo in Christo patri et domino domino Branda miseratione divina tituli sancti clementis sancte romane ecclesie cardinalis placentino vulgaritur nominato sedis apostolice legato humili paternitatis vestre*²³² überschrieben ist. Der Aufbau folgt Schema (A), wobei erneut der Text des vierten Prager Artikels zu den öff. Todsünden fehlt. Während Entstehungszeit und -ort für den ersten Teil dieses Kodex (fols. 1r–233r) relativ sicher bestimmt werden können (Mistelbach/Heiligenstadt (?), 1456–1458)²³³, ist eine Zuordnung des zweiten Teils (fols. 233r–387r), der auch unseren Text enthält, nicht zweifelsfrei möglich; dieser dürfte wohl etwa zur selben Zeit entstanden sein. Im

²²⁹ Fol. 54v.

²³⁰ "Iste liber attinet monasterio Tegernsensi in quo infrascripta continentur".

²³¹ Vgl. DANIEL/SCHOTT/ZAHN 1979, 170.

²³² Fol. 312r.

²³³ Für die meisten der Texte im ersten Teil ist der Benediktiner Iohannes Fruepekchen de Velsperig als Schreiber zu identifizieren, der 1457/58 *capellanus* in Mistelbach war (DANIEL/SCHOTT/ZAHN 1979, 167f.).

inneren Vorderdeckel findet sich eine Kaufnotiz der Universitätsbibliothek Ingolstadt, die den Kodex von Magister Urbanus Klugkhaimer, dem ersten Dekan der Artistenfakultät der Universität Ingolstadt, erwarb. 1502 gingen seine Bücher – insgesamt 122 Bände – in den Bestand der Universitätsbibliothek Ingolstadt über, wo dieser Kodex im Katalog von 1508 bereits nachgewiesen ist²³⁴.

Auch zwei Kodizes der Nürnberger Stadtbibliothek enthalten unseren Text. Zum einen ist dies Cod. Cent. I, 78 (fols. 126r–150v)²³⁵, der aufgrund eines Lagenverlustes nicht den vollständigen Text enthält. Da die mittelalterliche Folierung durchgehend verläuft, dürfte der Kodex bereits ursprünglich unvollständig gebunden worden sein (fehlender Text zwischen fols. 129v und 130r, 131v und 132r, 134v und 135r, 139v und 140r). Der Aufbau dieser Abschrift folgt Schema (A), der Text des Prager Artikels zu den öff. Todsünden fehlt. Bedingt durch die fehlenden Textpassagen fehlt auch das Ende des Besitzartikels, der Anfang des Predigtartikels und der Anfang des Kelchartikels. Dies veranlasste einen späteren Bearbeiter dazu, nach dem Ende des Artikels zu den öff. Todsünden *Explicit tractatus universitatis Viennensi contra quatuor articulos Hussitarum* zu ergänzen, da der mitten im Textfluss beginnende Kelchartikel nicht mehr als dazugehörig erkannt wurde. Der Ursprungsort dieses Kodex ist nicht bekannt, der Einband und die noch erkennbaren Signaturenreste auf dem Deckel deuten auf das Nürnberger Dominikanerkloster als Vorbesitzer hin²³⁶.

Der zweite Kodex aus der Nürnberger Stadtbibliothek ist Cent. IV, 81 (fols. 322r–385v). Diese Abschrift ist vollständig und gemäß Schema (A) aufgebaut. Die Anmerkung zum Brief des hl. Bernhard ist im Textfluss vorhanden. Zwar enthält dieser Text kein Explicit, allerdings eine Überschrift, welche auf die Abfassung an der Wiener Universität hinweist: *Secuntur scripta doctorum universitatis studii Viennensi contra quattuor errores Hussitarum*²³⁷. Ursprung und Vorbesitzer dieser Handschrift sind nicht bekannt; der Vorderdeckel enthält Waffensupralibros und Initialen von Hieronymus Baumgartner²³⁸.

²³⁴ DANIEL/SCHOTT/ZAHN 1979, 167f.

²³⁵ Vgl. NESKE 1991, 16–19.

²³⁶ Vgl. NESKE 1991, 16. Am Rand des vorderen Deckels findet sich die Aufschrift "Anno domini 1435 in vigilia s. Augustini ligatus est liber iste per fratrem Conradum Forster de Onoldspach ordinis predicatorum", auf dem hinteren Deckel "Liber iste est conventus Nurembergensis ordinis fratrum predicatorum felix vitis de cuius surculo tamen germen redundat seculo celi" (NESKE a.a.O.).

²³⁷ Fol. 322r.

²³⁸ Vgl. NESKE 1991, 98–100.

Auch im Cod. 1208 der Stadtbibliothek Trier befindet sich auf fols. 123r–173r eine Abschrift unseres Hussitentraktats gemäß der Reihenfolge (A), die vollständig ist und keine äußeren Besonderheiten aufweist. Überschrift, Explicit oder Datierung sind nicht vorhanden; der Kodex selbst ist eine Sammlung von Streitschriften gegen Hus und Wyclif²³⁹. Als Vorbesitzer kann das Kloster St. Simeon festgestellt werden.

Als letzter Kodex im mitteldeutschen Raum enthält die Handschrift M.ch.f. 77 der Universitätsbibliothek Würzburg auf fols. 110r–166r eine Abschrift des Wiener Gutachtens. Der Aufbau folgt Schema (A), allerdings wurde vor dem Kelchartikel ein Register zu den ersten drei Artikeln eingefügt. An dessen Ende folgt das Explicit *Et sic est finis, Deo gracias. Sequitur de quarto articulo Hussitarum et Wickleffistarum; et est de communione eukaristie sub utraque specie laycali populo ministranda etc.*, bevor der Kelchartikel beginnt²⁴⁰. Der erste Satz der Anmerkung zum Brief des hl. Bernhard ist im Text enthalten; der Kelchartikel endet mit dem Explicit *Et sic est finis huius quarti articuli Hussitarum. Deo gracias, sit laus Deo*. Zur Provenienz dieses Kodex ist wenig bekannt; auf dem Innendeckel findet sich ein Verweis auf Senatus Tetelbach (15. Jahrhundert), geographisch ist er Ostfranken zuzuordnen. Da der *terminus post quem* aufgrund einer Datierung auf Blatt 191r mit 1469 festzusetzen ist, dürften wir es hier mit einer jüngeren Abschrift zu tun haben.

c) Schweiz

Auch zwei Handschriften der Universitätsbibliothek Basel enthalten unseren Text. Der erste Textzeuge ist Cod. A VII 28, fols. 3r–46v und 154r–189v. Die Abfolge des Textes folgt Schema (B)²⁴¹, wobei zwischen dem Kelchartikel (fols. 3r–46v) und dem Rest des Gutachtens mehrere andere Traktate abgeschrieben wurden²⁴². Zudem ist der Kelchartikel nicht vollständig: Zwar trägt er die Überschrift *Summula seu tabula totius*

²³⁹ Vgl. KEUFFER/KENTENICH 1914, 16.

²⁴⁰ Im Gegensatz zu allen anderen untersuchten Handschriften nummeriert diese Abschrift die ersten drei Artikel, während der Kelchartikel keine Nummer trägt. Dies deutet wie das Explicit darauf hin, dass dieser zum Zeitpunkt der Abschrift bereits als eigenständiges Werk angesehen wurde.

²⁴¹ Index auf fol. 1r: "In hoc volumine continentur subscripta: Primo tres tractatus de communione sub utraque specie bohemorum (...) Item alius contra quatuor articulos bohemorum."

²⁴² Der erste Teil des *Tractatus contra Hussitas* des Stephan Paleč auf fols. 48r–123r, der *Tractatus Hussitarum praesentatus regi Poloniae et magno duci Lithuaniae* auf fols. 123r–126r und der dritte Teil des *Tractatus contra Hussitas* von Paleč auf fols. 126r–152v.

tractatus; genau jene Zusammenfassung, die der erste Teil des Kelchartikels für gewöhnlich bietet, fehlt allerdings. Der Text beginnt gleich mit dem ersten Teil des ersten Traktats (I,1), die Anmerkung zur Autorität des hl. Bernhard wurde von einem späteren Schreiber am Rand nachgetragen. Laut Vorsignatur gehörte dieser Kodex dem Predigerkonvent Basel und dürfte im Rahmen des Basler Konzils abgeschrieben worden sein; die eigenhändigen Randbemerkungen des Dominikaners Johannes von Ragusa deuten darauf hin, dass sich dieser Kodex in seinem Besitz befunden haben dürfte²⁴³.

Der zweite Basler Kodex, der das Gutachten enthält, ist Cod. A II 29 (fols. 133r–180v), der gemäß Reihenfolge (A) aufgebaut und mit der Überschrift *Tractatus contra hussitas* versehen ist. Der Kelchartikel ist in dieser Abschrift deutlich vom restlichen Text abgehoben und mit einer eigenen Überschrift versehen: *Incipit alter tractatus super quarto articulo Hussitarum, videlicet quod communio debet fieri sub utraque specie, de necessitate salutis*²⁴⁴. Unser Text ist nicht datiert, allerdings sind fols. 1r–180v von einer Hand geschrieben, wobei die Abschrift des ersten Traktats in diesem Kodex (der *Tractatus contra Hussitas* des Stanislaus von Znaim) 1431 und somit während des Basler Konzils erfolgte. Dies gilt wohl auch für unser Gutachten, welches das Explicit als *Tractatus contra hussitas in studio Wiennensi compositus* charakterisiert²⁴⁵. Die Provenienz dieses Kodex ist nicht geklärt, womöglich stammte auch dieser aus dem Predigerkloster Basel.

d) Böhmen

In Böhmen wurden bislang nur zwei Abschriften des Wiener Gutachtens bekannt. Die erste dieser beiden hat sich – allerdings unvollständig – im Cod. R 395 des Museums Brünn auf den fols. 1r–34v erhalten. Der Aufbau folgt grundsätzlich dem Schema (B), allerdings fehlen Einleitung und Besitzartikel vollständig, auf den Kelch folgen unmittelbar Predigt und öff. Todsünden. Dies ist somit die einzige bislang bekannte Abschrift ohne Einleitung und Besitzartikel. Der Schreiber wechselt mehrfach, Kolophon und Datierung fehlen. Die Anmerkung zur Autorität des hl. Bernhard findet

²⁴³ Diese eigenhändigen Randbemerkungen von Johannes von Ragusa, der u.a. an den Verhandlungen mit den Hussiten in Eger beteiligt war, finden sich auf fol. 161rv; vgl. die ungedruckte hand- und maschinenschriftliche Beschreibung dieser Handschrift (Sonderlesesaal I der UB Basel), Seite 7.

²⁴⁴ Fol. 149r. Vgl. hierzu ebenso die ungedruckte Beschreibung der UB Basel zu Cod. A II 29, Seite 1f.

²⁴⁵ Fol. 180v.

sich auch hier am Seitenrand, was Dokoupil zu der Vermutung veranlasste, hier womöglich das Autograph des Textes vorliegen zu haben²⁴⁶. Die Vorsignatur weist auf das Kloster Rajhrad, das älteste mährische Kloster, als Vorbesitzer hin.

Die letzte hier behandelte Abschrift befindet sich in der Wissenschaftlichen Bibliothek Olmütz. Cod. M II 55 enthält das Gutachten auf den fols. 9r–38v und 41r–55r der Reihenfolge (B) entsprechend; auch hier sind zwischen Kelchartikel und dem Rest andere Texte abgeschrieben²⁴⁷. Die Anmerkung zum hl. Bernhard ist, wie auch in Kodex M.ch.f. 77 der Universitätsbibliothek Würzburg, nur zur Hälfte im Textfluss enthalten (*Hanc sententiam ... difficultatem ipsius.*).

e) Weitere Überlieferung

Weitere 14 Abschriften, die in diesem Rahmen nicht berücksichtigt werden können, befinden sich in Berlin, SBPK, Ms. lat. qu. 654 (fols. 3r–82v; = Erfurt, Stadt- und Hochschulbücherei, Cod. 54) und Theol. lat. fol. 580 (fols. 306r–365v); Königsberg, UB, Cod. 104 (fols. ?) und Cod. 118 (fols. 97r–198r)²⁴⁸; Leipzig, UB, Cod. 2114 (fols. ?); Lüneburg, Ratsbücherei, Ms. hist. C 2° 34 (fols. 18v–55v); Neapel, Bibl. Naz., Cod. VII D 25 (fols. 5v–104r); Paris, BNF, Ms. lat. 15978 (fols. 1r–71v); Pommersfelden, Gräflich-Schönbornsche Schlossbibliothek, Cod. 168 (fols. 25r–84v); Trient, Biblioteca Comunale, Cod. 1707 (fols. 5r–217r); Tübingen, UB, Cod. Mc 282 (fols. 1r–?); Vatican, BAV, Lat. 4063 (fols. 1r–52v); Wloclawek, Biblioteka kapituly, Cod. 31 (fols. ?); Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek, Cod. 19.26.6 Aug. 4° (fols. 297r–317v).

²⁴⁶ Vgl. DOKOUPIL 1966, 199.

²⁴⁷ Eine Anleitung zum Verhör eines Ketzers, Marianische Gebete und *Sancti Odonis Collationum libri tres*. Vgl. BOHÁČEK/ČÁDA 1994, 390f.

²⁴⁸ Die Bestände der Universitätsbibliothek Königsberg wurden in der Folge des Zweiten Weltkriegs auf mehrere Bibliotheken Litauens, Russlands und Polens verteilt (vgl. KOMOROWSKI 1980). Zu den bislang bekannten neuen Standorten der Handschriften vgl. den jüngeren Überblick von RALF G. PÄSLER: "Zum Handschriftenbestand der ehemaligen Staats- und Universitätsbibliothek Königsberg. Quellenrepertorium und neues Standortverzeichnis", in: *Scriptorium* 61 (2007) 198–217.

f) Fazit

Fassen wir zusammen! Das Gutachten der Wiener Universität ist in 35 der untersuchten Abschriften gemäß Schema (A), in drei Abschriften (Cod. R 395, Brunn; Cod. M II 55, Olmütz sowie Cod. A VII 28, Basel) gemäß Schema (B) und in zwei Abschriften gemäß Schema (C) aufgebaut. Letzteres ist der Fall in Cod. 276 der Stiftsbibliothek Seitenstetten und Clm 5338. Beide Kodizes enthalten vor dem eigentlichen Gutachten eine Abschrift der Vier Prager Artikel, näherhin gemäß der zweiten offiziellen Version (Predigt, Kelch, Besitz, Todsünden). Unserer Meinung nach weisen die Abweichungen in (B) und (C) auf zwei unterschiedliche Entwicklungen hin: so passen Cod. 276 aus Seitenstetten und Clm 5338 die Reihenfolge der Artikel eindeutig an die erste offizielle Version an, obwohl die Gesamtabschrift der Prager Artikel vor dem Traktat der Reihenfolge der zweiten offiziellen Version folgt. Wie ist diese Diskrepanz zu erklären? Womöglich wurden diese beiden Abschriften als Vorbereitung auf Religionsgespräche mit den Hussiten angefertigt, was angesichts des 1427 abgeschriebenen Seitenstettener Kodex durchaus im Bereich des Möglichen liegt²⁴⁹. Die Umstellung der Artikel folgte somit womöglich aus dem konkreten Anlass dieser geplanten Gespräche heraus. Dass nun der Kelchartikel vor dem Predigtartikel behandelt wurde, dürfte schlichtweg damit zu erklären sein, dass der Kelch Ende der 1420er-Jahre jener Artikel war, über den die Einigung mit den Utraquisten – die sich, wie wir oben bereits ausgeführt haben,

²⁴⁹ Die Bereitschaft, auf Gesprächsbasis (wenn auch im Sinne einer "Rückführung der Irrenden", vgl. MACHILEK 1994, 517) zu einer Lösung mit den Hussiten zu kommen, hielt bis zum Basler Konzil an. Am 21. September 1427 beauftragte der Kardinallegat Heinrich Beaufort die beiden Prager Magister Šimon von Tišnov und Prokop von Klaudrau, ein Glaubensgespräch mit den Hussiten durchzuführen. Trotz der Intervention Papst Martins V. fand dieses Gespräch Ende Dezember 1427 auf der Burg Žebrák statt, allein man kam zu keinen Ergebnissen; auch über Details zu Teilnehmern oder Ablauf verfügen wir leider nicht (vgl. den Bericht in PALACKÝ, UB 1, 546f.). -- Im April 1429 kam es in Pressburg zu einem Treffen zwischen den Hussiten und König Sigismund, an dem neben Herzog Albrecht von Österreich und anderen Herzögen sowie Kardinälen auch vier Vertreter der Pariser und vier Vertreter der Wiener Universität teilnahmen. Während uns die vier Pariser Theologen aus einem Brief König Sigismunds an ihre Universität namentlich bekannt sind, kennen wir Namen und Rolle der Wiener Theologen bislang nicht (vgl. HERRE 1899, 310f.). Auch die Schilderung des Verlaufs dieses Treffens von Andreas von Regensburg (vgl. PALACKÝ, UB 2, 22–25) vermag darüber keine Aufschlüsse zu geben. Zwar erfahren wir, dass König Sigismund die Hussiten davon zu überzeugen suchte, ihre Forderungen auf einem Allgemeinen Konzil zu diskutieren und ggf. widerlegen zu lassen; auch die *Oratio ad Sigismundum*, die Peter Payne in Pressburg als Plädoyer für die hussitische Forderung nach öffentlichem Gehör hielt und an deren Ende er sich auf die Vier Prager Artikel als *purissima veritas Jesu Christi* berief, ist überliefert (vgl. MACHILEK 1994, 519). Offenbar war es der Druck der römischen Kirche und des Adels auf König Sigismund, der die Verhandlungen scheitern ließ; welche Rolle die vier Wiener Theologen bei den Beratungen spielten und ob bzw. in welcher Form auf die *Oratio* Peter Paynes im Rahmen dieser Versammlung erwidert wurde, ist nicht bekannt. Zur Pressburger Versammlung vgl. bes. MACHILEK 1994, 518–520; MACEK 1971 und HERRE 1899.

spätestens seit den geheimen Verhandlungen 1426/27 eindeutig wieder der katholischen Kirche zuwandten – führen musste und dem damit das größte und vordringlichste Gewicht in der Diskussion zukam. Die Umstellung der Reihenfolge im Basler, Olmützer (die wohl beide im Rahmen des Basler Konzils entstanden sind) und Brünner Kodex zeigt hingegen die Herauslösung des Kelchartikels aus dem Gesamtkontext des Werkes auf, die seiner eigenständigen Konzeption Rechnung trägt. Dies bringen der Basler und Olmützer Kodex deutlich zum Ausdruck, indem zwischen dem Kelchartikel und dem Rest des Traktats andere Texte abgeschrieben wurden. Besagter Rest des Traktats wird in der ursprünglichen Reihenfolge Einleitung – Besitz – Predigt – öff. Todsünden wiedergegeben. Damit stimmt die Reihenfolge der Artikel mit jener überein, wie sie am Basler Konzil behandelt wurden: Kelch – Besitz – Predigt – öff. Todsünden. Was daraus mit Sicherheit geschlossen werden kann, ist die zunehmende Eigenständigkeit des Kelchartikels im Überlieferungsprozess des Gesamtgutachtens. Diese Theorie stützen weitere Textzeugen: Der Basler Cod. A II 29 weist für den Kelchartikel eine eigene Überschrift auf, während Clm 15560 (1471) und Clm 18280 (1468) das ganze Gutachten als *Tractatus de corpore christi per egregium sacre theologie doctorem magistrum Petri de Pulka compilatus* bzw. *Tractatus magistri Peter de Pulka de venerabili Sacramento Ewkaristie contra Hussitas hereticos* bezeichnen. Diese Dominanz und Eigenständigkeit des Kelchartikels konnte bislang nur in jüngeren Abschriften, vermutlich alle während oder nach dem Basler Konzil abgeschrieben, festgestellt werden.

In einigen Abschriften fehlt der Kelchartikel völlig, näherhin in den Kodizes CVP 4218, CVP 4508, CVP 4585 (dort fehlt auch der ganze Text zu den öff. Todsünden), dem Wilheringer Cod. 104 und Clm 5224. Daneben verfügen wir auch über unvollständige Abschriften, deren Text mitten im Kelchartikel abbricht, so etwa in Cod. 15/15, Clm 14232 und Clm 14256 (hier ist der erste und letzte Teil des Kelchartikels erhalten, der Großteil des Textes dazwischen fehlt). Im Basler Cod. A VII 28 fehlt die Einleitung des Kelchartikels, in Cod. R 395 Einleitung und Besitzartikel und der Augsburger Kodex II.1.4^o16 stellt nur ein Exzerpt der Einleitung dar.

Eine weitere Besonderheit ist das ausführliche Explicit, das sich in wörtlicher Übereinstimmung in fünf Abschriften findet (Koblenz, Cod. 701/220 (1428); CVP 4180 (1429); Frankfurt a.M., Ms. Leonh. 6; Kues, Cod. 104; Clm 5835 (1432, Basel)) und

Jacobus von Clavaro, Peter von Pulkau und Bartholomäus von Ebrach als Verfasser nennt. Im Gegensatz dazu nennen CVP 4135, Clm 15560 und Clm 18280 allein Peter von Pulkau. Auffällig ist hier in jedem Fall die sehr geringe Anzahl von Handschriften, die dieses ausführliche Explicit überliefern, weshalb sich die Frage nach dem Zeitpunkt seiner Anfügung und damit der Genese des Gesamtgutachtens stellt.

Für diese Frage sowie für die Identifizierung der zu einer weiteren Überlieferungsgruppe gehörigen Textzeugen ist die Anmerkung zum Brief des (Ps-) Bernhard an die Kartäuser ebenso ein zentraler Indikator. Der Vermerk, die zitierte Bernhard-Stelle nicht im Original vorliegen gehabt zu haben, findet sich in Cod. 15/15 des Wiener Dominikanerklosters (um 1424), CVP 4135 (1426), CVP 4151, Clm 5835 und Clm 11469, dem Brünner Cod. R 395 und dem Basler Cod. A VII 28 jeweils als Randbemerkung, sowie in Cod. 276 aus dem Stift Seitenstetten (1427), CVP 4131, CVP 4293, den Kodizes 365 und 819 der Stiftsbibliothek Klosterneuburg sowie in Clm 5338 der BSB München in den Textfluss integriert.

Fasst man die letzten beiden Punkte zusammen, so fehlen in der Tat im Großteil der bekannten Abschriften das ausführliche Explicit sowie die Anmerkung zum hl. Bernhard; mit Ausnahme des Clm 5835, der 1432 in Basel abgeschrieben wurde und sehr wahrscheinlich mehrere Vorlagen zur Verfügung hatte (die Ergänzung zu Ps-Bernhard wurde hier von anderer Hand ergänzt), findet sich in keiner Abschrift, die das ausführliche Explicit enthält, die Anmerkung zum hl. Bernhard und umgekehrt. Die große Anzahl der Textzeugen, die keine der beiden Eigenheiten enthalten, könnte darauf zurückzuführen sein, dass der Text in unterschiedlichen Stadien seiner Fertigstellung abgeschrieben und verbreitet wurde. Womöglich wurden bereits vor der Anfügung des ausführlichen Explicit erste Abschriften verbreitet, was die große Anzahl jener Textzeugen erklären würde, die das Kolophon nicht mittradieren. Ebenso dürfte der Verweis auf den Brief (Ps)-Bernhards erst als Randbemerkung hinzugefügt worden sein, als die ersten Abschriften des Textes bereits abgefasst waren, und von diesem Zeitpunkt an zuerst als Randglosse und von späteren Schreibern dann in den Textfluss übernommen worden sein²⁵⁰.

²⁵⁰ Wenn der *compiler* des Kelchartikels diese Anmerkung tatsächlich erst zu einem Zeitpunkt hinzufügte, als die fünf Teile des Gutachtens bereits zusammengefügt und abgeschrieben, die "Schlussredaktion" allerdings noch nicht vorgenommen war, könnte dies ein Hinweis darauf sein, dass der *compiler* des Kelchartikels auch an der endgültigen Redaktion des Traktats beteiligt war. Andererseits ist das Faktum zu berücksichtigen, dass keine jener Abschriften, die das ausführliche

Daneben ist auch der fehlende Prager Artikel zu den öff. Todsünden ein wichtiges Merkmal für die Klassifizierung der Textzeugen. Dies ist zu konstatieren für Cod. Q I/1.15 des Franziskanerklosters Schwaz in Tirol, die Wiener Kodizes CVP 4135 und CVP 4151, die Münchner Handschriften Clm 8350, Clm 15560 und Clm 18280 sowie 2°Cod. ms. 678 der UB München. In Cod. 28 des Wiener Schottenklosters und Cod. 2/2 des Wiener Dominikanerklosters wurde der fehlende Text des Prager Artikels im Anschluss an die Widerlegung nachgetragen. Da mit CVP 4135 auch eine sehr zeitnahe Abschrift (1426) dieses Charakteristikum aufweist, trat diese Variante nicht erst im späteren Überlieferungsprozess, sondern in einem bestimmten Strang der Überlieferung bereits sehr früh auf.

g) Handschriftenfamilien

Auf Basis der soeben skizzierten Beobachtungen und einem detaillierten Textvergleich mittels Kollationierung ausgewählter Textpassagen konnten bislang vier verschiedene Überlieferungsgruppen festgestellt werden, deren Charakteristika im Folgenden besprochen werden. Auf die detaillierte Darstellung der Abhängigkeiten und Chronologien jener Handschriften, die den einzelnen Textgruppen zugeordnet werden können, wird für den Moment verzichtet.

a) Die erste Überlieferungsgruppe, die wir mit ϕ bezeichnen, ist neben den übereinstimmenden textlichen Varianten äußerlich dadurch gekennzeichnet, dass sie die Anmerkung zum hl. Bernhard und darüber hinaus den vollständigen Text enthält. Dies ist der Fall bei WD1 (Cod.15/15, Dominikanerkonvent Wien), Se (Cod. 276, Seitenstetten), M2 (Clm 5338), K1 (Cod. 365, Klosterneuburg) und K3 (Cod. 819, Klosterneuburg), W2 (CVP 4131), W5 (CVP 4293) und N2 (Cent. IV,81, Nürnberg). Der vom *compiler* stammende Vermerk, die zitierte Bernhard-Stelle nicht im Original vorliegen zu haben, findet sich in WD1 (um 1424) als Randbemerkung sowie in Se (1427), W2, W5, K1 und K3 in den Textfluss integriert.

Innerhalb dieser Familie konnten direkte Abhängigkeiten zwischen Se und M2 sowie W2 und K1 festgestellt werden, die jeweils dieselben individuellen Varianten und

Explicit enthalten, die Anmerkung zum hl. Bernhard tradieren und umgekehrt. Womöglich gehörte das Explicit nicht zum eigentlichen Bestand des fertigen Gutachtens, sondern wurde nachträglich an Abschriften, die vor der Ergänzung der Anmerkung zum hl. Bernhard abgefasst wurden, angefügt.

Textauslassungen aufweisen. WD1 weist enge Verwandtschaft mit K2 auf, der zwar die Anmerkung zum hl. Bernhard nicht enthält, aufgrund der identischen Varianten jedoch ebenfalls der Überlieferungsgruppe φ zuzuordnen ist.

b) Das charakteristische Merkmal einer weiteren Handschriftenfamilie, die wir mit χ bezeichnen, ist der fehlende Text des Prager Artikels zu den öffentlichen Todsünden. Dazu sind W1 (CVP 4135), W3 (CVP 4151) – beide inklusive Anmerkung zum hl. Bernhard am Rand –, M4 (Clm 8350), Sch (Q I/1.15, Schwaz/Tirol), M8 (Clm 15560), M9 (Clm 18280), M10 (2°Cod.ms. 678, UB München) und N1 (Cent I,78, Nürnberg) zu zählen. Direkte Abhängigkeit ist aufgrund identischer Varianten nachweisbar zwischen W3 und M4 sowie M8 und M9.

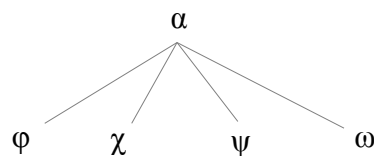
c) Daneben konnte eine weitere Überlieferungsgruppe festgestellt werden, die mit ψ bezeichnet wird. Ihr sind Ko (Cod. 701/220, Koblenz) und F (Ms. Leonh. 6, Frankfurt a.M.), die direkt voneinander abhängig sind, sowie W4 (CVP 4180), A (Cod. II.1.2°21, Augsburg) und Ku (Cod. 164, Kues), die wiederum direkt voneinander abhängig sind, zuzuordnen. Diese Gruppe enthält am Ende des Traktats das ausführliche Explicit und charakteristische Textvarianten, die in keiner anderen Textgruppe vorkommen. Dass innerhalb dieser Familie ψ wiederum zwei Stränge zu unterscheiden sind, wird dadurch belegt, dass W4 Varianten und Auslassungen enthält, die sich auch in F, allerdings nicht in Ko finden. Dies lässt darauf schließen, dass die Ähnlichkeiten zwischen W4 und Ko von einer gemeinsamen Vorlage herrühren. Da Ku neben den für diese Familie charakteristischen Varianten noch weitere Auslassungen aufweist, dürfte dies eine der jüngsten Abschriften dieser Gruppe, mit Sicherheit aber jünger als W4 und A, sein. Alle Handschriften der Familie ψ weisen über die Übereinstimmungen in den textlichen Varianten hinaus auch dieselbe Auslassung auf, die wohl von einem Zeilensprung eines Kopisten herrühren dürfte. Dieselbe fehlende Textpassage findet sich auch in WS (Cod. 28, Schottenkloster Wien) und WD2 (Cod. 2/2, Dominikanerkloster Wien), deren textliche Varianten allerdings deutlich von jenen differieren, die sonst für die Familie ψ typisch sind. Mit Ausnahme dieser Textauslassung sind ihre Varianten, die eine direkte Abhängigkeit der beiden Abschriften belegen, eindeutig der Gruppe χ zuzuordnen, wobei sie von dieser Gruppe, deren Charakteristikum der fehlende Artikel der öff. Todsünden ist, unterscheidet, dass sie den Prager Artikel zu den öff. Todsünden als Nachtrag am Ende von dessen

Widerlegung mittels Verweiszeichen ergänzen.

d) Die vierte Textgruppe, wir bezeichnen sie mit ω , ist neben den Parallelen in den textlichen Varianten durch den Einschub einer kurzen Textpassage im Predigtartikel gekennzeichnet, der sich bislang nur in vier Kodizes, dort allerdings in wörtlicher Übereinstimmung, findet, was als Indikator für das hohe Alter dieser Überlieferungsgruppe gelten darf. Dies ist der Fall in Br (Cod. R 395, Brünn), W6 (CVP 4508), M1 (Clm 5224) und Ba (A VII 28, UB Basel), wobei ein detaillierter Textvergleich zwischen W6, M1 und Ba direkte Abhängigkeit nachweisen konnte. Alle vier Abschriften sind unvollständig, allerdings nicht einheitlich: in Br fehlen Einleitung und Besitz, in W6 und M1 der Kelchartikel. In Ba fehlt nur der Beginn des Kelchartikels, während er wie Br die Anmerkung zum hl. Bernhard enthält (in Ba allerdings am Rand von einer zweiten Hand und mit dunklerer Tinte nachgetragen). Keiner dieser Kodizes kann somit die direkte Vorlage für die anderen Abschriften dieser Familie gewesen sein, sodass eine bislang unbekannte oder verlorene Vorlage angenommen werden muss.

Bislang nicht sicher möglich ist die Zuordnung von M3 (Clm 5835), M5 (Clm 11469), M7 (Clm 14256), O (Cod. M II 55, Olmütz), T (Cod. 1208, Trier), W8 (CVP 4218), W9 (CVP 4585), Wg (Cod. 104, Wilhering) und Wü (M. ch. f. 77, Würzburg).

Graphisch lässt sich dies folgendermaßen zusammenfassen:



α : Nicht erhaltenes Apograph

ϕ : WD1 – K2, Se – M2, K1 – W2, W5, N2

χ : WD2 – WS, M6 – W7, W3 – M4, M8 – M9, W1, M10, Sch, N1

ψ : F – Ko, W4 – A – Ku

ω : Br, W6 – M1 – Ba

SIGLA

A = Cod. II.1.2°21, UB Augsburg	N1 = Cod. Cent. I,78, Nürnberg
Ba = Cod. A VII 28, UB Basel	N2 = Cod. Cent. IV,81, Nürnberg
Br = Cod. R 395, Brünn	O = Cod. M II 55, Olmütz
F = Ms. Leonh. 6, Frankfurt a.M.	Sch = Cod. Q I/1.15, Schwaz
K1 = Cod. 365, Klosterneuburg	Se = Cod. 276, Seitenstetten
K2 = Cod. 474, Klosterneuburg	T = Cod. 1208, Trier
K3 = Cod. 819, Klosterneuburg	W1 = CVP 4135, ÖNB
Ko = Cod. 701/220, Koblenz	W2 = CVP 4131, ÖNB
Ku = Cod. 164, Kues	W3 = CVP 4151, ÖNB
M1 = Clm 5224, BSB	W4 = CVP 4180, ÖNB
M2 = Clm 5338, BSB	W5 = CVP 4293, ÖNB
M3 = Clm 5835, BSB	W6 = CVP 4508, ÖNB
M4 = Clm 8350, BSB	W7 = CVP 1588, ÖNB
M5 = Clm 11469, BSB	W8 = CVP 4218
M6 = Clm 14232, BSB	W9 = CVP 4585
M7 = Clm 14256, BSB	WD1 = Cod. 15/15, Wien (OP)
M8 = Clm 15560, BSB	WD2 = Cod. 2/2, Wien (OP)
M9 = Clm 18280, BSB	WS = Cod. 28, Wien (Schotten)
M10 = 2°Cod.ms. 678, UB München	Wg = Cod. 104, Wilhering

Schluss

Wenn wir eingangs die Feststellung Marrous zitiert haben, dass ein (Theologie-)Historiker zu dem Moment gelangen müsse, zu sagen: "Meine Ansicht ist fertig", so muss diese Aussage – und dies ist freilich keine Überraschung – am Ende des Gangs dieser Untersuchung doch durch eine Einschränkung ergänzt werden: Meine Ansicht ist für den Moment, in diesem Rahmen, vorerst fertig – das Thema selbst hat im Prozess seiner Bearbeitung noch reichlich Möglichkeit und Notwendigkeit der Vertiefung offenbart, die allein hier zu leisten nicht möglich ist. "Häufig macht die Erkenntnis auf der Suche nach dem passenden Ausdruck noch einen Schritt nach vorn oder erreicht dabei sogar einen entscheidenden Fortschritt: Erst hier zeigen sich ihre Lücken, stellen sich die Proportionen her und gewinnt die Wahrheit schließlich Form (...)"²⁵¹, so fährt Marrou an derselben Stelle fort. In der Tat war die Darstellung der bislang gewonnenen Erkenntnisse nicht nur dafür notwendig, sie in eine Ordnung zu bringen, sondern sich auch all jener Punkte bewusst zu werden, die noch nicht geleistet werden konnten.

Das Hauptanliegen dieser Arbeit war neben der historischen Rekonstruktion des Entstehungskontextes, die formale Textstruktur des Gutachtens und seine Überlieferungssituation zu erhellen. Im Spätherbst 1423 beauftragte Kardinal Branda di Castiglione seinen Sekretär Jacobus von Clavaro sowie die beiden Wiener Theologen Peter von Pulkau und Bartholomäus von Ebrach, die er wohl bereits am Konstanzer Konzil kennengelernt hatte, als Vorbereitung für ein in Brünn geplantes Glaubensgespräch zwischen gemäßigten Hussiten und katholischen Vertretern eine Widerlegung der Vier Prager Artikel zusammenzustellen. Durch die Untersuchung von 41 ausgewählten Textzeugen konnten bislang drei verschiedene Varianten des Aufbaus dieses Gutachtens festgestellt werden. Die überwiegende Mehrheit von 35 Abschriften folgt in ihrem Aufbau der Reihenfolge Besitz – Predigt – öff. Todsünden – Kelch, während drei Abschriften mit dem Kelchartikel beginnen und zwei gemäß der geänderten Reihenfolge Kelch – Predigt – Einleitung – Besitz – öff. Todsünden aufgebaut sind. Dem Kelchartikel kommt sowohl hinsichtlich seines Umfangs, als auch im Blick auf seine Konzeption auffallende Eigenständigkeit innerhalb des Gutachtens zu. Die Analyse der textlichen Struktur legt die Vermutung nahe, dass die

²⁵¹ HENRI-IRÉNÉE MARROU: *Über die historische Erkenntnis. Welches ist der richtige Gebrauch der Vernunft, wenn sie sich historisch betätigt?*, Freiburg/München 1973, 328.

Widerlegungen der hussitischen Artikel zu Besitz, Predigt und öff. Todsünden als Diskussionsmanuskripte für das Brünner Glaubensgespräch konzipiert wurden, während die Kritik des Kelchartikels im Spätherbst 1423 womöglich bereits fertig oder im Entwurf vorgelegen haben könnte. Die untersuchten Handschriften konnten weiters durch Kollationierung ausgewählter Textpassagen und die Feststellung weiterer charakteristischer Merkmale (ausführliches Explicit, Anmerkung zu (Ps-)Bernhard, fehlender Prager Artikel zu den öff. Todsünden und markanter Textein Schub) bislang vier Überlieferungsgruppen zugeordnet, direkte Abhängigkeiten einzelner Abschriften festgestellt und auf diese Weise einige sehr alte und verlässliche Textzeugen eruiert werden, die der kritischen Edition der Einleitung zugrunde gelegt wurden.

Die Klärung der Abfassungskontexte der einzelnen Abschriften sowie, sofern rekonstruierbar, deren Überlieferungswege konnte allerdings im Rahmen dieser Studie nicht geleistet werden. Durch die Zusammenstellung der bislang bekannten Ergebnisse der Provenienzforschung zu den untersuchten Kodizes wurden hierfür Vorarbeiten geleistet, die allerdings im Rahmen einer breiter angelegten Arbeit weiter vertieft werden müssen. Auch mit Blick auf die Frage des konkreten Redaktionsprozesses des Gutachtens, seiner Charakterisierung als offiziellem "Universitätsgutachten" und der Anteile der drei Autoren an seiner Zusammenstellung sind weiterführende Untersuchungen unumgänglich. Konkret wird hierfür ein umfassender Textvergleich der erhaltenen Schriften des Peter von Pulkau und Bartholomäus von Ebrach sowie eine Analyse deren Stils, Argumentationsführung und Verwendung von Autoritäten im Vergleich mit den einzelnen Teilen des Wiener Gutachtens notwendig sein. Weiters wird auch die Rolle der Krakauer Universität im Vorfeld des geplanten Religionsgesprächs in Brünn näher zu beleuchten und zu untersuchen sein, weshalb den Bemühungen der Kardinäle di Castiglione und Cesarini kein Erfolg beschieden war und ob bzw. welche Reaktionen sich auf das geplante Gespräch in den Quellen und im Umfeld der Krakauer Universität feststellen lassen. Schließlich konnte hier auch keine inhaltlich-theologische Gesamtdarstellung, Auswertung und Würdigung des Wiener Gutachtens vorgelegt werden. Diese bleibt, genau wie eine vollständige Edition des Textes, einer größeren, weiterführenden Arbeit vorbehalten, die hierfür auf die im Rahmen dieser Studie geleisteten Vorarbeiten zurückgreifen wird.

ANHANG: EDITION DER EINLEITUNG

Als Leittext für die folgende Edition der Einleitung wurde die Überlieferungsgruppe ϕ ausgewählt, da diese den vollständigen Text und die Anmerkung zum hl. Bernhard enthält. Innerhalb dieser Gruppe wurden die Abschriften WD1 (der als einziger Textzeuge das Entstehungsjahr 1424 bezeugt und somit womöglich als die älteste, mit Sicherheit jedoch als sehr alte Abschrift einzustufen ist) und K2 (mit WD1 eng verwandt) dem folgenden Text zugrunde gelegt. Im textkritischen Apparat wurden die Varianten der Handschriften Se, K1 und W2 (Textgruppe ϕ), W1, WS und WD2 und W3 (Textgruppe χ), Ko sowie W4, Ku und A (Textgruppe ψ) berücksichtigt, die ebenfalls sehr alte Überlieferungstraditionen repräsentieren.

Die mittellateinische Textform wird beibehalten, die im Text enthaltenen Ziffern werden vereinheitlicht als kleine römische Ziffern wiedergegeben. Sämtliche direkten Zitate aus Autoritäten und der Bibel werden durch *Kursivierung* gekennzeichnet, Verweise auf das *Decretum Gratiani* in ihrer ursprünglichen Kurzform belassen und im quellenkritischen Apparat verifiziert.

In der Edition verwendete Abkürzungen

<i>a.c.</i>	= ante correctionem
<i>add.</i>	= addidit
<i>c.</i>	= canon
<i>cap.</i>	= capitulum
<i>cf.</i>	= confer
<i>codd.</i>	= codices (Übereinstimmung aller Textzeugen)
<i>corr.</i>	= corrigit, corrigunt
<i>di.</i>	= distinctio
<i>dub.</i>	= dubius
<i>FR.</i>	= <i>Corpus Iuris Canonici</i> , ed. E. FRIEDBERG
<i>in marg.</i>	= in margine
<i>om.</i>	= omittit, omittunt
<i>subscr.</i>	= subscriptum, subscripta
<i>suprascr.</i>	= suprascriptum, suprascripta

**< Iacobus de Clavaro, Petrus de Pulka, Bartholomeus de Ebraco:
Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum
collectus in Universitate Viennensi >**

Iussit Reverendissima vestra Paternitas ac
metuendissima dominacio talia, que negare phas non est,
ut videlicet materias et motiva certorum articulorum,
quibus moderni heretici wicleviste et hussite moliuntur
5 seducere fideles et ecclesiam Dei crudeliter molestare, a
multis prius multipharie tractatas, eciam nos conspicientes,
contra ipsas ea, que nostris occurrerent parvitatibus,
scriberemus. Et quia ipsos articulos divinarum
scripturarum verbis superficietenus, ut in cortice littere
10 sonant, intellectis perswasos simplicibus, immo iam valde
impressos cernimus, idcirco ut clarius de ipsis et eorum
motivis veritas eluceat cerciorque scripturarum intellectus
appareat, quedam generalia censuimus prelibanda.

In primis quod periculosum nimis est sacram
15 scripturam nude in solis suis terminis in illo sensu, quem
gramaticaliter sonant, absque alicuius exposicionis aut

0 Tractatus... Viennensi] Vgl. das ausführliche Kolophon der Familie ψ:
*Explicit tractatus contra articulos hussitarum, collectus in universitate
Viennensi ad instanciam reverendissimi in christo patris etc. domini
placentini presbyteri cardinalis sacrosancte romane ecclesie et apostolice
sedis legati, per egregios sacre theologie professores ac magistros
Jacobum doctorem eiusdem cardinalis, Petrum de Pulka et
Bartholomeum de Ebraco ordinis Cisterciensium.* **1** vestra] *add. ante* In
nomine patris, et filii, et spiritus sancti W1 **2** negare] metuenda K2
4 moderni] *om.* WD2 **6** tractatas] tractatos WD1 : tractatus K2 Se K1 W2
W3 Ko W4 Ku A | eciam] et W1 WD2 WS W3 **7** ipsas] ipsos W1 Se
K1 W2 W1 WS W3 Ko W4 Ku A | ea] eas Ko : *suprascr.* W4
occurrerent] concurrerent WD1 W1 W3 : occurrent W4 **8** scriberemus]
scribemus W4 | ipsos] contra Ko W4 Ku A **9** superficietenus] *suprascr.*
W2^{corr.} | ut] et WD2 WS | in] *om.* WD1 W3 **10** intellectis] intelligentis
K2 | iam] *om.* WD2 WS **11** et] ac WD2 WS | eorum] ipsorum W4 Ku
A **12** eluceat] eluciat W1 : elucescat Ko W4 Ku A **14** primis] primis
quidem W4 Ku A | quod] quid Ko **15** nude] unde W4 Ku A | solis
suis] scolis WD1 : suis *om.* WD2 **16** gramaticaliter] gramaticalem WD1
sonant] sonat W4 Ku A | absque] *suprascr.* Ko^{corr.} | exposicionis]
exceptionis K2 *a.c.*

interpretacionis admixcione accipere, vel sic eam ad
 probandum aliquid allegare. Probatur: nam in eodem
 contextu verborum aliqua verba accipiuntur litteraliter
 secundum eorum primariam significacionem 20
 gramaticalem, ut Marci vi° *Nichil tuleritis in via nisi
 virgam tantum*, ubi hec verba, *nichil tuleritis in via*,
 accipiuntur litteraliter, et sequencia, *nisi virgam tantum*,
 accipiuntur mystice pro potestate accipiendi victui
 necessaria. Similiter eadem verba in diversis passibus 25
 scripture diversimode accipiuntur, ut nomen virge Mathei
 x° et Luce ix°, ubi Christus loquitur de missione
 apostolorum, accipitur pro baculo aut rebus minimis
 humane sustentacioni necessariis. Sed Marci vi° accipitur
 mystice pro potestate accipiendi necessaria ab auditoribus, 30
 quam Christus dedit ewangelizantibus. Unde Augustinus
 in *De Consensu Ewangelistarum*: *Solet*, inquit, *queri
 quomodo Matheus et Lucas commemoraverint dominum
 dixisse discipulis, ut nec virgam ferrent, cum dicat
 Marcus: 'Et precepit eis, ne quid tollerent nisi virgam
 tantum'. Quod ita solvitur, ut sub alia significacione* 35

21 Nichil...22 via] Mk 6,8 26 Mathei x°] Mt 10,10 27 Luce ix°] Lk 9,3
 32 Solet...39 intelligamus] AUGUSTINUS *De Consensu Evangelistarum*,
 cap. 30, Nr. 71; cf. *Sancti Aureli Augustini De Consensu Evangelistarum
 Libri quattuor*, rec. et comm. crit. instr. FRANCISCUS WEHRICH (CSEL 43
 / Sancti Aureli Augustini Opera, Sect. III, Pars 4), Vindobonae/Lipsiae
 1904, 175f.

17 admixcione] admissione WD1 K2 : admissione vel admixcione W4 Ku
 A | accipere] acciperent Se a.c. W3 18 probandum] probandam A
 aliquid] aliquem WD1 K2 19 contextu] textu W4 25 diversis] multis
 W3 26 accipiuntur] accipitur WD2 | ut...28 baculo] in marg. Ko^{corr.}
 nomen] nomine Se 29 sustentacioni] sustentacione W4 30 auditoribus]
 audientibus WD2 31 quam] quem WD2 | ewangelizantibus]
 ewangelizantes WD1 32 inquit] inquit WD1 K2 W1 Ko A | queri] quere
 W1 : querere WD2 33 Lucas] Lucas cum K1 | commemoraverint]
 commemoraverunt WD1 W1 34 discipulis] discipulis suis W4 | dicat]
 dicit WD2 35 precepit] precipit WD1 K2 WS Ko 36 Quod] Quid K1
 W2 W1 | ut] quid W2 : et WS | alia] illa WD1 : aliqua WD2
 significacione] sermone WD2 : sermone, significacione *subscr.* WD2

dictam virgam, que secundum Marcum ferenda est, et sub
alia, que secundum Matheum et Lucam non est ferenda,
intelligamus. Potuit enim breviter sic dici: 'Nichil
40 necessariorum vobiscum feratis, nec virgam, nisi virgam
tantum', ut illud quod dictum est 'nec virgam' intelligatur:
nec minimas quidem res – quod vero adiunctum est 'nisi
virgam tantum' intelligatur potestas, quia per potestatem a
domino acceptam, que virge nomine significata est –,
45 etiam que non portantur, non deerunt. Et subdit ad
propositum: Quisquis autem putat non potuisse dominum
in uno sermone quedam figurate quedam proprie ponere
eloquia, cetera eius inspiciat et videbit, quoniam hoc
temere ac inerudite arbitretur. Item secundum talem
50 sensum gramaticalem aliqui passus sacre scripture essent
sibi invicem contrarii, ut patet de illo Mathei et Luce
neque virgam et Marci nisi virgam tantum. Similiter
Mathei v^o precipitur *diligi inimicus*, et Luce xiv^o
precipitur *odiri pater, mater uxor, filii, fratres et sorores*.
55 Ymo quandoque verba scripture secundum huiusmodi

39 Potuit...45 deerunt] AUGUSTINUS *De Consensu Evangelistarum*, cap. 30, Nr. 74; cf. *Sancti Aureli Augustini De Consensu Evangelistarum Libri quattuor*, 179f. 46 Quisquis...49 arbitretur] AUGUSTINUS *De Consensu Evangelistarum*, cap. 30, Nr. 76; cf. *Sancti Aureli Augustini De Consensu Evangelistarum Libri quattuor*, 180f. 53 Mathei v^o] Mt 5,43 54 odiri... sorores] Lk 14,26

37 que] quod W4 | et] ut WD2 38 alia] aliqua WD2 | Matheum] *suprascr.* WS^{corr.} 40 nec] non WD1 | nisi] nec WD1 : non K2 virgam²] *om.* Ko W4 Ku A 41 quod] quid K1 W2 W1 42 nec] neque WD2 WS | quidem] quidam WD1 K2 Se WS Ko : quedam WD2 quod] quid K1 W2 | est...43 tantum'] *om.* Ko | 'nisi...43 tantum'] *om.* W4 Ku A 43 potestas] *om.* WD1 K2 Se W3 Ko W4 : *in marg.* WS^{corr.} a domino] ad non WD1 44 significata] signata Se W2 W3 45 que] *suprascr.* Ko^{corr.} 46 autem] aut K2 | putat] putat se W4 Ku A potuisse] posse Ko 47 quedam¹] *dam suprascr.* WD2 | figurate] figurative K1 W2 WD2 WS 48 quoniam] quod WD2 W4 Ku A : quam W3 | hoc] hec WD2 49 temere ac] *om.* WD2 WS | ac] et W2 A 52 Similiter] *om.* Ko W4 Ku A 53 diligi] diligere K2 | diligi... precipitur²] *in marg.* WS^{corr.} | et] *suprascr.* Ko^{corr.} 54 pater] pater et K1 W4

sensum gramaticalem primarium a veritate et *ratione discordant, ut sic ipsa littera indicet, quod in ea spiritus sanctus iuxta litteram nichil dicat*, ut late deducit beatus Gregorius in principio quarti *Moralium*. Et patet exemplum clarum de illo Math. xviii^o: *Si manus tua vel pes tuus scandalizat te, abscide eum et proice abs te*. Quod si litteraliter dudum intellexissent adversarii et sic observassent, iam ceci, claudi et manci omnes essent, impotentes ecclesiam molestare.

Secundo premittendum est, quod sacre scripture principalis auctor Deus, qui condens universum mundum, reliquit disputationi hominum eciam sacre scripture exposicionem. Reliquit hominum solitudini, non tamen quorumlibet voluntati, sed eorum precipue studio devocionis, quos ei placuit ad hoc specialiter eligere, donans eciam eis gratiarum munera, videlicet acumen ingenii, exercitacionem studii, humilitatem iudicii, inmunitatem affecti vicii, divinam revelacionem et inspiracionem internam spiritus sancti, secundum quod *divisiones gratiarum sunt, inter quas est eciam interpretacio sermonum et sermo sapientie et sermo doctrine*, que omnia operatur unus atque idem spiritus

56 ratione...58 dicat] GREGORIUS MAGNUS *Moralia in Iob*, Liber IV, Praefatio; cf. *S. Gregorii Magni Moralia in Iob Libri I-X*, cura et studio MARCI ADRIAEN (CCSL 143), Turnholti 1979, 161. 60 Si...61 te²] Mt 18,8 75 divisiones...77 doctrine] 1 Cor 12,4-10

57 ut] et WD2 | littera] om. Ko A | indicet] iudicet W4 : videlicet WD2 ea] eo Se 59 Moraliu] liber Moraliu A | Et] Ut A 60 claru] om. WD2 WS | xviii^o] xxiii^o W1 | vel] aut K1 W2 61 tuus] tunus W4 scandalizat] scandalizet WD2 | abscide] abscinde K1 W2 W3 | Quod] Quid K1 W2 62 intellexissent] intellexessent K2 | adversarii] om. A 63 manci] mauci K2 : mancionis WD2 : muti W4 | omnes] om. WD2 65 est] om. A 66 Deus] om. Ko W4 Ku A | universu] universu et K2 67 eciam] et WD2 WS | sacre scripture] sacram scripturam Ko W4 Ku A 68 exposicionem] om. Ko W4 Ku A 69 studio] studeo WD1 70 placuit] placuit K1 71 eciam] om. WD2 WS 72 humilitatem] vel habilitatem W4 Ku A | iudicii] iudicii et K2 73 affecti] affectus Ko : affectati W4 Ku A 76 et²] om. WD1

dividens singulis, prout vult i Cor. xii° capitulo. Et hoc
 80 ideo, ut ipsam sacram scripturam eadem auctoritate et
 intencione exponerent, qua sibi placeret, qui condidit,
 quatenus, sicut ipse eius est auctor, ita et ipsemet ipsius
 principalis interpres et certus habeatur expositor, ne de sue
 occultissime sapiencie misteriis umquam alicui esset locus
 rationabiliter dubitandi, sciens certissime futuros plurimos,
 85 qui temera curiositate – ne dicamus superba presumpcione
 – sibi hanc auctoritatem interpretandi et exponendi sacram
 scripturam perperam usurparent, ut sic, si possibile foret,
 simpliciores eis consencientes eciam electi in errores
 varios et dampnabiles mitterentur.

90 Tertio generaliter prelibamus, quod incautissimum est
 fidelibus accipere et sequi novas scripturarum
 exposiciones aut interpretaciones, quas non comendat
 famosa veterum tradicio neque novorum exponentium vite
 sanctitas nec miraculorum attestacio nec sincere veritatis
 95 puritas nec universalis ecclesie certa approbans auctoritas.
 Patet, quia hoc est se exponere periculo salutis, cum
 ignorancia legis Dei neminem excuset in toto: *Si quis enim
 ignorat ignorabitur*, i Cor. xiv°. Ymo nec simplices ydiote
 pastorum suorum seu doctorum errancium eosque
 100 seducencium auctoritate vel errore in talibus excusantur. *Si*

97 Si...98 ignorabitur] 1 Cor 14,38 100 Si...101 cadunt] Mt 15,14

79 ut] *om.* W1 80 exponerent] exponunt K2 : exponeret Ko W4 Ku A
 qua] quia Ko W4 Ku A | placeret] placet K2 : placerent W1 W3 | qui]
 quo A 81 est] *suprascr.* WS^{corr.} | et] eciam A 82 sue] suo W1
 84 sciens] scientes K2 85 superba] superbia Ko 86 sibi] si WD2
 interpretandi...scripturam] *om.* W3 87 usurparent] usurpare K2 W1
 WD2 | ut] nec W4 Ku A 90 generaliter] principaliter Se 91 fidelibus]
 fideles K2 : infidelibus κ 93 tradicio] tradiciorum Ko | novorum]
 novarum WD2 | vite] uti WD1 : vita Ko 94 sanctitas] sciencias WD1
 sincere] scincere WD1 K2 95 universalis] unumversalis W1 | certa] *om.*
 K1 W2 96 quia] quod WD2 | exponere] ponere W3 | cum] unde
 WD2 | cum ignorancia] *in marg.* WS^{corr.} 97 Dei] divine WD2 WS
 excuset] excusat WD1 K2 WD2 98 ignorat] ignoret Se WD2 WS | i...
 xiv°] *suprascr.* W2^{corr.} | ydiote] ydeote WD1 K2 100 auctoritate]
 auctorita W4

enim cecus ceco ducatum prestat, ambo in foncam cadunt,
Mathei xv°.

Quarto premitimus quod scrutanti veritatem fidei
legisve divine intelligenciam requirenti omnino cautum et
securum est in exponendo et allegando sacram scripturam 105
inniti sentenciis sanctorum antiquorum doctorum ecclesie;
de quorum condicionibus et graciis in secundo preambulo
dicebatur. Patet quia talium doctorum tanta est auctoritas,
ut in sacrarum expositionibus scripturarum aliis merito
preponantur. Quo enim quisque magis ratione utitur, eo 110
maioris auctoritatis eius verba esse videntur. *Plurimi
autem tractatorum sicut pleniori gracia spiritus sancti ita
ampliori sciencia aliquos precellentes rationi magis
adhesisse probantur*, ut dicitur in *Canone* di. xx in
principio. 115

Quinto patet ex premissis, quod dissencientibus
doctoribus in alicuius sacre scripture exposicione non est
leviter assenciendum uni parti, sed comparandi sunt
doctores cum doctoribus, et illi, quos constat habere
condiciones in secundo preambulo expressas, preferendi 120
sunt non habentibus, et habentes pociores habentibus
minus eminentes, et habentes gracias gratis datas
preferendi non habentibus tales ceteris paribus. Unde

111 Plurimi...114 probantur] *Decretum Gratiani*, di. 20, prima pars, FR. I,65

101 enim] esset K1 | prestat] prestaret K2 **103** premitimus]
premitimus scilicet W1 **104** intelligenciam] intelligencia WD1 W3
105 et] et in K1 W2 | allegando] legando W2 **106** sanctorum] *om.* W3
doctorum] *om.* W1 W3 **107** et] ut WD2 **109** sacrarum] sacrorum WS :
sacro WD2 | scripturarum] *om.* Ko **110** preponantur] proponantur W4
eo] eo quod A **112** autem] *suprascr.* WS^{corr.} : aut Ko | gracia] graciaram
Ko | sancti] sancti gracia WD 2 WS **113** ampliori] ampliorum Se WS :
amplioris W1 W3 | magis] plus WD2 WS **114** Canone] Canticis W4
in²] *om.* K2 **117** exposicione] exposicionibus W1 **118** sunt] sint Ko
119 doctores] doctores sacre rei scripture WD2 WS | cum doctoribus]
om. Ko W4 Ku A | illi] illis WD2 **121** et...habentibus²] *om.* W3
pociores] pocores Ko : peccatores W4 W4 Ku A

125 necesse est, quod fidelium pastores accuratissima
 sollicitudine vigilant, sed et fideles subditi diligenter
 attendant, quales aut quorum docencium interpretaciones
 aut exposiciones sacre scripture accipiant vel admittant,
 neque novis interpretibus levi corde cito credant, ne a via
 salutis regia periculose decepti ad errorum devia et
 130 precipiciorum abrupta abducantur, praesertim hiis
*novissimis diebus, quibus tempora periculosa instant et
 sunt homines amantes se ipsos* etc., ii Thi. iii° capitulo. In
 quibus et *habundante iniquitate refrigescit caritas
 multorum*, Math. xxiv° capitulo. Et iuxta certissimam
 135 discipuli quem diligebat Ihesus prophetiam *solvetur
 sathanas et seducet gentes que sunt super quatuor
 angulos terre*, Apocal. xx° capitulo. Idcirco, ut scripturas
 sacri canonis, quibus ipsi articuli specietenus fulciuntur,
 caucius tractemus, eas non ad proprium nostrum sensum,
 140 sed ad intencionem sanctorum ecclesie patrum, quorum
 sicut inculpabilis fuit vita, ita eciam irreprehensibilis
 habetur doctrina; et aliorum eius tractatorum dudum ab
 ecclesia approbatorum nec non et famosorum doctorum et
 postillatorum, quorum scriptis communior est et securior

131 novissimis...132 ipsos] 2 Tim 3,1f. **133** habundante...multorum]
 Mt 24,12 **135** solvetur...137 terre] Offb 20,7

124 est] *suprascr.* WS^{corr.} | accuratissima] W1 *a.c.* : occultissima WD2
 WS : accuratissima occultissima K2 **126** docencium] *om.* W1 **127** vel]
 et WD2 : *suprascr.* Ko^{corr.} **128** interpretibus] interpretacionibus W1
129 regia periculose] *in marg.* W2^{corr.} | decepti] decepte K2 | errorum]
 eorum W4 Ku A **130** abrupta] obrupta W1 : abruta WS W3 : obruta
 WD2 Ko W4 Ku A | abducantur] abdicantur WD2 **132** sunt] fiunt Ko
 W4 Ku A | homines] habentes WD2 WS **133** et] eciam K1 W2 Ko W4
 Ku A | iniquitate] iniquitatem WD1 K2 W3 | refrigescit] refrigescet A
134 Et] Quod WD2 WS **135** quem] quam A | Ihesus] *suprascr.* W2^{corr.}
 solvetur] solus WD2 **136** seducet] seducit W1 WD2 **137** Apocal xx°]
 Apocal. ii° WD2 **138** quibus] quia Ko W4 Ku A **139** tractemus]
 tractentur WD2 WS | eas] eos Se **141** eciam] *om.* W4 Ku A
 irreprehensibilis] in reprehensibilis W1 **142** habetur] erat W4 Ku A | et]
 ac WD2 **143** et¹] *suprascr.* Ko^{corr.} | famosorum] famosiorum WD2 WS
144 postillatorum] postillarum W4 | est] *om.* W1 Ko W4 Ku A

usus reputatur esse in scolis, quorum eciam verba 145
allegabimus, quatenus ipsorum sentenciis certior
adhibeatur fides, neque videamur quicquam de nostro
influere aut nobis aliquid arrogare.

146 ipsorum] eorum K2 WS A : eciam rorum WD2 | sentenciis] *in marg.*
WS^{corr} **148** influere] in *suprascr.* Ko^{corr} : fluere W4 Ku A

SIGLA

AFA II	= <i>Acta Facultatis Artium</i> II, Cod. Ph 7 (Archiv der Universität Wien).
AU	= <i>Acta Universitatis seu Rectoratus</i> II, Cod. R 1b (Archiv der Universität Wien).
BNF	= Bibliothèque nationale de France
BSB	= Bayerische Staatsbibliothek, München
DRA	= Deutsche Reichstagsakten
FRB	= Fontes Rerum Bohemicarum
ÖNB	= Österreichische Nationalbibliothek, Wien
SBPK	= Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Berlin
UB	= Universitätsbibliothek

Abkürzungen von Serien und Reihen werden übernommen aus: SIEGFRIED SCHWERTNER (Hg.), *Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete (IATG); Zeitschriften, Serien, Lexika, Quellenwerke mit biblischen Angaben*, 2. überarb. u. erw. Aufl., Berlin/New York 1992.

BIBLIOGRAPHIE

A) HANDSCHRIFTLICHE QUELLEN

UNIVERSITAS VIENNENSIS: *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*:

Cod. II.1.2°21, UB Augsburg, fols. 138r–187v.

Cod. A VII 28, UB Basel, fols. 3v–46r, 154r–189v.

Cod. R 395, Museum Brunn, fols. 1r–34v.

Ms. Leonhard 6, Stadt- und UB Frankfurt a.M., fols. 2r–58v.

Cod. 365, Stiftsbibliothek Klosterneuburg, fols. 1r–48r.

Cod. 474, Stiftsbibliothek Klosterneuburg, fols. 274r–330r.

Cod. 819, Stiftsbibliothek Klosterneuburg, fols. 1r–69v.

Cod. 701/220, Staatsarchiv Koblenz, fols. 227r–274r.

Cod. 164, Hospitalbibliothek Kues, 1r–99v.

Clm 5224, BSB München, fols. 266r–279v.

Clm 5338, BSB München, fols. 249r–286v.

Clm 5835, BSB München, fols. 1r–61r.

Clm 8350, BSB München, fols. 183r–225v.
 Clm 11469, BSB München, fols. 1r–54v.
 Clm 14232, BSB München, fols. 256r–293v.
 Clm 14256, BSB München, fols. 121r–164r.
 Clm 15560, BSB München, fols. 161r–204v.
 Clm 18280, BSB München, fols. 2r–54v.
 2°Cod.ms. 678, UB München, fols. 312r–368v.
 Cod. Cent. I,78, Stadtbibliothek Nürnberg, fols. 126r–150v.
 Cod. Cent. IV,81, Stadtbibliothek Nürnberg, fols. 322v–385v.
 Cod. M II 55, Wiss. Bibliothek Olmütz, fols. 9r–38v, 41r–55r.
 Cod. Q I/1.15, Franziskanerkloster Schwaz/Tirol, fols. 259v–313r.
 Cod. 276, Stiftsbibliothek Seitenstetten, fols. 3v–134v.
 Cod. 1208, Stadtbibliothek Trier, fols. 123r–173r.
 CVP 1588, ÖNB Wien, fols. 81r–190v.
 CVP 4131, ÖNB Wien, fols. 1r–55v.
 CVP 4135, ÖNB Wien, fols. 1r–47r.
 CVP 4151, ÖNB Wien, fols. 1r–44v.
 CVP 4180, ÖNB Wien, fols. 42v–90r.
 CVP 4218, ÖNB Wien, fols. 184v–201v.
 CVP 4293, ÖNB Wien, fols. 1r–98r.
 CVP 4508, ÖNB Wien, fols. 1r–28v.
 CVP 4585, ÖNB Wien, fols. 96r–107v.
 Cod. 2/2, Dominikanerkloster Wien, fols. 13r–95v.
 Cod. 15/15, Dominikanerkloster Wien, fols. 105r–181v.
 Cod. 28, Schottenkloster Wien, fols. 313r–392r.
 Cod. 104, Stiftsbibliothek Wilhering, fols. 183r–206v.
 Cod. M.ch.f. 77, UB Würzburg, fols. 110r–166r.

UNIVERSITAS VIENNENSIS *Responsiones*

UNIVERSITAS VIENNENSIS: *Responsiones ad quattuor de articulos datos domino duci Austrie per illos de Praga*, in: Biblioteca Apostolica Vaticana, Barb. lat. 663, fols. 22r–23v.

B) GEDRUCKTE QUELLEN

ANDREAS *Dialogus*

ANDREAS VON REGENSBURG: *Dialogus de haeresi bohémica*, in: *Andreas von Regensburg. Sämtliche Werke*, hg. v. GEORG LEIDINGER (QEBDG, N.F. 1), München 1903, 657–692.

FERNANDUS *Responsio*

FERNANDUS LUCENSIS: *Responsio ad quatuor articulus*, in: *Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Hussitenkrieges*, Bd. 2: *Von den Jahren 1429–1436*, hg. v. FRANTIŠEK PALACKÝ, Prag 1873, 33–37.

MERSAULT *Manifestus*

GILLES MERSAULT: *Manifestus civitatis Tornacensi*, in: BARTOŠ 1933, 290–302.

LAURENTIUS *Hussitenchronik*

Die Hussiten. Die Chronik des Laurentius von Březová: 1414–1421, aus d. Lat. und Altschech. üs., eingel. u. erkl. v. JOSEF BUJNOCH (Slavische Geschichtsschreiber 11), Graz/Wien/Köln 1988.

PALACKÝ UB

FRANTISEK PALACKÝ (Hg.): *Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Hussitenkrieges vom Jahr 1419 an*, Bd. 1: *Von den Jahren 1419–1422*; Bd. 2: *Von den Jahren 1429–1436*, Prag 1873.

Prager Manifest 1421

Manifest des Rates der Alt- und Neustadt Prag an die Christenheit vom 8. Februar 1421, in: KADLEC 1980, 291–297.

Prager Manifest 1430a

Manifestus pro notificatione et iustificacione nostre cause coram omni populo christiano, in: BARTOŠ 1933, 302–305.

Prager Manifest 1430b

Manifestus magistrorum civium universis et singulis Christi fidelibus, in: BARTOŠ 1933, 305–309.

VERGERIUS *Responsiones*

PETRUS PAULUS VERGERIUS: *Responsiones facte ad quatuor articulos*, in: SOUKUP 2009, 255f.

C) HANDSCHRIFTENKATALOGE

BOHÁČEK / ČÁDA 1994

MIROSLAV BOHÁČEK / FRANTIŠEK ČÁDA: *Beschreibung der mittelalterlichen Handschriften der Wissenschaftlichen Staatsbibliothek von Olmütz*, bearb. v. Franz und Maria Schäfer (Bausteine zur slavischen Philologie und Kulturgeschichte, Reihe C: Bibliographien, N.F. 1 [3]), Köln/Weimar/Wien 1994.

BRINKHUS / MENTZEL-REUTERS 2001

GERD BRINKHUS / ARNO MENTZEL-REUTERS: *Die lateinischen Handschriften der Universitätsbibliothek Tübingen*, Bd. 2: *Signaturen Mc 151 bis Mc 379 sowie die lateinischen Handschriften bis 1600 aus den Signaturengruppen Mh, Mk und aus dem Druckschriftenbestand* (Handschriftenkataloge der Universitätsbibliothek Tübingen 1,2), Wiesbaden 2001.

CZEIKE 1952

FELIX CZEIKE: *Verzeichnis der Handschriften des Dominikanerkonventes in Wien bis zum Ende des 16. Jahrhunderts* (masch.), Wien 1952.

DANIEL / SCHOTT / ZAHN 1979

NATALIA DANIEL / GERHARD SCHOTT / PETER ZAHN: *Die lateinischen mittelalterlichen Handschriften der Universitätsbibliothek München. Die Handschriften aus der Foliereihe, Zweite Hälfte* (Die Handschriften der Universitätsbibliothek München 3,2), Wiesbaden 1979.

DENIS 1973/1794/1799/1800

MICHAEL DENIS: *Codices manuscripti theologici Bibliothecae Palatinae Vindobonensis Latini aliarumque Occidentis linguarum*, Bde. 1,1 / 1,2 / 2,1 / 2,2, Wien 1793–1800.

DOKOUPIL 1966

VLADISLAV DOKOUPIL: *Soupis Rukopisů Knihovny Benediktinů v Rajhradě / Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Monasterii Ordinis S. Benedicti Rajhradensis* (Soupisy Rukopisných Fondů Universitní Knihovny v Brně / Catalogi codicum manu scriptorum in Bibliotheca Universitatis Brunensis asservatorum, 4), Prag 1966.

GLASSNER 2005

CHRISTINE GLASSNER: *Inventar der mittelalterlichen Handschriften des Benediktinerstiftes Seitenstetten. Nach dem handschriftlichen Katalog*, Wien 2005.

GRILLNBERGER 1891

OTTO GRILLNBERGER: "Die Handschriften der Stiftsbibliothek zu Wilhering", in: *Die Handschriften-Verzeichnisse der Cistercienser-Stifte*, Bd. 2 (Xenia Bernardina II,2), Wien 1891, 1–114.

HÄGELE 1996

GÜNTER HÄGELE: *Lateinische mittelalterliche Handschriften in Folio der Universitätsbibliothek Augsburg. Die Signaturengruppe Cod. I.2.2° und Cod. II.1.2° 1–90* (Die Handschriften der Universitätsbibliothek Augsburg I,1), Wiesbaden 1996.

HALM 1873–1894

KARL HALM u.a.: *Catalogus codicum latinorum Bibliothecae Regiae Monacensis*, Bd. I,2: *Codices num. 2501–5250 complectens* / Bd. I,3: *Codices num. 5251–8100 complectens* / Bd. II,1: *Codices num. 8101–10930 complectens* / Bd. II,2: *Codices num. 11001–15028 complectens* / Bd. II,3: *Codices num. 15121–21313 complectens* (Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Regiae Monacensis III,2 / III,3 / IV,1 / IV,2 / IV,3), München 1894 / 1873 / 1874 / 1876 / 1878.

HILG 2007

HARDO HILG: *Lateinische mittelalterliche Handschriften in Quarto der Universitätsbibliothek Augsburg. Die Signaturengruppen Cod. I.2.4° und Cod. II.1.4°* (Die Handschriften der Universitätsbibliothek Augsburg I,3), Wiesbaden 2007.

HÜBL 1899

ALBERT HÜBL: *Catalogus codicum manu scriptorum qui in Bibliotheca Monasterii B.M.V. ad Scotos Vindobonae servantur*, Wien/Leipzig 1899.

KEUFFER / KENTENICH 1914

MAX KEUFFER / GOTTFRIED KENTENICH: *Verzeichnis der Handschriften des historischen Archivs* (Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier 8), Trier 1914.

MARX 1905

JAKOB MARX: *Verzeichnis der Handschriften-Sammlung des Hospitals zu Cues bei Bernkastel a. Mosel*, Trier 1905 [unv. ND Frankfurt a. M. 1966].

NESKE 1991

INGEBORG NESKE: *Die lateinischen mittelalterlichen Handschriften*, Teil 3: *Juristische Handschriften* (Die Handschriften der Stadtbibliothek Nürnberg II,3), Wiesbaden 1991.

NESKE 2005

INGEBORG NESKE: *Katalog der lateinischen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München. Die Handschriften aus St. Emmeram in Regensburg, Bd. 2: Clm 14131–14260* (Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Monacensis IV,2,2), Wiesbaden 2005.

OVERGAAUW 2002

EEF OVERGAAUW: *Die nichtarchivischen Handschriften der Signaturengruppe Best. 701 Nr. 191–992* (Mittelalterliche Handschriften im Landeshauptarchiv Koblenz 2), Wiesbaden 2002.

PFEIFFER/ČERNÍK 1931

HERMANN PFEIFFER / BERTHOLD ČERNÍK: *Catalogus codicum manu scriptorum, qui in bibliotheca Canonorum Regularium s. Augustini Claustroneoburgi asservantur*, Bd. 2, Klosterneuburg 1931.

PFEIFFER/ČERNÍK III

HERMANN PFEIFFER / BERTHOLD ČERNÍK: *Catalogus codicum manu scriptorum, qui in bibliotheca Canonorum Regularium s. Augustini Claustroneoburgi asservantur*, Bd. 3 [handschriftl.], [o.J., Anfang 20. Jh.].

PFEIFFER/ČERNÍK IV

HERMANN PFEIFFER / BERTHOLD ČERNÍK: *Catalogus codicum manu scriptorum, qui in bibliotheca Canonorum Regularium s. Augustini Claustroneoburgi asservantur*, Bd. 4 [handschriftl.], [o.J., Anfang 20. Jh.].

POWITZ 1968

GERHARDT POWITZ: *Die Handschriften des Dominikanerklosters und des Leonhardstifts in Frankfurt am Main* (Kataloge der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt a.M. 2,1), Frankfurt a.M. 1968.

TABULAE CODICUM 1

Tabulae codicum manu scriptorum praeter graecos et orientales in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum, ed. ACADEMIA CAESAREA VINDOBONENSIS, Bd. 1: *Cod. 1–2000*, Wien 1864.

TABULAE CODICUM 3

Tabulae codicum manu scriptorum praeter graecos et orientales in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum, ed. ACADEMIA CAESAREA VINDOBONENSIS, Bd. 3: *Cod. 3501–5000*, Wien 1869.

UNTERKIRCHER 1971

FRANZ UNTERKIRCHER: *Die datierten Handschriften der Österreichischen*

Nationalbibliothek von 1401 bis 1450, 1. Teil: Text, 2. Teil: Tafeln (Katalog der datierten Handschriften in lateinischer Schrift in Österreich II), Wien 1971.

UNTERKIRCHER 1974

FRANZ UNTERKIRCHER: *Die datierten Handschriften der Österreichischen Nationalbibliothek von 1451 bis 1500, 1. Teil: Text, 2. Teil: Tafeln* (Katalog der datierten Handschriften in lateinischer Schrift in Österreich III), Wien 1974.

UNTERKIRCHER 1976

FRANZ UNTERKIRCHER: *Die datierten Handschriften der Österreichischen Nationalbibliothek von 1501 bis 1600, 1. Teil: Text, 2. Teil: Tafeln* (Katalog der datierten Handschriften in lateinischer Schrift in Österreich IV), Wien 1976.

YATES 1981

DONALD YATES: *Descriptive Inventories Of Manuscripts Microfilmed for the Hill Monastic Manuscript Library. Austrian Libraries, Vol. 1: Geras, Güssing, Haus, Innsbruck Wilten, Salzburg E.b. Konsistorialarchiv, Salzburg E.b. Priesterseminar, Salzburg Museum Carolino-Augustinum, Schlierbach, Schwaz, Collegeville, Minnesota* 1981.

D) ABHANDLUNGEN

BANACH / DYBIEC / STOPKA 2000

ANDRZEJ KAZIMIERZ BANACH / JULIAN DYBIEC / KRZYSZTOF STOPKA: *The History of the Jagiellonian University*, transl. TERESA BALUK-ULEWICZOWA, Krakau 2000.

BARTOŠ 1933

FRANTIŠEK BARTOŠ: "Manifesty města Prahy z. doby husitské" [Die Manifeste der Stadt Prag aus der Hussitenzeit], in: *Sborník příspěvků k dějinám hlavního města Prahy* 7 (1933) 253–309.

BRANDMÜLLER 1968

WALTER BRANDMÜLLER: *Das Konzil von Pavia-Siena: 1423–1424*, Bd. 1: *Darstellung* (VRF 16), Münster 1968.

BRANDMÜLLER 1974

WALTER BRANDMÜLLER: *Das Konzil von Pavia-Siena: 1423–1424*, Bd. 2: *Quellen* (VRF 16), Münster 1974.

CHRISTIANSON 1979

GERALD CHRISTIANSON: *Cesarini, the conciliar cardinal: the Basel years, 1431–1438* (Kirchengeschichtliche Quellen und Studien, 10), St. Ottilien 1979.

COOK 1973

WILLIAM R. COOK: "John Wyclif and Hussite Theology 1415–1436", in: ChH 42 (1973) 335–349.

COOK 1974

WILLIAM R. COOK: "The Kutná Hora Meeting of May, 1420. A Last Attempt to Preserve Peace in Bohemia", in: CV 17 (1974) 183–191.

COOK 1975

WILLIAM R. COOK: "The Eucharist in Hussite Theology", in: ARG 66 (1975) 23–35.

COUFAL 2012

DUŠAN COUFAL: "Der Laienkelch im Hussitentum. Neue Quellen zu Johann Rokycanas Verteidigung des Laienkelchs auf dem Basler Konzil im Januar 1433", in: MACHILEK 2012, 39–56.

DAMERAU 1964

RUDOLF DAMERAU: *Der Laienkelch* (Studien zu den Grundlagen der Reformation, 2), Giessen 1964.

DAMERAU 1969

RUDOLF DAMERAU (Hg.): *Texte zum Problem des Laienkelchs. Nikolaus von Dinkelsbühl (1360–1433)* (SGR 6), Giessen 1969.

DICKER 2009

STEFAN DICKER: *Landesbewusstsein und Zeitgeschehen. Studien zur bayerischen Chronistik des 15. Jahrhunderts*, Köln/Weimar/Wien 2009.

EBERHARD 2012

WINFRIED EBERHARD: "Das Problem der Toleranz und die Entwicklung der hussitisch-katholischen Koexistenz im 15. Jahrhundert", in: MACHILEK 2012, 93–108.

GILL 1967

JOSEPH GILL: *Konstanz und Basel-Florenz* (GÖK 9), Mainz 1967.

GIRGENSOHN 1964

DIETER GIRGENSOHN: *Peter von Pulkau und die Wiedereinführung des Laienkelches: Leben und Wirken eines Wiener Theologen in der Zeit des großen Schismas* (VMPIG 12), Göttingen 1964.

GIRGENSOHN 1979

DIETER GIRGENSOHN: "Castiglione, Branda Da", in: *Dizionario Biografico degli Italiani* 22 (1979) 69–75.

HALLAUER 1971

HERMANN HALLAUER: "Das Glaubensgespräch mit den Hussiten", in: *Nikolaus von Kues als Promotor der Ökumene*, hg. v. RUDOLF HAUBST (MFCG 9), Mainz 1971, 53–75.

HATHAWAY 1989

NEIL HATHAWAY: "Compilatio: from plagiarism to compiling", in: *Viator* 20 (1989) 19–44.

HELMRATH 1987

JOHANNES HELMRATH: *Das Basler Konzil, 1431–1449: Forschungsstand und Probleme* (KHA^b 32), Wien 1987.

HERRE 1899

HERMANN HERRE: "Die Hussitenverhandlungen auf dem Pressburger Reichstage vom April 1429", in: QFIAB 2 (1899) 307–316.

HEYMANN ²1969

FREDERIK G. HEYMANN: *John Žižka and the Hussite Revolution*, New York ²1969.

HOLETON 1984

DAVID R. HOLETON: "The Communion of Infants and Hussitism", in: CV 27 (1984) 207–225.

HOLETON 1986

DAVID R. HOLETON: "The Communion of Infants: The Basel Years", in: CV 29 (1986) 15–40.

HOLETON 1996

DAVID R. HOLETON: "The Bohemian Eucharistic Movement in its European Context", in: BRRP 1 (1996) 23–48.

HRUZA 1997

KAREL HRUZA: "Die hussitischen Manifeste vom April 1420", in: DA 53 (1997) 119–177.

HRUZA 1999

KAREL HRUZA: "Schrift und Rebellion: Die hussitischen Manifeste aus Prag von 1415–1431", in: *Geist, Gesellschaft, Kirche im 13.–16. Jahrhundert. Internationales Kolloquium Prag 5.–10. Oktober 1998* (Colloquia mediaevalia Pragensia 1), Prag 1999, 81–108.

KAEPPELI 1975

THOMAS KAEPPPELI: "Iacobus de Clavaro (Chiavari)", in: *Scriptores Ordinis Praedicatorum Medii Aevi*, Bd. II: *G – I*, Rom 1975, 318f.

KRAS 2004

PAVEL KRAS: "Wyclif's Tradition in Fifteenth Century Poland: The Heresy of Andrzej Gałka of Dobczyn", in: *Bohemian Reformation and Religious Practice* 5,1 (2004) 191–210.

JIROVEC 2012

JAKUB JIROVEC: *Reform oder Utopie? Zur Rede Peter Paynes auf dem Konzil zu Basel* (Diplomarbeit, Universität Wien), Wien 2012.

KADLEC 1980

JAROSLAV KADLEC: "Magister Martin Talayero aus Tortosa im Kampf gegen die Hussiten", in: *AHC* 12 (1980) 269–314.

KALIVODA 1976

ROBERT KALIVODA: *Revolution und Ideologie: der Hussitismus*, übers. v. HEIDE THORWART / MONIKA GLETTLER, Köln/Wien 1976.

KAMINSKY 1957

HOWARD KAMINSKY: "Chiliasm and the Hussite Revolution", in: *CH* 26 (1957) 43–71.

KAMINSKY 1967

HOWARD KAMINSKY: *A History of the Hussite Revolution*, Berkeley-Los Angeles 1967.

KOLLER 1964

GERDA KOLLER: *Princeps in ecclesia. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich* (AÖG 124 / Schriften des DDr.-Franz-Josef-Mayer-Gunthof-Fonds, 2), Graz/Wien (u.a.) 1964.

KOMOROWSKI 1980

MANFRED KOMOROWSKI: "Das Schicksal der Staats- und Universitätsbibliothek Königsberg", in: *Bibliothek Forschung und Praxis* 4 (1980) 139–154.

KRÄMER *Scriptores*

SIGRID KRÄMER: *Scriptores possessoresque codicum medii aevi. Datenbank von Schreibern und Besitzern mittelalterlicher Handschriften*, URL: http://han.onb.ac.at/han/Scriptores2012/webserver.erwin-rauner.de/scriptposs/script_nom.asp (zuletzt abgerufen am 21. 12. 2013).

LOSERTH 1889

JOHANN LOSERTH: "Die Streitschriften und Unionsverhandlungen zwischen den Katholiken und Husiten in den Jahren 1412 und 1413", in: *AÖG* 75 (1889) 287–413.

MACHILEK 1966

FRANZ MACHILEK: "Heilserwartung und Revolution der Taboriten 1419/21", in: *Festiva Lanx. Studien zum mittelalterlichen Geistesleben, Johannes Spörl dargebracht aus Anlaß seines sechzigsten Geburtstages*, hg. v. KARL SCHNITH, München 1966, 67–94.

MACHILEK 1967

FRANZ MACHILEK: *Ludolf von Sagan und seine Stellung in der Auseinandersetzung um Konziliarismus und Hussitismus* (WMGBL 8), München 1967.

MACHILEK 1968

FRANZ MACHILEK: "Johannes Hoffmann aus Schweidnitz und die Hussiten", in: *ASKG* 26 (1968) 96–123.

MACHILEK 1972

FRANZ MACHILEK: "Zur Geschichte der älteren Universität Würzburg", in: *WDGB* 34 (1972) 157–168.

MACHILEK 1973

FRANZ MACHILEK: "Ergebnisse und Aufgaben moderner Hus-Forschung. Zu einer neuen Biographie des Johannes Hus" in: ZOF 22 (1973) 302–330.

MACHILEK 1980

FRANZ MACHILEK: "Frowein, Bartholomäus, von Ebrach", in: VfLex 2 (1980) 982–985.

MACHILEK 1986

FRANZ MACHILEK: "Hus/Hussiten", in: TRE 15 (1986) 710–735.

MACHILEK 1994

FRANZ MACHILEK: "Die hussitische Forderung nach öffentlichem Gehör und der Beheimsteiner Vertrag von 1430", in: *Husitství – Reformace - Renesance. Sborník k 60. narozeninám Františka Šmahela, usp. JAROSLAV PÁNEK / MILOSLAV POLÍVKA / NOEMI REJCHRTOVÁ*, Bd. 2 (Práce historického ústavu ČAV, Řada C - Miscellanea Sv. 9), Prag 1994, 503–527.

MACHILEK 1997

FRANZ MACHILEK: "Deutsche Hussiten", in: *Jan Hus. Zwischen Zeiten, Völkern, Konfessionen. Vorträge des internationalen Symposions in Bayreuth vom 22. bis 26. September 1993*, hg. v. FERDINAND SEIBT (VCC 85), München 1997, 267–282.

MACHILEK 2002

FRANZ MACHILEK: "Hussitismus in Schlesien – 'abschreckende Begegnung' mit Reformideen", in: *Geschichte des christlichen Lebens im schlesischen Raum*, hg. v. JOACHIM KÖHLER / RAINER BENDEL (Religions- und Kulturgeschichte in Ostmittel- und Südosteuropa, 1), Teilbd. 1, Münster u.a. 2002, 431–450.

MACHILEK 2006

FRANZ MACHILEK: "Aufschwung und Niedergang der Zusammenarbeit von Waldensern und Hussiten im 15. Jahrhundert (unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Deutschland)", in: *Friedrich Reiser und die 'hussitisch-waldensische Internationale' im*

15. *Jahrhundert*, hg. v. ALBERT DE LANGE / KATHRIN UTZ TREMP, Ötisheim/Schönenenberg 2006, 277–316.

MACHILEK 2012

FRANZ MACHILEK (Hg.): *Die hussitische Revolution. Religiöse, politische und regionale Aspekte* (FQKGO 44), Köln/Weimar/Wien 2012.

MACEK 1971

JOSEF MACEK: "Die Versammlung von Pressburg 1429", in: *Folia Diplomatica* 1 (1971) 189–207.

MADRE 1972

ALOIS MADRE: "Kardinal Branda an Nikolaus von Dinkelsbühl. Eine Anweisung zur Kreuzzugspredigt gegen die Hussiten", in: *Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum. Festgabe für August Franzen*, hg. v. REMIGIUS BÄUMER, Paderborn 1972, 87–100.

MALÝ 1994

KAREL MALÝ: "Bibel und rechtliches Denken der Hussiten in den Vier Prager Artikeln", in: *Bibel und Recht. Rechtshistorisches Kolloquium 9.–13. Juni 1992 an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel*, hg. v. JÖRN ECKERT / HANS HATTENAUER (Rechtshistorische Reihe 121), Frankfurt a. M. u. a. 1994, 149–162 (überarbeiteter Wiederabdruck in: *Jan Hus. Zwischen Zeiten, Völkern, Konfessionen. Vorträge des internationalen Symposions in Bayreuth vom 22. bis 26. September 1993*, hg. v. FERDINAND SEIBT (VCC 85), München 1997, 227–234).

MARKOWSKI 1996

MIECZYSLAW MARKOWSKI: *Dzieje Wydziału Teologii Uniwersytetu Krakowskiego w latach 1397 – 1525 – De Theologiae Facultatis Universitatis Cracoviensis rebus annis MCCCXCVII – MDXXV gestis* (Studia do dziejów Wydziału Teologicznego Uniwersytetu Jagiellońskiego, 2), Krakau 1996.

MINNIS 1979

ALASTAIR J. MINNIS: "Late-Medieval Discussions of *compilatio* and the Role of the *compiler*", in: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur* 101 (1979) 385–421.

MOLNÁR 1963

AMEDEO MOLNÁR: "L'Evolution de la théologie hussite", in: *RHPR* (1963) 133–171.

MOLNÁR 1974a

AMEDEO MOLNÁR: "Der Hussitismus als christliche Reformbewegung", in: *Bohemia Sacra. Das Christentum in Böhmen 973–1973*, hg. v. FERDINAND SEIBT, Düsseldorf 1974, 92–109.

MOLNÁR 1974b

AMEDEO MOLNÁR: "Die Funktion der Kirche in der böhmischen Reformation", in: *CV* 17 (1974) 15–24.

MOLNÁR 1986

AMEDEO MOLNÁR: "Zur hermeneutischen Problematik des Glaubensdisputs im Hussitentum", in: *CV* 29 (1986) 1–14.

NECHUTOVÁ 1996

JANA NECHUTOVÁ: "Eschatologie in Böhmen vor Hus", in: *Eschatologie und Hussitismus. Internationales Kolloquium Prag 1.–4. September 1993*, hg. v. ALEXANDER PATSCHOVSKY / FRANTIŠEK ŠMAHEL (*Historica*, S.N., Suppl. 1), Prag 1996, 61–72.

PARKES 1976

MALCOLM B. PARKES: "The Influence of the Concepts of *ordinatio* and *compilatio* on the Development of Book", in: *Medieval Learning and Literature. Essays presented to Richard William Hunt*, hg. v. JONATHAN JAMES GRAHAM ALEXANDER / MARGARET T. GIBSON, Oxford 1976, 115–141.

PATSCHOVSKY 1989

ALEXANDER PATSCHOVSKY: "Ekklesiologie bei Johannes Hus", in: *Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik – Bildung – Naturkunde – Theologie. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1983 bis 1987*, hg. v. HARTMUT BOOCKMANN / BERND MOELLER / KARL STACKMANN, Göttingen 1989, 370–399.

PATSCHOVSKY 1996

ALEXANDER PATSCHOVSKY (Hg.): *Eschatologie und Hussitismus: internationales Kolloquium Prag, 1. – 4. September 1993*, Prag 1996.

PRÜGL 1995

THOMAS PRÜGL: *Die Ekklesiologie Heinrich Kalteisens OP in der Auseinandersetzung mit dem Basler Konziliarismus. Mit einem Textanhang* (VGI, N.F. 40), Paderborn/München/Wien/Zürich 1995.

SEIBT 1966

FERDINAND SEIBT: "Die *revelatio* des Jacobellus von Mies über die Kelchkommunion", in: DA 22 (1966) 618–624.

SEIBT ²1990

FERDINAND SEIBT: *Hussitica: zur Struktur einer Revolution* (BAKG 8), Köln/Wien ²1990 (¹1965).

ŠMAHEL 1993a

FRANTIŠEK ŠMAHEL: "The Hussite Critique of the Clergy's Civil Dominion", in: *Anticlericalism in late medieval and early Modern Europe*, hg. v. PETER A. DYKEMA / HEIKO A. OBERMAN, Leiden/New York/Köln 1993, 83–90.

ŠMAHEL 1993b

FRANTIŠEK ŠMAHEL: "Primat des Glaubens im hussitischen Böhmen", in: *Mentalität und Gesellschaft im Spätmittelalter. Gedenkschrift für Ernst Werner*, Bd. 2 (Beiträge zur

Mentalitätsgeschichte), hg. v. SABINE TANZ, Frankfurt a. M. u.a. 1993, 261–270.

ŠMAHEL 1998

FRANTIŠEK ŠMAHEL: "Pax externa et interna. Vom heiligen Krieg zur erzwungenen Toleranz im hussitischen Böhmen (1419–1485)", in: *Toleranz im Mittelalter*, hg. v. ALEXANDER PATSCHOVSKY / HARALD ZIMMERMANN (Vorträge und Forschungen, hg. v. Konstanzer Arbeitskreis für Geschichte, 45), Sigmaringen 1998, 221–273.

ŠMAHEL 2002

FRANTIŠEK ŠMAHEL: *Die Hussitische Revolution*, 3 Bde. (MGH.Schriften 43), Hannover 2002.

ŠMAHEL 2006

FRANTIŠEK ŠMAHEL: "Die vier Prager Artikel. Das Programm der Hussitischen Reformation", in: *Kirchliche Reformimpulse des 14./15. Jahrhunderts in Ostmitteleuropa*, hg. v. WINFRIED EBERHARD / FRANZ MACHILEK (FQKGO 36), Köln/Wien u.a. 2006, 329–340.

SOUKUP 2009

PAVEL SOUKUP: "Zur Verbreitung theologischer Streitschriften im 15. Jahrhundert. Eine antihussitische Sammelhandschrift aus der Erfurter Kartause", in: *Studia Mediaevalia Bohemica* 1 (2009) 231–257.

SOUKUP *Repertorium*

PAVEL SOUKUP: *Repertorium operum antihussiticorum*, online-Datenbank, URL: <http://www.antihus.eu> (zuletzt abgerufen am 21. 12. 2013).

SPINKA 1966

MATTHEW SPINKA: *John Hus' Concept of the Church*, Princeton 1966.

STRIKA 2000

ZVJEZDAN STRIKA: *Johannes von Ragusa (1378–1443). Kirchen- und Konzilsbegriff in der Auseinandersetzung mit den Hussiten und Eugen IV.*, Augsburg 2000.

STUDT 2001

BIRGIT STUDT: "Legationen als Instrumente päpstlicher Reform- und Kreuzzugspropaganda im 15. Jahrhundert", in: *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter* (VKAMAG 51), hg. v. GERD ALTHOFF, Stuttgart 2001, 421–453.

STUDT 2002

BIRGIT STUDT: "...den boesen unglauen gantz vertilgen? Zur Verknüpfung der *causa fidei* und der *causa reformationis* in der antihussitischen Propaganda von Papsttum und Konzil", in: *Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit (11.–16. Jahrhundert)*, hg. v. KAREL HRUZA (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, 6), Wien 2002, 153–165.

STUDT 2004

Birgit Studt: *Papst Martin V. (1417 – 1431) und die Kirchenreform in Deutschland* (FKPG 23), Köln/Wien (u.a.) 2004.

UHLIRZ 1914

UHLIRZ MATHILDE: *Die Genesis der Vier Prager Artikel* (SBAW.PH 175,3), Wien 1914.

UIBLEIN 1999

PAUL UIBLEIN: *Die Universität im Mittelalter. Beiträge und Forschungen*, hg. v. KURT MÜHLBERGER (Schriftenreihe des Universitätsarchivs, Universität Wien, 11), Wien 1999.

WEIER 1978

REINHOLD WEIER: "Christliche Existenz und Kirchlichkeit als Kernproblem in den Briefen des Cusanus an die Hussiten", in: *Das Menschenbild des Nikolaus von Kues und der christliche Humanismus. Festgabe für Rudolf Haubst*, hg. v. MARTIN BODEWIG/JOSEF SCHMITZ/REINHOLD WEIER (MFCG 13), Mainz 1978, 264–278.

WEIJERS 1990

OLGA WEIJERS (Hg.): *Méthodes et instruments du travail intellectuel au moyen âge: études sur le vocabulaire* (Études sur le vocabulaire intellectuel du moyen âge, 3), Turnhout 1990.

WERNER 1967

ERNST WERNER: *Der Kirchenbegriff bei Jan Hus, Jakoubek von Mies, Jan Želivský und den linken Taboriten* (SDAW.P 10), Berlin 1967.

ZILYNSKÁ 2012

BLANKA ZILYNSKÁ: "Hussitische Synoden. Die Vorläufer der reformatorischen Synodalität", in: MACHILEK 2012, 57–76.

Abstract

Das Programm der Vier Prager Artikel, auf das sich gemäßigte und radikale Hussiten im Frühsommer 1420 geeinigt hatten, wollte einerseits die böhmische Reformbewegung nach dem Tod des Jan Hus politisch einigen, um das weitere Vorgehen in der sog. hussitischen Revolution zu sichern, andererseits sollte damit auch die theologische Basis umrissen werden, auf die sich der Hussitismus stützte. In der weiteren politischen und religiösen Auseinandersetzung erfuhren die Forderungen der freien Predigt, des Laienkelchs, des Verzichts des Klerus auf Besitz und weltliche Macht und der öffentlichen Bestrafung öffentlicher Todsünden eine Bedeutungsverschiebung und wurden zur Grundlage jeglicher theologischer Auseinandersetzungen mit den Hussiten. Nach einem Überblick über die wichtigste Forschung zu den Vier Prager Artikeln seit der Mitte des 20. Jahrhunderts untersucht diese Arbeit im zweiten Kapitel sowohl das innerhussitische als auch das gesamtkirchliche kontroverstheologische Ringen um die Vier Artikel von deren ersten offiziellen Fassung vom Juli 1420 bis zur Situation am Vorabend des Basler Konzils 1431. Hierzu werden neben den hussitischen Manifesten ausgewählte katholische Stellungnahmen untersucht und nach ihrer theologischen Argumentation dargestellt. Während die gemäßigten Utraquisten bereits früh eine Einigung mit Rom anstrebten und als einziger Forderung an Laienkelch und Kinderkommunion festhielten, spitzten die Taboriten und die radikalen Chiliasten die Reformforderungen zu und setzten diese gewaltsam um. Eine Vorreiterrolle in der Auseinandersetzung mit dem Hussitismus nahm die Wiener Universität als zweitwichtigste Universität des Reiches ein. Als markantes Produkt ging daraus der 1424 in Vorbereitung auf ein geplantes Glaubensgespräch mit den Hussiten im Auftrag Kardinal Brandas di Castiglione von dessen Sekretär Jacobus von Clavaro sowie den Wiener Theologen Peter von Pulkau und Bartholomäus von Ebrach verfasste *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, das offizielle Gutachten der Wiener Universität gegen die Vier Prager Artikel, hervor, das sehr weite Verbreitung fand. Dessen Abfassungskontext, Autoren, Konzeption, Argumentation und Überlieferungssituation werden im dritten Kapitel dieser Arbeit untersucht. Ein Textanhang mit kritischer Edition der Einleitung dieses bislang ungedruckten Traktats schließt die Arbeit ab.

Curriculum Vitae

Persönliche Daten

Name: Christina Elisabeth Traxler
Geburtsdatum: 15. 01. 1987
Geburtsort: Rohrbach, Oberösterreich

Ausbildung

1993–1997 Volksschule Julbach, Oberösterreich
1997–2001 Adalbert-Stifter-Hauptschule Ulrichsberg,
Oberösterreich
2001–2006 Handelsakademie Rohrbach, Oberösterreich
Schwerpunkt Informationstechnologie und -management
(Matura im Juni 2006)
seit Oktober 2006 Studium der Katholischen Religionspädagogik,
Katholisch-Theologische Fakultät, Universität Wien
seit März 2008 Studium der Katholischen Fachtheologie,
Katholisch-Theologische Fakultät, Universität Wien
November 2009 1. Diplomprüfung Katholische Religionspädagogik
November 2010 1. Diplomprüfung Katholische Fachtheologie

Wintersemester 2011/12, Studienassistentin am Institut für Historische Theologie
(Fach Kirchengeschichte),
Sommersemester 2012, Katholisch-Theologische Fakultät, Universität Wien
Sommersemester 2013,
Wintersemester 2013/14
seit Juni 2012 Mitarbeiterin der Fachbereichsbibliothek
Katholische und Evangelische Theologie

Wien, im Jänner 2014